

Stenographisches Protokoll.

13. Sitzung der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich.

Donnerstag, den 23. Jänner 1919.

Tagesordnung: 1. Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, bezüglich der Bildung der Geschworenenlisten (119 der Beilagen). — 2. Bericht des Ausschusses für Heerwesen über das Gesetz, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht (128 der Beilagen). — 3. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend das Gesetz über die dringliche Anforderung von Lebens- und Futtermitteln. — 4. Bericht des Justizausschusses, betreffend ein Gesetz, womit Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Eigrecht abgeändert werden (145 der Beilagen). — 5. Bericht des Justizausschusses über das Gesetz, womit Bestimmungen des Gesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218, betreffend die Gewerbegechte abgeändert werden (136 der Beilagen). — 6. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Forstner und Genossen, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 120, über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung, (Handlungsgehilfengesetz) (138 der Beilagen). — 7. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend das Gesetz wegen Aufhebung der Arbeitsbücher und über die ungerechtfertigte Löschung der Arbeitsverhältnisse durch den Arbeiter (146 der Beilagen). — 8. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Panz, Teufel und Genossen, betreffend die Erlassung eines Grundgesetzes über die Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden, die Ablösung der öffentlich-rechtlichen Grundlasten und deren Regelung, sowie die Aufhebung der Jagdrechtvorbehalte, ferner über den Antrag der Abgeordneten Dr. Schoepfer, Schoiswohl, Niedrist und Genossen, betreffend den Schutz der Landwirtschaft und ihrer Produktion gegenüber dem Jagdsport (148 der Beilagen). — 9. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend das Jagdrecht auf Staatsgütern und vom Staate verwalteten Fondsgütern und über den Antrag Niedrist und Genossen, betreffend die Regelung des Jagdrechtes (149 der Beilagen). — 10. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend das Gesetz wegen Errichtung eines Deutschösterreichischen staatlichen Wohnungsfürsorgefonds (150 der Beilagen). — Und damit im Zusammenhange: Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Julius Osner und Genossen, betreffend die Enteignung zu Wohnungszwecken (151 der Beilagen). — 11. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend ein Gesetz bezüglich der Krankenversicherung der Arbeiter (152 der Beilagen). — 12. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Vorlage des Staatsrates,

- betreffend das Gesetz über die Ermächtigung zur Regelung der Sozialversicherung im zwischenstaatlichen Verkehr (153 der Beilagen). — 13. Bericht des Staatsangestelltenausschusses über den Antrag des Abgeordneten Forster und Genossen, betreffend die Pragmatisierung der staatlichen Vertragbeamten (Kanzleigehilfen, Kanzlei- und Postoffizianten und Telegraphenadjunkten) (154 der Beilagen). — 14. Bericht des Justizausschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend ein Gesetz über die Errichtung von Jugendgerichten (155 der Beilagen). — 15. Bericht des Justizausschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend das Gesetz über die Errichtung eines Obersten Gerichtshofes (156 der Beilagen).

Inhalt.

Personalien.

Abwesenheitsanzeigen (Seite 467).

Nachruf des Präsidenten Seih aus Anlaß des Ablebens des Abgeordneten Dr. Sommer (Seite 467).

Staatschulden-Kontrollkommission.

Büschriften der in der 12. Sitzung gewählten Mitglieder dieser Kommission, betreffend die Annahme der Wahl (Seite 467).

Staatsrat.

Mandatsniederlegung der Abgeordneten Freiherrn v. Pauß und Prisching als Erstmitglieder des Staatsrates (Seite 513) — Annahme der Erstwahlen (Seite 513, 514).

Vorlagen des Staatsrates,

betreffend:

1. den Staatsrechnungshof (181 der Beilagen [Seite 467]) — Zuweisung an den Verfassungsausschuß (Seite 469);
2. die Zensur des Post- und Telegrammverkehrs mit dem Auslande (182 der Beilagen [Seite 468]) — Zuweisung an den Finanzausschuß (Seite 469);
3. Maßnahmen auf dem Gebiete der Krankenversicherung der Arbeiter (183 der Beilagen [Seite 468]) — Zuweisung an den volkswirtschaftlichen Ausschuß (Seite 469);
4. die Errichtung eines Obersten Gerichtshofes (187 der Beilagen [Seite 468]) — Zuweisung an den Justizausschuß (Seite 469);

5. die Errichtung eines Deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes (141 der Beilagen [Seite 468]) — Zuweisung an den Verfassungsausschuß (Seite 469);
6. die Errichtung eines Deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes (142 der Beilagen [Seite 468]) — Zuweisung an den Verfassungsausschuß (Seite 469);
7. die Ermächtigung zur Regelung der Sozialversicherung im zwischenstaatlichen Verkehr (143 der Beilagen [Seite 468]) — Zuweisung an den volkswirtschaftlichen Ausschuß (Seite 469);
8. die Übertragung der dem Obersthofmarschallamt vorbehaltene Gerichtsbarkeit an die ordentlichen Gerichte (144 der Beilagen [Seite 468]) — Zuweisung an den Justizausschuß (Seite 469);
9. die Gewährung von Teuerungszulagen für das erste Halbjahr 1919 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen (158 der Beilagen [Seite 468]) — Zuweisung an den Finanzausschuß (Seite 469);
10. die Gewährung von einmaligen Anschaffungsbeiträgen an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das Jahr 1918 (159 der Beilagen [Seite 468]) — Zuweisung an den Finanzausschuß (Seite 469);
11. die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 122, gegen die Steuerflucht (160 der Beilagen [Seite 469]) — Zuweisung an den Finanzausschuß (Seite 469).

Beschluß der Provisorischen Kreisversammlung des Kreises Braunau,

betreffend die Konstituierung und die Beschlüsse dieser Versammlung (Seite 469).

Verhandlung.

Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, bezüglich der Bildung der Geschworenlisten (119 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Dr. Neumann-Walter [Seite 471] — Abstimmung [Seite 471]).

Bericht des Ausschusses für Heerwesen über das Gesetz, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht (128 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Neunteufel [Seite 471], Staatssekretär für Heerwesen Mayer [Seite 472] — Zurückverweisung an den Ausschuss für Heerwesen [Seite 472]).

Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend das Gesetz über die dringliche Anforderung von Lebens- und Futter-

mitteln (139 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Goll [Seite 472 und 476], Abgeordneter Panner [Seite 474] — Abstimmung [Seite 476] — Dritte Lesung [Seite 477]).

Bericht des Justizausschusses, betreffend ein Gesetz, womit Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Ehrerecht abgeändert werden (145 der Beilagen — Generaldebatte — Redner: Berichterstatter Dr. Neumann-Walter [Seite 477], Abgeordneter Dr. Freiherr v. Fuchs [Seite 484], Staatssekretär Dr. Koller [Seite 486], die Abgeordneten Dr. Ritter v. Mühlwerth [Seite 489], Dr. Schöpfer [Seite 492], Sefer [Seite 498], Wohlmeier [Seite 500], Dr. Öfner [Seite 508]).

Ausschüsse.

Zutreffung der Anträge (Seite 513, 514):

1. 26 der Beilagen an den Verfassungsausschuß;
2. 123 der Beilagen an den volkswirtschaftlichen Ausschuß;
3. 125, 127, 166 der Beilagen an den Finanzausschuß;
4. 164 der Beilagen an den Wahlgesetzausschuß.

Verzeichnis

der in der Sitzung eingebrachten Anträge und Anfragen:

Anträge

1. der Abgeordneten Frankenberger, Waldl, Weiss und Genossen, betreffend die Aufhebung des Mahlscheinzwanges (161 der Beilagen);
2. des Abgeordneten Friedmann und Genossen, betreffend die Disziplinaruntersuchung von Steuerbeamten, wegen rücksichtsloser Handhabung der Steuervorschriften (162 der Beilagen);
3. der Abgeordneten Friedmann und Genossen, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die direkten Personalsteuern (163 der Beilagen);

4. des Abgeordneten Miklas und Genossen, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115 (164 der Beilagen);
5. des Abgeordneten Dr. Öfner und Genossen, betreffend die Abänderung der Advokatenordnung und des Disziplinarstatutes für Advokaten und Advokaturkandidaten (165 der Beilagen);
6. des Abgeordneten Dr. Kosler und Genossen, betreffend die Anerkennung und Erfüllung von Ansprüchen deutschösterreichischer Staatsbürger an das ehemalige k. k. und k. u. k. Kär (166 der Beilagen).

Auftragen

1. des Abgeordneten Wolf und Genossen an den Staatssekretär des Innern, betreffend die Denunziation eines deutschösterreichischen Staatsbeamten durch die Wiener „Arbeiter-Zeitung“ (Anhang I, 30/A);
sionen an Witwen nach Staatsbediensteten, welche im Pensionsstande die Ehe geschlossen haben (Anhang I, 34/A);
2. des Abgeordneten Kraus und Genossen an den Staatssekretär für Heerwesen, betreffend die ehestreitende Heimkehr der deutschösterreichischen Kriegsgefangenen aus Russland und Italien (Anhang I, 31/A);
3. des Abgeordneten Lutsch und Genossen an den Staatssekretär für Finanzen, betreffend die Übergriffe der Steuerbehörden (Anhang I, 32/A);
4. des Abgeordneten Kemeter und Genossen an den Staatssekretär für Gewerbe, Industrie und Handel, betreffend die Schuh- und Lederfrage (Anhang I, 33/A);
5. des Abgeordneten Dr. Heilinger und Genossen an den Staatsrat, betreffend die Gewährung von Pen-
6. des Abgeordneten Dr. Heilinger und Genossen an den Staatsrat, betreffend die Gleichstellung der Altpensionisten mit den Neupensionisten (Anhang I, 35/A);
7. der Abgeordneten Sever, David, Volkert, Max Winter und Genossen an die Regierung, betreffend die Heranziehung von Gebäuden des ehemaligen Hofs, des Privat- und Familienfonds der ehemaligen kaiserlichen Familie und Mitglieder des ehemaligen Kaiserhauses zu Wohnzwecken (Anhang I, 36/A);
8. des Abgeordneten v. Guggenberg und Genossen an den Staatssekretär für Unterricht, betreffend das Vorgehen der Behörden bei Behandlung der Gebührenansprüche der Geistlichkeit (Anhang I, 37/A);
9. des Abgeordneten Dr. Herzabel und Genossen an den Staatskanzler, betreffend den staatlichen Presse- dienst (Anhang I, 38/A).

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten vormittags.

Vorsitzende: Präsident Dr. Dinghofer,
Präsident Hauser, Präsident Seith.

Schriftführer: Friedmann.

Staatskanzler Dr. Renner.

Staatssekretäre: Dr. Bauer des Außern, Dr. Mataja des Innern, Dr. Röller für Justiz, Stöckler für Landwirtschaft, Jukel für Verkehrswesen, Hanusch für soziale Fürsorge, Dr. Urban für Gewerbe, Industrie und Handel, Mayer Josef für Heerwesen, Pacher für Unterricht, Dr. Steinwender für Finanzen, Berdik für öffentliche Arbeiten, Dr. Loewenfeld-Kuß für Volksernährung, Dr. Raup für Volksgesundheit.

Präsident Seith: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll über die Sitzung vom 9. Jänner ist unbeanstandet geblieben, gilt daher als genehmigt.

Die Herren Abgeordneten Dr. Schreiner, Höher und Loser haben sich krank gemeldet, sie gelten daher als entschuldigt.

Hohe Nationalversammlung! Das Haus hat einen tiefschmerzlichen Verlust erlitten. (Die Versammlung erhebt sich.) Am 20. d. M. ist unser Kollege, der Abgeordnete der Stadt Troppau, Professor Dr. Rudolf Sommer, dem schweren Leiden erlegen, das ihn seit mehr als Jahresfrist von uns ferngehalten hat. Im Jahre 1872 in Olmütz geboren, widmete sich Dr. Sommer nach Absolvierung der Universitätstudien und nach Erlangung des Doktorgrades der Philosophie dem Lehramte und wirkte als Professor an der Handelsakademie seiner Vaterstadt Olmütz. Frühzeitig wandte er sich dem öffentlichen Leben zu, betätigte sich auf dem Gebiete des Vereinswesens in hervorragendem Maße und wurde durch das Vertrauen seiner Mitbürger in die Gemeindevertretung von Olmütz sowie in den mährischen Landtag entsendet.

Dem früher bestandenen Abgeordnetenhaus des alten Österreich gehörte Sommer seit dem Jahre 1905 als Vertreter der Stadt Troppau an und hat dort an den parlamentarischen Verhandlungen mit aller Hingabe und mit der ganzen jugendfrischen Art seines Wesens mit Fleiß und

großer Sachkenntnis mitgewirkt. Ein Herzübel, das er sich im Kriegsdienste zugezogen hatte, verwehrte es ihm jedoch, auch hier in unserer Mitte in der Nationalversammlung zu erscheinen und sich an den Beratungen der provisorischen Versammlung zu beteiligen. Nun ist dieser junge, mannhafte Kämpfer des Deutschtums in Schlesien, dieser treue Mitarbeiter dahingeschieden. Wir haben ihn kennen und lieben gelernt und weit über seine Familie und weit über den engeren Kreis seiner Parteigenossen hinaus hat er sich durch sein liebenswürdiges Wesen Sympathien errungen. Wo immer er in das parlamentarische Leben eingriff, war seine Arbeit von den Grundsätzen strenger Sachlichkeit geleitet, war er ein Mitarbeiter, den man überall geachtet und geschätzt hat. Nicht nur im Kreise seiner engen Clubgenossen, sondern — ich kann es wohl sagen — bei uns allen hat Dr. Sommer nur Freunde und Schäfer gehabt. Ich glaube, das ganze Haus, alle Mitglieder des Hauses werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Sie haben, meine Herren, das ja auch dadurch zum Ausdruck gebracht, daß Sie sich zum Zeichen Ihrer Trauer von den Sitzen erhoben haben und Sie werden zustimmen, daß diese Trauerkundgebung dem amtlichen Protokoll unserer heutigen Sitzung einverleibt werde.

Ich beeiere mich, der hohen Nationalversammlung zur Kenntnis zu bringen, daß die in der letzten Sitzung zu Mitgliedern der Staatschuldenkontrollkommission gewählten Herren Dr. Edmund Benedict, Dr. Viktor Nienböck und Dr. Ferdinand Freih. v. Wimmer in Zuschriften an das Präsidium erklärt haben, die Wahl anzunehmen.

Es sind Zuschriften der Staatskanzlei eingelangt, in denen die Einbringung von Vorlagen des Staatsrates angekündigt wird. Ich ersuche um Verlesung dieser Zuschriften.

Schriftführer Friedmann (liest):

„Auf Grund des Beschlusses des Staatsrates vom 13. Jänner 1919 beeiert sich die Staatskanzlei in der Anlage die Vorlage des Staatsrates, betreffend ein Gesetz über den Staatsrechnungshof (131 der Beilagen) mit dem Ersuchen zu übermitteln, die selbe der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen zu wollen.“

Wien, 14. Jänner 1919.

Dr. R. Renner.“

„Auf Grund des Staatsratsbeschlusses vom 10. Jänner 1919 beehtet sich die Staatskanzlei, den Entwurf eines Gesetzes über die Befreiung des Post- und Telegrammverkehrs mit dem Auslande (132 der Beilagen), mit dem Ersuchen zu übermitteln, ihn der verfassungsmäßigen Behandlung in der Nationalversammlung zuführen zu wollen.

Wien, 14. Jänner 1919.

Dr. K. Renner.“

„Auf Grund des Staatsratsbeschlusses vom 10. Jänner 1. J. beehtet sich die Staatskanzlei, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete der Krankenversicherung der Arbeiter (133 der Beilagen), mit dem Ersuchen zu übermitteln, ihn der verfassungsmäßigen Behandlung in der Nationalversammlung zuführen zu wollen.

Wien, 14. Jänner 1919.

Dr. K. Renner.“

„Auf Grund des Staatsratsbeschlusses vom 10. Jänner 1. J. beehtet sich die Staatskanzlei, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Obersten Gerichtshofes samt Motivenbericht (137 der Beilagen), mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Entwurf der verfassungsmäßigen Behandlung in der Nationalversammlung zuführen zu wollen.

Wien, 14. Jänner 1919.

Dr. K. Renner.“

„Auf Grund des Beschlusses des deutsch-österreichischen Staatsrates vom 17. Jänner 1919 beehtet sich die Staatskanzlei den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines deutsch-österreichischen Verfassungsgerichtshofes (141 der Beilagen), mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Entwurf ehestens der verfassungsmäßigen Behandlung in der Nationalversammlung zuführen zu wollen.

Wien, 17. Jänner 1919.

Dr. K. Renner.“

„Auf Grund des Beschlusses des deutsch-österreichischen Staatsrates vom 17. Jänner 1919 beehtet sich die Staatskanzlei, den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines deutsch-österreichischen Verwaltungsgerichtshofes (142 der Beilagen), mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Entwurf ehestens der verfassungsmäßigen Behandlung in der Nationalversammlung zuführen zu wollen.

Wien, 17. Jänner 1919.

Dr. K. Renner.“

„Auf Grund des Beschlusses des Staatsrates vom 15. Jänner 1919 beehtet sich die Staatskanzlei, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ermächtigung zur Regelung der Sozialversicherung im zwischenstaatlichen Verkehre (143 der Beilagen), mit dem Ersuchen zu übermitteln, ihn der verfassungsmäßigen Behandlung in der provisorischen Nationalversammlung zuführen zu wollen.

Wien, 17. Jänner 1919.

Dr. K. Renner.“

„Auf Grund des Beschlusses des deutsch-österreichischen Staatsrates vom 17. Jänner 1919 beehtet sich die Staatskanzlei, den Entwurf eines Gesetzes über die Übertragung der dem Obersthofmarschallamt vorbehalten gevestenen Gerichtsbarkeit an die ordentlichen Gerichte (144 der Beilagen), mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Entwurf ehestens der verfassungsmäßigen Behandlung in der Nationalversammlung zuführen zu wollen.

Wien, 18. Jänner 1919.

Dr. K. Renner.“

„Auf Grund des Beschlusses des deutsch-österreichischen Staatsrates vom 20. Dezember 1918 beehtet sich die Staatskanzlei, den Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Teuerungszulagen für das erste Halbjahr 1919 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen (158 der Beilagen), mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Entwurf unverzüglich der verfassungsmäßigen Behandlung in der Nationalversammlung zuführen zu wollen.“

Wien, 21. Jänner 1919.

Dr. K. Renner.“

„Auf Grund des Beschlusses des deutsch-österreichischen Staatsrates vom 20. Dezember 1918 beehtet sich die Staatskanzlei, den Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von einmaligen Anschaffungsbeiträgen an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das Jahr 1918 (159 der Beilagen), mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Entwurf unverzüglich der verfassungsmäßigen Behandlung in der Nationalversammlung zuführen zu wollen.“

Wien, 21. Jänner 1919.

Dr. K. Renner.“

„Auf Grund des Beschlusses des deutsch-österreichischen Staatsrates vom 22. Jänner 1919 beschert sich die Staatskanzlei, den Entwurf eines Gesetzes, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 122, gegen die Steuerflucht abgeändert und ergänzt werden (160 der Beilagen), mit dem Er suchen zu übermitteln, diesen Entwurf ehestens der verfassungsmäßigen Behandlung in der Nationalversammlung zuführen zu wollen.“

Wien, 22. Jänner 1919.

Dr. A. Renner.“

Präsident Seitz: Die Zustimmung der hohen Versammlung vorausgehend, hat das Präsidium die Vorlagen, betreffend ein Gesetz bezüglich der Krankenversicherung der Arbeiter, sowie betreffend ein Gesetz über die Ermächtigung zur Regelung der Sozialversicherung im zwischenstaatlichen Verkehr dem volkswirtschaftlichen Ausschüsse und die Vorlage, betreffend die Errichtung eines Obersten Gerichtshofes dem Justizausschusse zugewiesen.

Die bezüglichen Berichte dieser Ausschüsse sind Gegenstände der Tagesordnung der heutigen Sitzung.

Die übrigen der eingelangten Staatsratsvorlagen werde ich, falls keine Einwendung erhoben wird, gleichfalls zuweisen, und zwar die Gesetze über den Staatsrechnungshof, über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes, über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes dem Verfassungsausschusse.

Die Gesetze über die Beaufsicht des Post- und Telegrammverkehrs mit dem Auslande, über die Gewährung von Teuerungszulagen an Lehrpersonen und deren Witwen und Waisen, über die Gewährung von Anschaffungsbeiträgen an Lehrpersonen und deren Witwen und Waisen, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Gesetzes gegen die Steuerflucht dem Finanzausschusse.

Das Gesetz über die Übertragung der dem Obersthofmarschallamt vorbehalten gewesene Gerichtsbarkeit an die ordentlichen Gerichte dem Justizausschusse.

Die provisorische Kreisversammlung des Kreises Bnaim, die sich am 3. November 1918 im Rathause der Stadt Bnaim konstituiert hat, hat mittels Botschrift diese Konstituierung bekannt gegeben und bittet, es mögen ihre Beschlüsse der Nationalversammlung zur Kenntnis gebracht werden.“

Ich bitte den Herrn Schriftführer, die Beschlüsse zu verlesen.

Schriftführer Friedmann (liest):

„Verhandlungsschrift, aufgenommen bei der am Samstag, den 3. November 1918, im Sitzungssaale des Gemeindeausschusses der Stadtgemeinde Bnaim abgehaltenen ersten provisorischen Kreisversammlung des „Deutsch-südmährischen Kreises“.

Unwesentlich:

Staatsrat Abgeordneter Oskar Teufel, Abgeordnete Josef Brunner, Josef Lukš, Franz Wagner und Chrill Beissl.

Nachdem der Staatsrat Abgeordneter Oskar Teufel die erschienenen Abgeordneten begrüßt hat, eröffnet er die Versammlung, erörtert die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse Südmährens, hebt hervor, daß das deutsche Südmähren auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes der Völker sich nur dem deutschösterreichischen Staate anschließen und vor einem wirtschaftlichen Niedergange nur durch den Anschluß an das bisherige Kronland Niederösterreich bewahren kann und stellt den Antrag, die Kreisversammlung wolle den nachstehenden Beschuß fassen:

„Wir vom deutschösterreichischen Volke unseres Gebietes auf Grund des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes erwählten Abgeordneten, zur Zeit die einzigen befugten Vertreter unseres Volkes, haben uns in der allgemeinen Not unserer Heimat und unseres Volkes, nachdem der andere, das bisherige Kronland Markgrafschaft Mähren bewohnende Volksstamm jede politische und vor allem jede wirtschaftliche Gemeinschaft mit uns gelöst und damit selbst alle bestehenden historischen und gesetzlichen Bindungen mit uns aufgehoben hat, zu dieser provisorischen Kreisversammlung vereinigt, um auf Grund des anerkannten Prinzipes der Selbstbestimmung des Volkes in unserem Siedlungsgebiet eine geordnete Verwaltung aufzurichten und so uns selbst, unsere Familien und unsere Nachkommen gegen Fremdherrschaft zu schützen und vor dem wirtschaftlichen Ruine, wie vor der sozialen Auflösung zu bewahren.“

Die provvisorische Kreisversammlung hat sich Sonntag, den 3. November 1918 im Rathause der Stadt Bnaim konstituiert und die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

I.

1. Im Namen des von ihr vertretenen Volkes und Gebietes erklärt die konstituierende Kreis-

versammlung die Gesamtheit der nachstehenden Gemeinden:

Auspitz, Groß-Steurowitz, Gurdau, Laaz, Neumühl, Poppitz, Brittlach, Saiz, Tracht Woikowitz des politischen Bezirkes Auspitz;

Althart, Böhmischt-Rudolek, Hollechitz, Hostes, Laskes, Lidhersch, Lipolz, Maires, Margarethen, Modes, Miedlau, Nutten, Nuttischen, Neustift, Petschen, Piessling, Piessling Israeltengemeinde, Qualizen, Sitzgras, Slawathen, Stallek, Stothen, Unter-Nadisch, Urwitz, Urbantsch, Wenzelsdorf, Wölting, Zlabings des politischen Bezirkes Datschitz;

Lundenburg, Lundenburg Israeltengemeinde des politischen Bezirkes Göding;

Dantschowitz, Döschken, Fratting, Frauendorf, Hafnerluden, Kurlupp, Lospit, Neispitz, Plospit, Qualkowitz, Ranzern, Tiefenbach, Ungarschitz, Wiszpitz, Zoppitz des politischen Bezirkes Mährisch-Budwitz;

Aschmeritz, Babitz, Chlupitz, Damitz, Gubschitz, Hosterlitz, Irritz, Kachnitzfeld, Klein-Seelowitz, Kodau, Lidmeritz, Mischitz, Mischtitz Israeltengemeinde, Nispitz, Skalitz, Socherl, Tullnitz, Wolframiß des politischen Bezirkes Mährisch-Kromau;

Bergen, Bratelsbrunn, Dornfeld, Dürrnhötz, Eisgrub, Eisgrub Israeltengemeinde, Frainspitz, Fröllersdorf, Guldenfurt, Guttenfeld, Klein-Niemtschitz, Klentnitz, Kuprowitz, Leipertitz, Lodenitz, Malaspitz, Mariahilf, Millowitz, Mödlau, Mohleis, Muschau, Neudeck, Neu-Prerau, Neusiedl, Nikolsburg, Nikolsburg Israeltengemeinde, Ober-Wisternitz, Odrowitz, Pardorf, Pausram, Bohrlitz, Bohrlitz Israeltengemeinde, Pollau, Prähltz, Pulgram, Schönitz, Treskowitz, Unter-Tannowitz, Unter-Wisternitz, Urspritz, Voitelsbrunn, Weißfläten, Wositz des politischen Bezirkes Nikolsburg;

Alt-Petreib, Chwallatitz, Edenthurn, Frain, Freistein, Jasowitz, Landschau, Liliendorf, Luggau, Milleschitz, Neu-Petreib, Ober-Fröschau, Pomitsch, Schaffa, Schaffa Israeltengemeinde, Schiltorn, Stallek, Windschau, Zaisa im Gerichtsbezirk Frain;

Erdberg, Frischau, Grafendorf, Groß-Grillowitz, Groß-Tajaz, Grusbach, Höflein, Joslowitz, Klein-Grillowitz, Klein-Ostromitz, Mitzmanns, Moslowitz, Possitz, Preobitz, Schönar, Walzowitz, Zulb im Gerichtsbezirk Joslowitz;

Altschallersdorf, Baumöhl, Bonitz, Borotitz, Deutsch-Konitz, Dörflich, Edelspitz, Esselée, Frainersdorf, Gaititz, Gerstenfeld, Gnädlersdorf, Groß-Ostromitz, Gurnitz, Hermannsdorf, Höfniß, Kaidling, Kallen-dorf, Klein-Tajaz, Klein-Tschwitz, Lechwitz, Mannsberg, Mühlraun, Naschitz, Neuschallersdorf, Oblas, Panditz, Pöltnerberg, Poppitz, Pratsch, Proßmeritz, Pumitz, Mausenbrück, Selletitz, Schackwitz, Schattau, Tafswitz, Tschwitz an der Wiese, Tößitz, Urbau,

Wainitz, Zuckerhandl im Gerichtsbezirk Znaim; alle im politischen Bezirk Znaim; Stadtgemeinde Znaim unter dem Namen „Deutschsüdmährischer Kreis“ als gesondertes Verwaltungsgebiet des Staates Deutschösterreich vollzieht hiermit den Beitritt zu dem deutschösterreichischen Staate, erkennt die Montag, den 21. Oktober 1918 im Landhause in Wien konstituierte Nationalversammlung von Deutschösterreich als ihre höchste, gesetzgebende Körperschaft, die von ihr eingesetzten Behörden als ihre übergeordneten Behörden an und erklärt die Beschlüsse jener Körperschaft wie die Anordnungen dieser Behörden für sich selbst, wie für das ganze von dieser Kreisversammlung vertretene Volk und Gebiet ohne allen Vorbehalt für bindend.

2. Der „Deutschsüdmährische Kreis“ vollzieht seinen Anschluß an das bestehende Kronland Niederösterreich, gelobt, dessen Schicksal in unverbrüderlicher Gemeinschaft und brüderlicher Solidarität zu teilen und erwartet, daß dessen gesetzliche Vertretung dieses Gelöbnis annimmt und im gleichen Geiste erwidert.

II.

Die Kreisversammlung bestellt aus ihrer Mitte einen Kreisausschuß von drei Mitgliedern und dieser wählt einen Kreishauptmann. Diese haben bis zur Übernahme des Kreisgebietes in die landesfürstliche autonome Verwaltung des Landes Niederösterreich die innere Verwaltung wie die äußere Vertretung des Kreises zu führen.

Dieser Antrag wird mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Hierauf wird zur Wahl der Funktionäre der provisorischen Kreisversammlung geschritten und wurden mit Stimmeneinhelligkeit gewählt:

zu Kreisausschüssen:

die Herren Abgeordneten

Josef Brunner, Grundbesitzer in Höslein,
Josef Lukš, Grundbesitzer in Lodenitz,
Oskar Teufel, Fabrikant in Znaim.

Diese wählen hierauf aus ihrer Mitte zum Kreishauptmann und zwar mit Stimmeneinhelligkeit den Herrn Staatsrat Abgeordneten

Oskar Teufel.

Der „Deutschsüdmährische Kreis“ ist damit als selbständiges Verwaltungsgebiet konstituiert.

Nach der erfolgten Konstituierung hat die Kreisversammlung unter dem Vorsitz des Kreishauptmannes noch nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Der Kreisausschuß wird aufgefordert, von dieser Konstituierung der Nationalversammlung von Deutschösterreich geziemend Mitteilung zu machen,

die Genehmigung der gefassten Beschlüsse, wie die Bestätigung der vollzogenen Wahl einzuholen und den neugegründeten Kreis, wie seine provisorischen Einrichtungen unter den Schutz der gesamten Nation zu stellen.

2. Der k. k. Regierung von der vollzogenen Tat Mitteilung zu machen und die Überführung der Behörden und der behördlichen Organe des Kreisgebietes in den Dienst des Landes Niederösterreich zu bewirken.

3. Sollte die k. k. Regierung die Durchführung dieses Antrages nicht sofort vollziehen, so hat der deutschösterreichische Staatsrat kraft seines Amtes die Überführung der Behörden und der Geschäfte zu veranlassen.

4. Das Beschlusprotokoll der Kreisversammlung durch Maueranschlag in allen Gemeinden des Kreises kundzumachen.

Urkund dessen die Unterschriften sämtlicher aus der Kreisversammlung anwesenden Abgeordneten und die Bezeichnung des Kreisausschusses.

Geschlossen und gesertigt:

Oskar Teufel m. p. Franz Wagner m. p.
Josef Lukšić m. p. Josef Brunner m. p.

Der Kreisausschuss:

Oskar Teufel m. p. Josef Lukšić m. p.
Josef Brunner m. p.

Die gesertigten anwesenden Landtagsabgeordneten, welche die Gebiete des deutschsüdmährischen Kreises bisher im Landtage vertreten haben, erklären ihren vollen Beitritt zu dem Beschlusse der provisorischen Kreisversammlung des deutschsüdmährischen Kreises.

Oskar Teufel m. p. Franz Wagner m. p.
Josef Lukšić m. p. Josef Brunner m. p.
u. a. m.

Präsident Seitz: Wir gelangen zur Tagesordnung.

Erster Gegenstand derselben ist die dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, bezüglich der Bildung der Geschworenenlisten (119 der Beilagen).

Ich lade den Herrn Berichterstatter Dr. Neumann-Walter ein, die in der zweiten Lesung beschlossenen Änderungen dem hohen Hause zur Kenntnis zu bringen.

Berichterstatter Dr. Neumann-Walter: Hohe Nationalversammlung! Es wird eine ganz unbedeutende Änderung im § 25 beantragt. Es soll an Stelle der Worte: „des Schwurgerichtes oder der Bezirkshauptmannschaft“ der Passus treten „der betreffenden Tätigkeit“, so daß dann die Gesetzesstelle heißt:

„Geschworene und Vertrauenspersonen, die ihre Obliegenheiten erfüllt haben, erhalten, wenn sie nicht am Orte der betreffenden Tätigkeit ihren Wohnsitz haben . . .“

Dann eine zweite unbedeutende, rein stilistische Änderung. Es heißt im nächsten Absatz des § 25: „ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz für jeden Tag, wo sie zur Sitzung erscheinen . . .“ Statt dessen soll es heißen: „ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz für jeden Tag, an dem sie zur Sitzung erscheinen . . .“

Ferner soll, wie schon früher erwähnt worden ist, im § 2, Alinea 5, der Passus: „oder im letzten Jahre gestanden hat“ entfallen, ebenso im § 4, Alinea 6, die Worte: „Frauen für das jeweils folgende Jahr“.

Die Begründung hierfür hat sich der Berichterstatter schon in der letzten Sitzung auszuführen gestattet.

Ich beantrage, das Gesetz in der nunmehr stilisierten Fassung in dritter Lesung anzunehmen.

Präsident Seitz: Es ist niemand zum Worte gemeldet. Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Gesetze nunmehr auch in dritter Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Das Gesetz über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschworenenlisten, ist auch in dritter Lesung angenommen und damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Wir kommen nun zum zweiten Punkte der Tagesordnung, das ist der Bericht des Ausschusses für Heerwesen über das Gesetz, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht (128 der Beilagen).

Zu diesem Gesetze wird der Herr Berichterstatter einen formellen Antrag stellen. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Neunteufel: Hohes Haus! Der Ausschuss für Heerwesen hat in seiner heutigen Sitzung festgestellt, daß die letzte Ausschusssitzung, in der das Gesetz, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht, in der dem Ausschusse vorliegenden Form angenommen wurde, infolge

eines Fehlums bei der Einladung in Abwesenheit von Ausschusmitgliedern stattgefunden hat, welche die Einladung nicht erhalten haben, beziehungsweise denen eine irrtümliche Stunde bekanntgegeben worden war. Es war daher diesen Ausschusmitgliedern nicht möglich, ihre Ausschauungen zu vertreten. Der Ausschuss faßte daher heute einstimmig den Beschluss, in der Sitzung der Nationalversammlung zu beantragen, daß der Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt und an den Ausschuß zurückverwiesen werde, und zwar mit der Frist bis zur nächsten Sitzung der Nationalversammlung.

Dazu möchte ich noch bemerken, daß inzwischen auch eine Sitzung des Reichsvollzugsausschusses der Soldatenräte stattgefunden hat, in der eine Reihe von Beschlüssen gefaßt wurde, die ebenfalls einer besonderen Erwägung im Ausschusse bedürfen. Es ist zweckmäßig, daß man diese Beschlüsse mindestens in Erörterung zieht, um zu sehen, ob nicht die Änderung des Gesetzes im Sinne der vom Reichsvollzugsausschusse gefaßten Beschlüsse zweckmäßig erscheint.

Wie die Herren ferner in den heutigen Zeitungen gelesen haben, ist auch in Berlin eine Verordnung erschienen, welche denselben Gegenstand betrifft. Da nun aus Zweckmäßigkeitgründen in Österreich ein gleicher Standpunkt eingenommen werden soll wie in Deutschland, wird eine Erhebung darüber notwendig sein, wie die genauen Bestimmungen in der deutschen Verordnung lauten. Eine Verzögerung dieses Gesetzes ist zwar nicht zweckmäßig, weil der Gegenstand äußerst dringlich ist. Jedoch wird, wie wir hören, in der nächsten Woche noch eine Sitzung der Nationalversammlung stattfinden; so daß es genügt, wenn die Frist bis zur nächsten Nationalversammlung gesetzt wird.

Ich stelle daher im Namen des Ausschusses den bereits vorgetragenen Antrag und bitte um dessen Annahme.

Präsident Seitz: Der Herr Referent stellt den formellen Antrag, den Gegenstand noch einmal an den Ausschuß zurückzuverweisen.

Ich bitte diejenigen Herren, die diesem Antrag zustimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Staatssekretär für Heerwesen Mayer: Ich bitte um das Wort.

Präsident Seitz: Der Herr Staatssekretär für Heerwesen hat das Wort.

Staatssekretär für Heerwesen Mayer: Ich hätte gerne vor der Abstimmung das Wort ergriffen, es ist einem Versehen zuzuschreiben, daß es

nicht geschah. Doch hätte es die Abstimmung selbst nicht beeinträchtigt.

Ich fühle mich nur zu einer Erklärung verpflichtet, weil gerade wegen dieses Gesetzes, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht, in der breiten Öffentlichkeit vielfach die Meinung vertreten ist, es sei im Heeresamt selbst die Stimmgabe dafür, die Beschlusssatzung über eine derartige Vorlage zu verzögern. Das stimmt nicht. Ich mache darauf aufmerksam, daß seit Ende November von Seiten des Heeresamtes fortgesetzte Bemühungen im Zuge sind, dieses Gesetz zustande zu bringen, daß wir aber dabei fortgesetzt auf begreifliche Schwierigkeiten stoßen, da das Einvernehmen mit den einzelnen beteiligten Kreisen eben nicht so leicht zustande zu bringen ist. Wir haben heute gedacht, daß nun alle Schwierigkeiten überwunden seien. Sie haben aber aus den Worten des Herrn Berichterstatters gehört, daß neue Schwierigkeiten aufgetaucht sind. Ich möchte allen Ernstes bitten, daß alle beteiligten Kreise darauf hinarbeiten mögen, daß nunmehr in kürzester Frist diese Schwierigkeiten überwunden werden und daß die Nationalversammlung womöglich schon in der nächsten Woche in die Gelegenheit versetzt werde, dieses Gesetz endgültig zu verabschieden. Denn wir sind alle der Überzeugung, daß diese Gesetzeswerbung eine Notwendigkeit ist, wenn wir einigermaßen wieder die innere Ruhe und Ordnung festigen und dadurch in die Lage kommen wollen, auch dem geschäftlichen Verkehr wieder die Grundlagen für ein Aufblühen und Gedeihen zu schaffen.

Ich bitte also die hohe Nationalversammlung, es sich unbedingt angelegen sein zu lassen, daß das Gesetz in der nächsten Woche verabschiedet werde.

Präsident Seitz: Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung:

Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend das Gesetz über die dringliche Anforderung von Lebens- und Futtermitteln (139 der Beilagen.)

Referent ist der Herr Abgeordnete Goll. Ich ersuche ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Goll: Hohe Nationalversammlung! Die Beweggründe, welche zur Vorlage des zur Beratung gestellten Gesetzentwurfs geführt haben, sind den hohen Herren bereits durch die Begründung des Staatsrates und den schriftlichen Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses bekanntgegeben worden. Es erübrigts daher nur noch, jene Bedenken zu zerstreuen, welche gegen die Anwendung dieses Gesetzes bezüglich der staatlichen Bewirtschaftung und Auflösung von Lebens-

mitteln sowie einen erweiterten Eingriff in die Besitz- und Eigentumsrechte der landwirtschaftlichen Betriebsinhaber erhoben wurden. In der Nationalversammlung vom 9. Jänner d. J. sind besonders gegen die Bestimmungen des § 1 dieser Gesetzesvorlage solche Bedenken geäußert worden. Es ist die Befürchtung ausgesprochen worden, daß die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen dieses Paragraphen eine Verschärfung und einen weiteren Eingriff in die Privatrechte bedeute. Der volkswirtschaftliche Ausschuß hat sich daher mit dieser Frage eingehend beschäftigt und ist zu der Überzeugung gekommen, daß diese Bedenken ihre volle Berechtigung finden könnten, wenn durch das zu beschließende Gesetz die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 176, und die Ministerialverordnung vom 26. Mai 1917, R. G. Bl. Nr. 235, außer Kraft gesetzt worden wären. Das ist jedoch nicht der Fall, sondern diese Verordnungen, welche die Beschlagnahme und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Produkte bestimmen, bleiben nach wie vor in Kraft. Bekanntlich wird die Beschlagnahme der landwirtschaftlichen Produkte durch die Bestimmungen der erwähnten Verordnungen zugunsten des Staates zu einem bestimmten Preise verfügt.

Es kann daher nicht angenommen werden, daß Lebensmittel- und Futtermittelvorräte, welche bereits durch die Bestimmungen der Verordnung vom 26. Mai 1917 beschlagnahmt und in den Besitz des Staates zu einem festgesetzten Preise übergegangen sind, neuerlich von einer Zentralstelle der Staatsregierung auf Grund dieses Gesetzes angefordert werden.

Aber auch wenn solche Lebens- und Futtermittel bei den Produzenten dringlich angefordert werden sollten, dann kommen hierfür nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes, sondern die bestehenden Vorschriften über die Anforderung von Lebens- und Futtermitteln und die hierauf sich beziehenden Strafbestimmungen zur Geltung, was im § 6 dieses Gesetzes ausdrücklich gesagt ist.

Das in Beratung stehende Gesetz bildet daher keine Verschärfung der Ministerialverordnung vom 26. Mai 1917, nach welcher die Beschlagnahme und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Produkte bestimmt ist, und könnte höchstens dort zur Geltung kommen, wo solche Produkte von Bürgern, Beamten oder Betriebsinhabern verheimlicht, aufgestapelt und in preistreibischer Absicht zurückgehalten und dadurch dem Konsum entzogen werden.

Dennach aber bildet das Gesetz eine notwendige Ergänzung zu der sogenannten Preistreiberverordnung, das ist die Kaiserliche Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit

unentbehrlichen Gegenständen, was auch aus den Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieses Gesetzes genau hervorgeht. Die Bedenken, welche bezüglich eines erweiterten Eingriffes in die Privatrechte der einzelnen Betriebsinhaber wegen der Bestimmungen des § 1 der Vorlage geltend gemacht wurden, sind daher schon vorweg überholt, weil dieselben schon durch die Bestimmungen der erwähnten Kaiserlichen Verordnung ausgelöst worden sind. Nach dieser Kaiserlichen Verordnung können jedoch Lebensmittelvorräte, welche in preistreibischer Absicht zurückgehalten werden, auch wenn sie entdeckt und greifbar sind, und den öffentlichen Versorgungsstellen auch überwiesen werden, von diesen Stellen nicht sofort dem Verbrauche zugeführt werden, weil die Preisbestimmung, das Preisprüfungs- und Rekursverfahren längere Zeit in Anspruch nimmt und die öffentlichen Versorgungsstellen vor der Austragung dieses Verfahrens nicht in der Lage sind, die Lebensmittelvorräte zu übernehmen. Nachdem aber einzelne Lebensmittel, um die es sich oft handelt, wie Butter, Fett, Fleisch usw., sehr rasch dem Verderben unterliegen und dadurch der Volkernährung verloren gehen, soll diesem Übelstande durch die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 4 dieses Gesetzes in der Weise abgeholfen werden, daß unter Ausschluß jedes Rechtsweges der Übernahmepreis der Waren nach Anhörung eines gerichtlich bestellten Sachverständigen im Beisein des Wareneigentümers und der übernehmenden Stelle endgültig festgesetzt wird.

In der Nationalversammlung am 9. d. M. ist auch das Verlangen gestellt worden, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes ausgedehnt werden auf alle Industrieerzeugnisse und andere Bedarfssartikel.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß hat sich mit dieser Frage sehr eingehend befaßt, ist jedoch nach längerer Beratung zu der Überzeugung gelangt, daß für die dringliche Anforderung von Bedarfsgegenständen, wie Industrieartikel, Kleidungsstücke u. dgl., welche einem raschen Verderben nicht so unterworfen sind wie Lebensmittel und deren Überführung in den Konsum auch nicht so dringlich erscheint, als es der Ernährungsdienst erheischt, die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, vollauf genügen.

In der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfs hat der volkswirtschaftliche Ausschuß nur zwei geringfügige Änderungen beschlossen, und zwar: Im § 2 des ursprünglichen Textes in der dritten Zeile das Wort: „jene“ auszulassen, so daß die Fassung der betreffenden Stelle nunmehr zu lauten hätte (liest): „Bei dringlicher Anforderung von Lebens- und Futtermitteln ist der Vorratsbesitzer verpflichtet, alle Behelfe beizubringen.“

Zu § 3 der ursprünglichen Fassung der Vorlage hat der volkswirtschaftliche Ausschuß einen Abänderungsantrag angenommen, nach welchem in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise zum Ausdruck gebracht werden soll, daß gegen die behördliche Preisbestimmung nicht nur die Anerkennung des ordentlichen Gerichtes, sondern auch der administrative Instanzenzug ausgeschlossen ist. Zu diesem Behufe wurde in der Fassung des § 3 die Stelle des ersten Absatzes, welche gelautet hat: „nach freiem Ermessen unter Ausschluß jedes Rechtsweges“ gestrichen und wurde beschlossen, diese Stelle mit dem Wortlaut: „nach freiem Ermessen endgültig und unter Ausschluß des Rechtsweges“ zu ersetzen.

Bezüglich der §§ 5, 6 und 7 der Gesetzesvorlage sind Bedenken nicht erhoben worden und hat die Fassung derselben auch in den Beratungen des volkswirtschaftlichen Ausschusses keinen Anlaß zu Bemerkungen und Änderungen gegeben.

Ich bitte daher: Die hohe Nationalversammlung wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf mit den vom volkswirtschaftlichen Ausschusse beschlossenen geringfügigen Änderungen ihre Zustimmung erteilen und das vorliegende Gesetz ehestens beschließen.

Präsident Seitz: Zum Worte ist gemeldet der Herr Abgeordnete Parrer.

Abgeordneter Parrer: Hohe Nationalversammlung! Das vorliegende Gesetz steht im Zusammenhange mit der Verordnung vom 23. März 1917, R. G. Bl. Nr. 171, der sogenannten Preistreibereiverordnung. Es ist zweifellos, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschösterreichs das vorliegende Gesetz als dringlich erscheinen lassen und die Regierung gezwungen haben, mit diesem Gesetz hervorzutreten und es ehestens zur Annahme zu empfehlen. Wir sehen, daß es infolge der bestehenden Verhältnisse unmöglich wird, Österreich auf die Dauer mit ausländischen Produkten zu versorgen. Die Kosten hierfür sind derart groß, daß sie direkt als Luxus bezeichnet werden müssen, weil unser Staat sehr arm und verschuldet ist und wir die finanzielle Bedeckung für diese Produkte nicht aufbringen können. Soll eine Besserung unserer Valuta eintreten, so müssen wir trachten, unseren Konsum im eigenen Land zu erzeugen, denn es gibt nur eine Aufrichtung der Volkswirtschaft, die bei der Scholle beginnt. Wenn Österreich nicht in die Lage versetzt wird, sich selbst zu versorgen, wenn nicht durch verschiedene Verbesserungen und Reformen dafür gesorgt wird, daß wir unseren Eigenbedarf selbst decken (*Sehr richtig!*), so ist es unmöglich, den finanziellen Wiederaufbau und eine gesunde Volkswirtschaft zu erreichen.

Es ist merkwürdig, daß zu einer Zeit, die als rückständig bekannt war, zur Zeit Maria Theresias, Österreich an der Spitze der Agrarbewegung gestanden ist. Zu dieser Zeit wurden Schuhgesetze geschaffen, die für die Landwirtschaft günstige Aussichten eröffneten. Über wie alles bei uns in Österreich nur stetigweise vor sich gegangen ist, hat nach dieser Zeit des landwirtschaftlichen Aufschwunges und der Sicherstellung des Besitzes, des Schutzes der Landwirtschaft eine große Reaktion Platz gegriffen, eine Erschlaffung auf diesem Gebiete, die sich bis in das Jahr 1848 breitgemacht hat und erst mit dem Jahre 1848, als der Bauer frei wurde, das Hörigkeit- und Untertänigkeitsverhältnis beseitigt wurde, mit der Grundentlastung, durch welche $2\frac{1}{2}$ Millionen Bauern frei geworden sind, ist wieder eine Belebung der Volkswirtschaft, speziell der Landwirtschaft, eingetreten. Bald nach dem Jahre 1848 trat aber wieder eine Erschlaffung ein, bis hinauf in die siebziger, ja in die achtziger und neunziger Jahre, unter den Zeiten des Liberalismus, wurde der Bedeutung der Landwirtschaft absolut nicht Rechnung getragen, weil für dieselbe jedes Verständnis fehlte. Erst in den letzten Jahren begann ein Aufschwung durch die Gründung von Bauernvereinigungen.

Meine Herren! Eine merkwürdige Rolle hat immer unser Ackerbauministerium gespielt. Das Ackerbauministerium wurde im Jahre 1868 gegründet und hatte eigentlich die Aufgaben, die ihm gestellt waren, in gar keiner Weise gelöst. Es hat es nicht einmal zustande gebracht, eine ordentliche Statistik zu verfassen, und auf Grund dieser ganz mangelhaften Arbeit war natürlich auch das Ernährungswesen nicht in der Lage, mit richtigen Ziffern zu disponieren. Wir wissen, daß das Ackerbauministerium die bescheidenste Rolle gespielt hat, daß es sozusagen nur ein Anhänger, im State der Krone das „*Ulchenbrödl*“ gewesen ist.

Daß wir uns aufraffen müssen, daß wir alles vorkehren müssen, um unseren Bedarf selbst decken zu können, erfordert die jetzige Lage um so mehr, als das Gebiet von Tschechien und von Galizien vollständig aus unserem Bereich entchwunden ist und wir daher in bezug auf die Ernährungsverhältnisse ganz allein auf das Gebiet Deutschösterreichs angewiesen sind. Wir müssen auch, weil wir ja für die Zukunft nicht mit der Weizeneinfuhr rechnen dürfen, darangehen, den Weizen durch eine Vermehrung des Kartoffel- und Roggenanbaues zu ersetzen. Was wir bei den Kartoffeln bemerken, muß einen traurig stimmen. Wir haben im Jahre 1916 schon einen Rückgang im Kartoffelbau von circa 20.000 Hektar gehabt, im Jahre 1917 hat sich dieser Rückgang auf nahezu 50.000 Hektar gesteigert und im Jahre 1918 haben wir ebenfalls wieder einen Rückgang zu konstatieren. Wenn wir

bedenken, welch enorme Bedeutung gerade die Kartoffeln für die Ernährung des Volkes haben, wenn wir den Ruf der Hungernden hören: „wenn wir nur Kartoffeln hätten!“, dann sieht man die furchtbare Tragik dieser Verhältnisse. Wir haben ja die zwingende Aufgabe, für eine Vermehrung des Kartoffelbaus und überhaupt des Getreidebaus Sorge zu tragen. (Abgeordneter Kreilmeir: Wenn uns das Saatgut weggenommen wird, kann man nichts erzeugen!) Ich bitte sehr, es handelt sich nicht allein um eine Vermehrung der Anbaufläche, sondern auch um eine Vermehrung der Erzeugung, eine Vermehrung der Ernte. Wie der Herr Kollege ganz richtig bemerkte, haben viele gesündigt und es sündigt auch gegenwärtig noch schwer an unserer produzierenden Bevölkerung außer vielen anderen das Finanzministerium. Die Verhältnisse, die sich jetzt bei der Steuererfassung zeigen, sind geradezu skandalös. Man erschlägt die Henne, die die Eier legen soll. Ich muß es ganz offen hier sagen: Wenn die Herren Finanzorgane so weiter fahren, werden sie die ganze Volkswirtschaft untergraben und jede Produktionspolitik vollständig unmöglich machen.

Es ist ja selbstverständlich, daß es unsere Verhältnisse in Österreich immer mit sich gebracht haben, daß wir keine ruhige, konstante und konsequente Entwicklung gehabt haben. Es muß doch möglich werden, durch einen vermehrten Futtermittelanbau, infolge unserer großen Weidegebiete und Alpenflächen, eine Vermehrung des Viehstandes erreichen zu können, was um so mehr nötig wird, weil wir auch mit der seinerzeitigen Viehauftakt rechnen müssen, um uns überhaupt in finanzieller Beziehung etwas stärken zu können. Dass diese dringenden und brennenden Notwendigkeiten nur mit einer gesunden Reform zu erreichen sind, ist klar. Es muß bedauert werden, daß bisher der Frage der Kommission, der Meliorationen, der Kunstdüngerfrage gerade von Seiten des Ackerbauministeriums viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Wenn wir da zurückblicken, können wir nur sagen: Das Ackerbauministerium war sonst gar nichts als der Schutz für die großen hochadeligen Jagdherren (Zustimmung); es durfte sich nicht rühren, es hat diesen Herren für Sportzwecke ein Priviliegium gegeben, die Hebung der Produktion aber völlig und ganz vergessen.

Ich gehe nun zum Gesetz über und beantrage folgende Abänderung: Im § 1 fehlt ein Satz, der für die Produktion von großer Bedeutung ist, eine Bestimmung, die enorm im öffentlichen Interesse gelegen ist. Ich erlaube mir daher, zu § 1 den Zusatzantrag zu stellen, daß der Eigenbedarf und das Saatgut für den Selbstversorger als im öffentlichen Interesse gelegen gesichert bleibt. Dieser Schutz fehlt vollständig und wir müssen die gesetzliche Statuierung deswegen verlangen, weil wir auf Versprechungen nichts geben können, da ja diese

Versprechungen niemals gehalten wurden und durch die nicht gehaltenen Versprechungen die ganze Autorität der Regierung und ihrer Organe vollständig gesunken ist. An diesem Zusatzantrage, der im eminentesten öffentlichen Interesse gelegen ist, hat nicht nur die Bauernschaft, sondern auch die Konsumentenschaft ein Interesse.

Zu § 2 beantrage ich in der zweiten Zeile, und zwar nach dem Worte „Vorratsbesitzer“ in Klammern den Zusatz „Verwahrer“ beizufügen.

Dies ist deshalb notwendig, weil wir gesehen haben, daß nicht nur Vorratsbesitzer, sondern auch Spediteure und gewisse Anstalten, welche sich als Verwahrer geriert haben, Großspekulanten, Fruchthändler und andere Leute für die Öffentlichkeit bestimmte große Fruchtmengen hatten. Um daher den Juristenstreit zwischen der juristischen und der läufigen Bezeichnung dieser Leute aus der Welt zu schaffen, beantrage ich die Einfügung des Wortes „Verwahrer“.

Dann bitte ich in der 5. Zeile das Wort „er“ zu streichen und statt desselben einzufügen „der Vorratsbesitzer (Verwahrer)“.

Als neuen Absatz erlaube ich mir zu beantragen (liest):

„Das Verfahren darf jedoch hierdurch nicht ungebührlich aufgehalten und verzögert werden, widrigfalls der Anforderer berechtigt ist, die Entnahme der Warenprobe auf Kosten des Vorratsbesitzers (Verwahrers) selbst durchzuführen.“

Zu § 3, Absatz 2, 1. Zeile, beantrage ich, nach dem Worte „Ware“ die Worte „im Inlande“ einzufügen.

Zu § 5 beantrage ich einen neuen Absatz; derselbe spielt eine große Rolle. Dieser Absatz soll lauten (liest):

„Außer dieser Strafe kann die Behörde die Erfüllung (§ 2, Absatz 2) auf Kosten der Partei vornehmen.“

Diese Zusatzanträge sind nötig zur vollen Klärstellung dieses dringlich gewordenen Gesetzes und empfehle ich deshalb dieselben der einstimmigen Annahme. (Bravo! - Rufe.)

Präsident Seitz: Der Herr Abgeordnete Barrer hat folgende Anträge gestellt (wiederholt dieselben).

Ich bitte die Herren, die Plätze einzunehmen. Diejenigen Herren, welche diese Anträge unterstützen, wollen sich von den Sitzen erheben. (Geschieht.) Die Anträge sind genügend unterstützt und stehen daher in Verhandlung. Da niemand mehr zum Worte gemeldet ist, erteile ich dem Herrn Referenten das Schlusswort,

Berichterstatter GÖLL: Ich habe bereits Gelegenheit gehabt, darauf hinzuweisen, daß nach den Bestimmungen des § 6 dieser Gesetzesvorlage das Gesetz über die Bewirtschaftung und Aufbringung von Lebens- und Futtermitteln auf die Produzenten keine Anwendung finden kann, sondern daß nach dem Wortlaut des § 6 dieses Gesetzes für solche Anforderungen, auch wenn sie dringlich geschehen, die Vorschriften über die Anforderungen von Lebens- und Futtermitteln und auch die darauf sich beziehenden Strafbestimmungen angewendet werden sollen. Das wird in diesem Gesetz ausdrücklich gesagt. Ich glaube daher, daß die Abänderungsanträge, die von dem Herrn Nationalrat Parrer gestellt wurden, nur mehr einen formellen Wert haben. In Wirklichkeit können sie ja nicht zum Ausdruck kommen, weil für die Beschlagsnahme und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Produkte noch immer die Bestimmungen der betreffenden Kaiserlichen Verordnungen und der Ministerialverordnungen in Geltung bleiben, auch für den Fall, daß solche Lebensmittel dringlich angefordert werden. Ich muß daher neuerlich darauf hinweisen, daß dieses Gesetz lediglich dazu beitragen soll, eine Lücke auszufüllen, die in den Bestimmungen der sogenannten Preistreiberverordnung vorhanden ist und darin besteht, daß solche Vorräte, wenn sie entdeckt und auch den Versorgungsanstalten zugewiesen werden, von diesen dem Konsum nicht zugeführt werden können, weil durch das Preisprüfungs- und Reklamationsverfahren oft eine so lange Zeit verstreicht, daß diese Vorräte verderben oder weil die Versorgungsstellen diese Vorräte deshalb nicht übernehmen können, da sie nicht wissen, welchen Preis sie dafür zu zahlen haben. Diesen Übelständen soll das Gesetz abhelfen.

Nachdem nun einmal diese Anträge in Beratung stehen, so möchte ich, damit keine Verzögerung dieser Vorlage eintritt, deren Bestimmungen doch auf die ganze Bewirtschaftung von Lebensmitteln, wie sie bisher stattgefunden hat, gar keinen Einfluß haben, sondern die lediglich dazu bestimmt sind, daß die bereits sichergestellten Vorräte, die in preistreiberischer Absicht zurückgehalten oder irgendwie aufgestapelt werden, rasch erfaßt und dem Konsum zugeführt werden, doch bitten, der Gesetzesvorlage, wie sie der Ausschuß beschlossen hat, die Zustimmung zu geben, beziehungsweise möchte ich an den Herrn Antragsteller das dringende Ersuchen richten, diese Abänderungsanträge, die sich viel weniger gegen das Gesetz als gegen die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung richten, nicht aufrechtzuhalten. Ich bitte die hohe Nationalversammlung, dem Beschuß des Ausschusses zuzustimmen.

Präsident SEITZ: Wir kommen nun zur Abstimmung. Der § 1 des Gesetzes ist unbeanstandet

geblieben. Ich bitte diejenigen Herren, die für den § 1 sind, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Zu § 1 beantragt nun der Herr Abgeordnete Parrer noch folgenden Zusatz (*liest*):

„Der Eigenbedarf und das Saatgut für den Selbstversorger bleibt als im öffentlichen Interesse gelegen gesichert.“

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Zusatzantrage des Herrn Abgeordneten Parrer zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*)

Das ist die Minderheit. Der Antrag ist daher abgelehnt.

Bei § 2 beantragt der Herr Abgeordnete Parrer, es sei in der fünften Zeile das Wort „er“ zu streichen und es sei an dessen Stelle einzufügen: „der Vorratsbesitzer (Verwahrer)“.

Ich werde daher zunächst über den § 2 in der Fassung des Ausschusstantrages bei vorläufiger Hinweglassung des Wortes „er“ abstimmen lassen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den § 2 in der Fassung des Ausschusstantrages mit Auslassung des Wortes „er“ annehmen wollen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Es ist angenommen.

Es wurde nun vom Herrn Abgeordneten Parrer der Antrag gestellt, es möge in der zweiten Zeile nach dem Worte „Vorratsbesitzer“ gewissermaßen zur Erklärung in Klammer das Worte „Verwahrer“ eingefügt werden. Ich bitte diejenigen Herren, die diesem Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*)

Dieser Antrag ist gleichfalls abgelehnt.

Der Herr Abgeordnete Parrer stellt weiters den Antrag, es sei in der fünften Zeile des § 2 das Wort „er“ durch die Worte „der Vorratsbesitzer (Verwahrer)“ zu ersetzen.

Ich bitte diejenigen Herren, die diesem Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Es ist dasselbe Stimmenverhältnis; der Antrag ist gleichfalls abgelehnt.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche nach dem Ausschusstantrage in der fünften Zeile das Wort „er“ eingefügt wünschen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Weiters wird von dem Herrn Abgeordneten Parrer noch beantragt, daß als neuer Absatz an den § 2 angefügt werde:

„Das Verfahren darf jedoch hierdurch nicht ungebührlich aufgehalten und verzögert werden, widrigenfalls der Ansorger berechtigt ist, die Entnahme der Warenproben auf Kosten des Vorratsbesitzers (Verwahrers) selbst durchzuführen.“

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das ist gleichfalls die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Weiters soll nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Pärker im § 3, Absatz 2 in der ersten Zeile nach dem Worte „Ware“ die Worte eingeschaltet werden: „im Inlande“, so daß es dann heißen würde: „Ist für die Ware im Inlande ein Höchstpreis bestimmt“ usw.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Auch dieser Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den § 3, in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den § 4 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den § 5 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Zu § 5 beantragt der Herr Abgeordnete Pärker noch einen neuen Absatz, welcher lautet soll: „Außer dieser Strafe kann die Behörde die Ersatzausführung (§ 2, Absatz 2) auf Kosten der Partei vornehmen.“

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Zusahantrage zustimmen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Das ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche den §§ 6 und 7, die unbeanstandet geblieben sind, zu stimmen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen. Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter Holl: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident Seitz: Der Herr Referent beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zustimmen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. (*Geschieht.*)

Das Gesetz, betreffend die dringliche Anforderung von Lebens- und Futtermitteln (gleichlautend mit 139 der Beilagen), ist auch in dritter Lesung angenommen.

Wir kommen nunmehr zum nächsten Punkte der Tagesordnung, das ist Bericht des Justizausschusses, betreffend ein Gesetz, womit Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Ehrerecht abgeändert werden (Beilage 145).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Neumann-Walter. Ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Dr. Neumann-Walter: Hohe Nationalversammlung! Die Gesetzesvorlage bezweckt die Novellierung unseres, vor mehr als hundert Jahren geschaffenen Ehrechtes im Sinne der Bestimmungen, wie sie mit Ausnahme von Spanien und Italien in allen Staaten der Welt längst bestehen, insbesondere, und das ist vielleicht der Punkt, warum diese Gesetzesvorlage allgemeines Interesse erregt, eine von Hunderttausenden ersehnte Rechtsreform... (Abgeordneter Dr. Schlegel: Von Millionen nicht gewollte!) Mag richtig sein, Herr Kollege, aber dieses Nichtwollen der Millionen ist keineswegs so tief fundiert, weil diese Millionen keineswegs so ernsten Schaden erleiden. (Abgeordneter Dr. Schlegel: Überlassen Sie es uns Katholiken, das zu beurteilen!) Ich habe das erwähnt, weil ich selbst Katholik und zufällig selbst ein katholisch Geschiedener bin. Ich kenne die Wünsche der Katholiken und hauptsächlich der katholisch Geschiedenen. Es handelt sich ja um die katholisch Geschiedenen und die werden gewiß beurteilen können, wie ihnen geholfen werden kann, um so mehr, wenn man die Lamentobriefe liest, ist dies viel eindrucksvoller, als wenn viele andere Katholiken aus prinzipiellen Gründen diese Reform nicht gutheißen. Ich kann das ganz gut nachempfinden.

Die Reform — ich bitte die Herren, so weit doch gerecht zu sein — wurde deshalb in der denkbar knappsten Umgrenzung beschlossen. Ich selbst habe mich bemüht, Vorschläge in der Richtung zu machen, daß alles beiseite gelassen werde, was irgendwie das religiöse Empfinden verlegen könnte. Wir müssen aber die Welt doch so sehen, wie sie ist. Die Eheschließung ist bei allen Konfessionen ein religiöser Akt. Sie hat einen idealen Inhalt und Charakter, sie hat aber nebstbei auch deshalb die Form eines rein staatlichen Rechtsaktes, weil es sich um die Willenseinigung zweier Personen handelt, die Form eines Vertrages, wie es ja auch der § 44 unseres bürgerlichen Gesetzbuches ausspricht, weil auch materielle Bestimmungen aus ihr folgen, die Unterhaltpflichten, die Erbrechte usw. Es fällt nun niemandem im geringsten bei, die Gebote der Kirche anzutasten. Ich gebrauche hier

die Worte einer gewiß autoritativsten Persönlichkeit, des Herrn Weihbischofs Dr. Pfluger, welcher — der Herr Obmann des Justizausschusses, Baron Fuchs, wird es mir ja bestätigen — gesagt hat: wer ein guter Katholik ist, wird sich auch weiter an die Gebote der Kirche halten. Ich erlaube mir, das auch auf den Zwischenruf — leider ist der Herr Zwischenruf nicht mehr hier — zu bemerken. Es ist weder die Absicht vorhanden, die Gebote der Kirche irgendwie anzutasten, noch kann irgend eine Gefahr für den christlichen Glauben durch dieses harmlose Gesetz entstehen. Ich erinnere daran, daß in Staaten mit durchaus religiöser, mit gläubigster katholischer Bevölkerung, wie zum Beispiel in Bayern, die fragliche gesetzliche Bestimmung längst besteht (*Zustimmung*), ohne daß dort im geringsten die Stellung der Kirche, die Intensität des Glaubens eine geringere wäre als in irgend einem anderen Staate, etwa bei uns. Und dann, hochverehrte Herren, um zu dem rein Praktischen zurückzukehren: Das Gesetz hat einen ganz bestimmten Zweck: es ist auf eine bestimmte Gruppe von katholischen Personen in erster Linie abgesehen, nämlich auf solche, die einmal in der Jugend eine verfehlte Ehe geschlossen haben und dann, wie das in der menschlichen Natur gelegen ist — selten kann ein Mensch gegen diese Triebe ankämpfen — sich mit einer anderen Person anderen Geschlechtes zur Lebensgemeinschaft verbunden haben. Diese Verhältnisse sind oft recht glücklich, auf Dankbarkeit und Achtung gegründet, weil alle Gefahren des Lebens, Freud und Leid miteinander geteilt werden sind, vor allem auch deshalb, weil häufig Kinder aus solchen Verhältnissen entsprungen sind. Diese Personen empfinden es schmerzlich, daß ihrer Beziehung der Makel des Konkubinats und den Kindern der Makel der Unehelichkeit anhaftet, und diesen Personen sollte geholfen werden, damit sie sich heiraten können. Ich habe im schriftlichen Bericht ein Beispiel angeführt und es ist ja vielleicht ein Ausnahmsfall, daß man einen selbst erlebten Einzelfall erzählt; aber auf mich hat der Fall Eindruck gemacht, weil er ein ganz besonders markantes Wort enthält und zeigt, wie die Unmöglichkeit der Wiederbereicherung die Getroffenen drückt. Mit Rücksicht darauf, daß der Bericht den meisten Herren nicht zugekommen ist, erlaube ich mir, das zu wiederholen. Es ist am Tage vor der Abstimmung des Justizausschusses ein Wiener städtischer Kassier zu mir gekommen und hat mich mit trauriger Stimme gefragt, ob das Gesetz für die nächsten Tage zu erwarten ist, denn er lebt seit vielen Jahren als katholisch Geschiedener mit einer braven Frau zusammen, hat im größten Glück mit ihr gelebt und nach dem Spruch der Ärzte — sie ist schwer krank — ist ihr Ableben für die nächsten Tage zu erwarten; es graut ihm davor,

ihr „die Schande des ledigen Namens auch noch auf den Grabstein zu schreiben“. Das ist einer von den vielen Fällen, die ich anführen könnte, aber er zeigt markant, wie es die betreffenden Leute drückt, daß sie sich nicht heiraten können. Auch der Herr Weihbischof hat. — selbstverständlich betonend, daß an dem Gebot der Kirche nichts zu ändern ist — doch sein Mitgefühl mit ähnlichen Fällen, mit Personen, die ja doch unglücklich sind, schließlich nicht verschwiegen, wenngleich er natürlich gesagt hat, daß vom Standpunkte der Kirche der Reform nicht zuzustimmen ist.

Nun bitte ich aber, noch eines zu beachten: die Zahl dieser unhaltbaren Ehen hat sich in der letzten Zeit außerordentlich vermehrt. Es sind im Kriege — und das ist ja ein Novum und zeigt, warum die Reform eben jetzt so dringlich geworden ist — zahllose Ehen geschlossen worden —, es werden ganz ungeheure Ziffern genannt —, ausschließlich wegen der Unterhaltsbeiträge. Es haben ferner junge Leute in der Desperado-Stimmung vor dem Abgang ins Feld nach flüchtiger Bekanntheit in einem Abendlokal oder dergleichen in eine Kriegstrauung gewilligt. Diese Leute, deren Zahl sich, wenn die vielen hunderttausend von Kriegsgefangenen zurückkehren werden, noch bedeutend vermehren wird, sollen nun die Kette einer unglücklichen Ehe, die vielleicht niemals eine wirkliche Ehe war, durch ihr ganzes Leben fortschleppen, weil sie durch eine Unüberlegtheit in Kriegszeit sich selbst ihr Leben zerstört hätten? Denen zu helfen, ist, glaube ich, wohl unsere Pflicht. An' diejenigen Herren, die es nach Parteistellung oder Lebensansichten nicht können, glaube ich doch die Bitte richten zu dürfen, dieses Gesetz nicht anders zu sehen, als wie es gemeint und wie sein tatsächlicher Inhalt ist, und darauf zu achten, daß der Widerstand kein anderer werde, als er der Sache entspricht.

Es ist wohl Pflicht der Nationalversammlung eines demokratischen Staates, dieses Gesetz zu unterstützen; denn die Reform ist eine durchaus demokratische. Dem Wohlhabenden ist es ein Leichtes, die Vorschriften des Gesetzes zu umgehen. Bemittelte Leute werden einfach Ausländer, in der Regel Ungarn, lassen dort kurzerhand ihre Ehe trennen, schließen im Ausland eine zweite Ehe, und die ist nach dem internationalen Rechte, nach den Vorschriften, die auch unser Bürgerliches Gesetzbuch in seinem Allgemeinen Teile enthält, und wie der Oberste Gerichtshof in seiner ständigen Judikatur seit dem Jahre 1907 anerkannt hat, als eine im Ausland von Ausländern geschlossene Ehe auch im Inlande gültig. Den reichen katholisch Geschiedenen drückt also dieses Gesetz wenig, wenn es nicht der Zufall macht, daß er gerade Staatsbeamter ist. Wenn er etwa Offizier war, konnte er früher

einfach als Ungar in der Armee verbleiben. Solche Fälle sind in Österreich massenhaft vorgekommen. Es drückt nur denjenigen, der aus beruflichen oder anderen Gründen bemüht ist, Österreicher zu bleiben, oder den Armen, der sich diesen Umweg nicht leisten kann.

Dazu kommt, daß gerade die Armen oft ihre letzten paar Hunderter hergeben; dafür findet sich aber in der Regel kein ungarischer Advokat, sondern nur irgendein Winkelgeschreiber, der diesen armen Leuten das Geld abnimmt, aber nichts leistet. Ich erinnere mich an einen Fall. Vor ungefähr anderthalb Jahren ist hier ein gewisser Derestezi — oder so ähnlich heißt er — verhaftet worden, weil er Personen, die in Ungarn sich wieder verschließen wollten, 80.000 K abgenommen, für sie aber nichts getan hat. Ich kenne selbst eine Reihe von Winkelbüros, die sich mit dieser Sache befassen und durchaus unreell sind. Aber es gibt kaum irgendeine Advokaturkanzlei in Wien — einzelne Ausnahmen selbstverständlich dort, wo schon die Parteirichtung dieses Gebiet verschließt —, wo nicht alljährlich durchschnittlich ein Fall einer solchen Scheidung oder Trennung via Ungarn vorkommt. Viele Kanzleien haben jährlich Dutzende ähnlicher Fälle, dafür mögen andere weniger derartige Fälle haben. In jedem einzelnen Falle sind in Ungarn für die Adoption, für die Durchführung der Trennung usw. an Kosten einige tausend Kronen zu bezahlen. Multiplizieren Sie das mit der Zahl der circa 1400 Advokaten Wiens, und Sie werden erkennen, wie viel Millionen allein aus Wien Jahr für Jahr in das Ausland wandern, ganz abgesehen davon, daß es aus vielen Gründen — ich will nicht zu weit abschweifen — im Interesse des Staates liegt, sich tüchtige und wohlhabende Bürger nicht zu entfremden.

Alle diese Gedanken haben es veranlaßt, daß der Herr Abgeordnete Sefer seinen Antrag eingebracht hat, der zum großen Teile mit dem Antrage übereinstimmt, den Herr Dr. Osner seit vielen Jahren in jeder Session des Reichstages und zum Schluß auch in der Nationalversammlung eingebracht hat, um ein einheitliches staatliches Eherecht für alle Konfessionen zu schaffen. Es handelt sich natürlich praktisch in wichtigster Linie, um die unter gewissen Umständen zulässige Trennbarkeit der katholischen Ehe. Tatsächlich handelt es sich um eine Einheit des staatlichen Eherechtes für alle Konfessionen. Aber immerhin speziell hinsichtlich der katholisch geschiedenen Ehegatten ist die Sache eine außerordentlich dringliche, denn diese Personen können nicht länger warten, man kann sie nicht länger herumziehen, der Wunsch nach Trennbarkeit dieser Ehe ist seitens der Beteiligten ein viel zu dringender, und wenn auch gesagt wurde, Millionen Katholiken wird es nicht recht sein — ich will die

Ziffer nicht überprüfen — so ist es ganz etwas anderes, ob einem etwas nicht recht ist oder ob der andere um sein Lebensglück ringt. Es ist gesagt worden, man hätte wegen der paar Wochen, bis die verfassunggebende Nationalversammlung, in der auch die Frauen vertreten sein werden, zusammentritt, warten sollen. Das klingt für den ersten Moment richtig; aber wenn die verfassunggebende Nationalversammlung in einigen Wochen zusammengetreten sein wird, dürfte sie wirklich gleich dazu kommen, das Ehegesetz zu beraten? Wie lange dauern die Formalien, bis sich die Ausschüsse konstituiert haben? Dann kommen allgemeine Debatten, kurz es dauert sehr lange, bis überhaupt die Aktivität in Gang kommt und bis die Vorlage verabschiedet würde, das würde wohl eine recht bedeutende Zeit erfordern. Auch weiß man ja, daß Volksvertreter oder Volksvertreterinnen, die in den Gemütern noch durch den leidenschaftlichen Wahlkampf erhitzt in ein Parlament kommen, sich gewiß nicht so leicht verständigen werden, als die Angehörigen eines Hauses, die sich durch acht Jahre in sachlicher Mitarbeit doch einander schon genähert haben, was die Gewohnheit, die Übung anbelangt, einander möglichst entgegenzukommen. Es ist deshalb auch im Justizausschuß bei aller Wahrung der Gegensätze und der grundsätzlichen Bekämpfung der vorgeschlagenen Reform — ich glaube, das werden mir auch die Herren Kollegen der Rechten bestätigen — die Reform in einer so knappen Umgrenzung vorgeschlagen worden, daß sie irgendwie einen ungestümen Widerstand nicht verdient.

Das, hohes Haus, im allgemeinen; auf die Details werde ich mir in Kürze zurückkommen.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Doktor Osner ging weiter als der Antrag, wie ihn der Herr Abgeordnete Sefer übernommen hat. Der Herr Abgeordnete Dr. Osner hat auch die obligatorische Zivilehe und die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister durch die politischen Behörden vorgeschlagen. Der Ausschuß war sich darüber klar, daß er nur eine dringende Rechtsreform wollte und nicht weitgreifende Änderungen in der Verwaltung. Man wollte — es soll auch das ganz offen gesagt werden — prinzipielle Gegensätze tunlichst vermeiden. Dazu kommt, daß die kirchliche Registerführung, wie ja unbestritten ist, sich gut bewährt hat und daß daher kein Anlaß vorhanden war, die Frage ihrer Aufhebung mit der Reform, die die Zeit so dringend erfordert, zu verbinden. Die Bestimmungen über die Scheidung von Eish und Bett sind unverändert geblieben. Die Trennbarkeit der Ehe der Katholiken wurde statuiert, keineswegs jedoch etwa die einverständliche Trennung. Es ist nicht das Band der Ehe der Katholiken irgendwie besonders gelockert worden, es ist nur ermöglicht

worden, dort, wo es eine unbillige Härte wäre, an einer Ehe festzuhalten, die gar nicht mehr besteht, eine neue Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen; denn man muß es ja gerade im Interesse des Staates ermöglichen, daß jetzt, wo gerade die kräftigsten Männer gefallen sind, wo die ganze Bevölkerung durch die Lebensmittelnot in ihrer Gesundheit beeinträchtigt ist, ein gesunder Nachwuchs gezeugt wird. Die Trennung kann nur aus bestimmten Tatbeständen — aber auch dann nicht, wenn dem klagenden Ehegatten vorwiegend die Schuld zuzuschreiben ist — begeht werden und die betreffenden Tatbestände müssen unter der Kontrolle des Ehebandverteidigers dem Gerichte nachgewiesen werden. Wenn man das nicht für genügende Rauten hält, wenn Ansichten geäußert werden wie die, daß die Trennungen trotzdem leicht möglich sein werden, so ist das nicht ein Vorwurf, der die Gesetzgebung treffen kann, sondern das ist ein mir allerdings nicht ganz erklärlicher und von mir nach meiner Erfahrung nicht für richtig angesehener Vorwurf gegen unsere Richter. Was das Gesetz will, ist hier klar ausgesprochen und ich kann nicht glauben, daß ein Ehebandverteidiger, der ja seine angelobte Pflicht hat, und die Richter das Gesetz nicht so handhaben würden, wie es gemeint ist, daß nur dann die Trennung von Ehen möglich ist, wenn wirklich bestimmte schwere Tatbestände vorliegen, sondern etwa auch dann, wenn es nur ein einverständlicher Wunsch ist.

Die tagativen, das heißt die ganz bestimmten, nicht nur beispielsweise aufgezählten Trennungsgründe, wie sie im § 115 des geltenden Rechtes für Nichtkatholiken, also auch für Angehörige des evangelischen Glaubens bereits bestehen, sollen nun allerdings auch für die Katholiken bestehen. Neu eingefügt wird ein einziger Trennungsgrund, nämlich „schwere, drei Jahre andauernde Geisteskrankheit“. Es lassen sich natürlich auf beiden Seiten der Kette extreme Fälle anführen, einerseits solche, die unbedingt die Ausdehnung der Reform auch auf diesen Trennungsgrund verlangen, andererseits natürlich andere extreme Fälle, wo er als hart erscheinen mag. Im allgemeinen denkt man doch, daß einer, der schwer geisteskrank ist, wenn die Geisteskrankheit durch drei Jahre gedauert hat, der bereits am Steinhof ist und daher phänomatisch der Ehe nichts mehr hat, daher keinen Grund hat, dem andern das Leben zu zerstören und ihm die Möglichkeit zu nehmen, sein restliches Leben in Glück zu verbringen. Darum hat man sich dafür entschieden, diesen Trennungsgrund aufzunehmen, der sich in anderen Rechten bewährt hat.

Nun hatten wir bisher auch einen Trennungsgrund für Nichtkatholiken wegen unüberwindlicher Abneigung, wenn beide Ehegatten ihn geltend machen. Das war eine Bestimmung, die wohl ein richtiges

Ziel hatte, aberlegistisch keineswegs gut gefaßt war. Die unüberwindliche Abneigung ist ein interner, psychologischer Vorgang, der mir schwer zu erklären und schwer nachzuweisen ist. An Stelle des subjektiven Momentes steht man, was offenbar eine Verschärfung ist, in Unlehnung an das bewährte Schweizer Recht „eine so tiefe Zerrüttung des ehemaligen Verhältnisses, daß dem klagenden Ehegatten die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht zugemutet werden kann“.

Es wird weniger Widerstand bestehen gegen die übrigen Gründe des § 115, wenn jemand der Gesundheit des anderen Ehegatten gefährliche Nachstellungen bereitet hat, also etwa mit kleinen Giftmordversuchen, oder wenn einer zu einer wenigstens fünfjährigen schweren Kerkerstrafe verurteilt worden ist. Daß man in solchen Fällen jemand nicht in der Ehe festhalten will, das wird wohl auch von den entschiedenen Gegnern der Ehereform nicht als ungerecht angesehen werden.

Soweit aber aus den publizistischen Stimmen zu entnehmen war, ist gerade der Punkt: „eine so tiefe Zerrüttung des ehemaligen Verhältnisses, daß dem klagenden Ehegatten die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht zugemutet werden kann“, als bedenklich hingestellt worden, ob darin nicht doch die Möglichkeit liegen könnte, aus einer Ehe leicht herauszukommen. Da handelt es sich doch immer wieder darum, welches Vertrauen wir zu unseren Richtern haben und die deutschösterreichischen Richter werden das Gesetz doch so anwenden, wie es gemeint ist. Es handelt sich nicht darum, daß die Ehe zerrüttet ist, sondern sie muß so tief zerrüttet sein, daß ... — das allein drückt bereits einen sehr schweren Grad aus — dem andern die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht zugemutet werden kann. Man muß natürlich eine allgemeine Bestimmung schaffen, weil es ja ein Unterschied ist, ob jemandem, der beispielsweise — man muß die Dinge hier beim wahren Namen nennen — wie kürzlich ein Mordfall aufgezeigt hat, eine Prostituierte geheiratet und von ihrem Schandlohn gelebt hat, zugemutet wird, die Ehe weiterzuführen, oder etwa einem Ehrenmann. Dem Gerichte muß also, wie bei vielen gesetzlichen Bestimmungen, ein genügender Spielraum gelassen werden.

Weiters steht demjenigen Teil, dem vorwiegend die Schuld zuzuschreiben ist, der also etwa selbst die Ehe zerrüttet hat, unter keinen Umständen ein Klagerrecht zu. Es erlischt ferner das Recht, die Trennung zu begehen, wenn aus den Umständen sich ergibt, daß man dem schuldigen Ehepartner vergeben hat. Mag also was immer vorgefallen sein — sobald sich die Ehegatten wieder versöhnt haben, wie es vorkommt — und es dann einem einfällt auf die alten Sachen zurückzukommen,

dann gibt es kein Klagerrecht. Es tritt auch die objektive Verjährung in bestimmten Fällen nach sechs Monaten ein.

Wer also die hier vorgeschlagenen Bestimmungen objektiv prüft, kann meines bescheidenen Dafürhaltens vielleicht aus prinzipiellen Gründen dagegen sein, irgendeine Gefahr kann er hinter diesen gesetzlichen Bestimmungen nicht vermuten.

Um ein einheitliches staatliches Eherecht zu schaffen, werden gemäß dem Antrag Ofner und Genossen auch die in unserem bürgerlichen Gesetzbuch enthaltenen, unter der Marginalüberschrift „Ausnahmen der Judenschaft“ ausgeführten gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben. Hierdurch entfällt die Bestimmung, die es bisher für die Juden zuließ, die Ehe einverständlich zu trennen. Eine einverständliche Ehetrennung haben wir jetzt für niemanden. Das trifft die richtige Mitte, wie es eben für ein einheitliches staatliches Recht stimmt. Unsere Ehegesetzgebung hat im allgemeinen in das bürgerliche Recht die einzelnen konfessionellen Detailbestimmungen nach Möglichkeit hineingenommen. Und bei den Juden gilt zum Beispiel auch, die vom objektiven Standpunkt ungerechte Härte, daß wohl der Mann die Trennung verlangen kann, die Frau aber nicht; die kann unter keinen Umständen vom Manne los. Bei der Gleichberechtigung der Frauen, die ja jetzt in allen Gesetzen zum Ausdruck gebracht wird, mußte natürlich auch diese Bestimmung fallen und bei aller Achtung vor allen religiösen Bestimmungen, die ja für religiöse Personen auch weiter in Geltung bleiben werden. Ein einheitliches staatliches Recht zu schaffen für alle, ist gewiß eine der Aufgaben einer Republik, für die ja ein einheitliches Recht für alle Staatsbürger der leitende Grundgedanke sein muß.

Eine wichtige Frage war es, gewisse Übergangsbestimmungen zu treffen. Wir hatten ja hauptsächlich den Grundgedanken, Personen, die bisher in einem illegitimen Verhältnis miteinander gelebt haben, es zu ermöglichen, daß sie einander heiraten. Nun sind oft Scheidungen vor vielen Jahren vorgekommen, es ist schwer, jetzt noch das Material für Trennungsgründe heranzubringen. Wie soll man etwa die Zeugen für einen Ehebruch, der vor 20 Jahren sich ereignet hat, jetzt noch finden? Es ist auch nicht leicht, diesen Personen jetzt zuzumuten, daß sie einen standesamtlichen Prozeß jetzt nach Jahrzehnten etwa anstrengen. Man hat also nach angemessenen Übergangsbestimmungen gesucht für Personen, deren Ehe bereits vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschieden wurde, um ihnen nicht auch noch den Prozeß einer Trennung aufzuerlegen. So kann nun im außerstreitigen Verfahren die Trennung einer Ehe ausgesprochen werden. Die Bestimmung, daß dies im außerstreitigen Verfahren geschehen soll, wurde auch deshalb getroffen, weil sonst die Gerichtshöfe mit Trennungsprozessen jetzt

geradezu überschwemmt würden, es würde eine Überlastung der Gerichte eintreten. Man braucht nur daran zu denken, daß jetzt bei einer Scheidungssatzung oft 80 Personen sich zusammenfinden, wie sonst nur bei Konkursgläubigertagsatzungen und daß jetzt Versöhnungsversuche geradezu in Massen vorgenommen werden müssen. Eine solche Massenerscheinung sind jetzt die Scheidungen nach diesen Kriegsgegenen. Es soll also, meine sehr geehrten Herren, wenn vor der Wirksamkeit des Gesetzes — immer nur vor der Wirksamkeit — eine Ehe entweder mindestens zwei Jahre schon geschieden war oder durch gerichtliches Urteil aus einem nunmehrigen Trennungsgrunde geschieden wurde, oder einer der geschiedenen Ehegatten bereits Ausländer geworden ist und sich im Auslande verehelicht hat, so daß dem anderen Ehegatten gegenüber ohnedies die Anomalie eintritt, daß der eine Ehegatte gültig mit einem anderen verheiratet ist, nach dem österreichischen Gesetze aber noch mit ihm — eine der unmöglichsten und grätesten Konsequenzen — im außerstreitigen Verfahren die Umwandlung der Scheidung in eine Trennung ausgesprochen werden können.

Bei diesem Anlaß wurden auch die vermögensrechtlichen Bestimmungen ganz unbedeutend in dem Sinne geändert, wie bereits bisher die Judikatur zu helfen gesucht hat. Es wird der allfällige Unterhaltsanspruch des Ehemannes festgestellt, was bisher kontrovers ist, aber bei richtiger Auslegung des Gesetzes ohnedies der Fall ist. Weiterhin wird der Richter berechtigt, wenn durch Scheidung oder Trennung ein Ehegatte in Dürftigkeit gerät, in billiger Erwägung aller Umstände den anderen Teil zur Leistung eines angemessenen Unterhaltes zu verhalten. Nachdem oft die Frau reich ist und der Mann arm, nachdem durch den Krieg der Mann oft ein Krüppel und erwerbsunfähig geworden ist, während die Frau vermögend sein kann, entspricht es auch der Gleichstellung der Geschlechter, daß auch der Mann auf einen Unterhalt Anspruch hat.

Weiters hat sich in der Praxis das Bedürfnis herausgebildet, klare Bestimmungen bezüglich des Namensrechtes getrennter Gatten einzuführen. Bisher ist im Gesetz eigentlich nichts darüber enthalten. Die bisherige Praxis geht gewöhnlich dahin, daß wenn ein Eheband gelöst ist, die Frau ihren früheren Namen annimmt, wenn das nicht geschieht, den Namen ihres früheren Mannes beibehält. Zu Anlehnung an bewährte ausländische Bestimmungen wurde nun vom Justizausschuß der hohen Nationalversammlung vorgeschlagen, diese Materie dahin zu regeln, daß gesagt wird, „die getrennte Gattin behält den Familiennamen des Mannes, sie kann jedoch den Namen wieder annehmen, den sie vor Abschluß der Ehe getragen hat; sie muß diesen

Namen führen, wenn die Ehe nur aus ihrem Ver-
schulden getrennt worden ist und ihr Mann die
Führung seines Namens untersagt, die bezüglichen
Erklärungen sind binnen sechs Monaten nach rechts-
kräftiger Trennung bei der zuständigen Verwaltungs-
behörde abzugeben. Ich glaube, daß das zweck-
mäßige Bestimmungen sind, gegen die bisher auch
kein Widerspruch erhoben wurde.

Um zum illegitimen Verhältnissen zu ermög-
lichen, daß sie einander ehelichen, daß also ihr
bisheriges Konkubinat in eine Ehe übergeleitet wird,
ist es notwendig, daß, wie ich ausdrücklich hervor-
hebe, nur pro praeterito und nicht pro futuro,
das Ehehindernis beseitigt wird. Solchen Ehen
würde nämlich entgegenstehen, daß nach § 67
Personen eine gültige Ehe nicht eingehen können,
die miteinander vorher Ehebruch begangen haben.
Es wird nun die Bestimmung vorgeschlagen, daß
dieses Ehehindernis der Eingehung einer neuen
Ehe nicht entgegensteht, wenn die frühere Ehe vor
Wirksamkeit dieses Gesetzes gerichtlich geschieden
war und nach den bisher geltenden Vorschriften
nicht getrennt werden konnte. Gewiß soll es auch
weiter künftig ein Ehehindernis sein, wenn solche
Personen einen Ehebruch begehen, denn sie hätten
ja, wenn Gründe vorliegen, ihre Ehe trennen lassen
und heiraten können. Aber Personen, deren Ehe
bisher nicht getrennt werden konnte, die nur
geschieden waren und sich dann mit einer anderen
Person zu dauernder Lebensgemeinschaft, wenn auch
via facti und ohne kirchliche Weihe und staatliche
Anerkennung verbunden haben, soll es ermöglicht
werden, eine neue Ehe einzugehen, indem für diese
Personen, wenn die Ehe bereits vor der Wirk-
samkeit des Gesetzes geschieden war, das Ehehindernis
nach § 67 nicht in Geltung tritt und für diese
Personen auch die Bestimmung des § 543 keine
Geltung haben soll, wonach sie sich nicht durch
leztwillige Verfügungen zu Erben einsetzen können.

Im Anschluß daran wurde auch das
Hindernis des § 61 a. b. G. B. aufzuheben
beantragt, nämlich das Ehehindernis wegen Ver-
urteilung zu schwerer Kriminalstrafe. Dieser Para-
graph bestimmt, daß ein zu einer gewissen Strafe
verurteilter Verbrecher von der Urteilsverkündung
bis zur Strafverbüßung sich nicht verehelichen darf.
Für Civilsträflinge ist diese Bestimmung bereits
durch die Strafsprozeßnovelle vom Jahre 1867
aufgehoben und hat nur für Militärsträflinge
Geltung. Das wäre eine Unterscheidung, der gewiß
jede innere Berechtigung fehlt. Es ist infolge-
dessen dieses Ehehindernis überhaupt zu beseitigen.

In den Anträgen war auch der Vorschlag
enthalten, das Ehehindernis wegen Weihe oder
Gelübdes aufzuheben, und zwar deswegen, weil
die ganze Reform die Schaffung eines einheitlichen

staatlichen Eherechtes für alle Angehörigen des
Staates zum prinzipiellen Ziele hatte und dieses
System dadurch, daß das Ehehindernis des § 63
weiter bleibt, eigentlich durchbrochen wird. Nachdem
aber dies doch, wie ich wenigstens gemeint habe,
ein casus rarissimus, ein sehr seltener Fall ist —
es ist mir allerdings heute gesagt worden, daß er
nicht gar so selten sein soll, ich weiß es nicht,
jedenfalls aber ist es doch ein viel seltenerer Fall
als die Masse der katholisch Geschiedenen, die sich
wieder verehelichen wollen — und da man nur
diesen Unglücklichen helfen und hier keineswegs
prinzipielle Fragen austragen will, hat der Ausschuß
doch mit Mehrheit beschlossen, daß man von
dieser Frage der eventuellen Aufhebung des Ehe-
hindernisses wegen Weihe oder Gelübdes Umgang
nehme, zumal ja gerade dies vielleicht dasjenige
Ehehindernis ist, das, weil es die Diener der
Kirche betrifft, der Kirche von besonderer Wichtig-
keit sein könnte.

Endlich war beantragt, das Ehehindernis des
§ 64 wegen Religionsverschiedenheit aufzuheben.
Nach unserem Gesetze, das auf über hundert Jahre
zurückreicht und infolgedessen mit den meisten
modernen Ehegesetzen in manchen Punkten nicht
übereinstimmt, können Christen und Personen, die
sich nicht zu einer christlichen Religion bekennen,
eine Ehe miteinander nicht schließen. Allerdings erteilt
die politische Behörde, die ja das Recht hat, diese
Dispens zu erteilen, gerade in diesem Punkte ge-
wöhnlich die Dispens. Solche Ehen haben sich auch ge-
wöhnlich bewährt, es sind gewöhnlich Liebesheiraten;
und es soll auch nicht eine Art Zwang zu einem
Religionsschsel vorhanden sein. Infolgedessen hat
der Ausschuß beantragt, auch dieses Ehehindernis
aufzuheben. Es ist das aber von geringerer prak-
tischer Bedeutung, denn es handelt sich auch hier
um ziemlich seltene Fälle.

Endlich wurde vorgeschlagen, daß künftig nicht
nur mündlich, sondern auch schriftlich das Aufgebot
erfolgen könne. Das ist ein Wunsch der Kirche und,
weil auch hier die Zeit die ursprünglichen Voraus-
setzungen der gesetzlichen Bestimmungen überholt
hat, empfehlenswert. Zur Zeit als das Gesetz ge-
schaffen wurde, hat es namenlich in gewissen
Gegenden Österreichs eine große Anzahl von Per-
sonen gegeben, die nicht lesen können, weshalb das
Aufgebot seinen Zweck nur erfüllen konnte, wenn
die Verkündigung im Gotteshause mündlich geschah.
Nummer aber gibt es nur einen ganz verschwinden-
den Bruchteil von Analphabeten und das Aufgebot
kann daher schriftlich erfolgen, wie viele Verlaut-
barungen etwa durch Anschlag auf der Gerichtstafel
geschehen. Auch diese Reform ist zu empfehlen.

Endlich wird in Übereinstimmung mit dem
katholischen Kirchenrecht, mit dem deutschen und mit
dem Schweizer Recht vorgeschlagen, unser bisheriges

Geleß dahin abzuändern, daß das Aufgebot nicht mehr eine Gültigkeitsbedingung für die Ehe, sondern nur eine Forderung, nicht eine Voraussetzung für die Ehegültigkeit sein soll.

Damit, hohe Nationalversammlung, bin ich mit meinem fachlichen Berichte zu Ende. Unmittelbar vor Beginn der Haussitzung ist eine Buzschrift der katholischen Reichsfrauenorganisation Österreichs an den Justizausschuß gekommen, der aber nicht mehr getagt hat, weshalb ich sie übernommen habe. Wenngleich das keine Buzschrift an die Nationalversammlung ist, so glaube ich, nicht unerwähnt lassen zu können, daß eine Reihe von katholischen Frauenorganisationen mit einer sehr großen Anzahl von Mitgliedern einen Protest gegen die Vorlage erheben. Ich möchte die Buzschrift vorlesen, sie ist ausschließlich formell. (liest:)

„Die unterzeichneten katholischen Frauenorganisationen und Vereine halten sich für berufen, in Ergänzung des von der Gesamtheit der katholischen Vereine erhobenen Protestes ihren besonderen Frauenstandpunkt nachdrücklichst zu betonen.“

Als erstes Prinzip des demokratischen Staates gilt die Mitbestimmung jedes einzelnen Staatsbürgers.

Wir protestieren, daß in einem Fall, wo es sich vor allem um Frauenehre und Frauenrecht handelt und wo die Frau als Gattin und Mutter ein gewichtiges Wort mitzusprechen hat, der gegenwärtig stark in der Mehrzahl befindliche weibliche Volksteil umgefragt die Diktatur eines nur für die Übergangszeit aufgestellten Nationalrates anzunehmen soll.

Wir protestieren, daß drei Wochen vor dem Inkrafttreten des den Frauen zuerkannten Wahlrechtes durch die überstürzte Entscheidung ein Gesetz beschlossen wird, welches in die Tiefen des Familienlebens eingreift und das von der Gesundheit der gläubigen katholischen Bevölkerung abgelehnt wird.“

Ich möchte darauf erwiedern — ohne gegen jemand zu polemisierten, der mir nicht duplizieren kann — daß die Gründe ausgeschaut wurden, warum die Sache so dringlich ist und schon in dieser Nationalversammlung behandelt wurde. Es ist selbstverständlich, daß wir auch die Fraueninteressen genau so bedenken — man kann uns da gewiß keinen Vorwurf machen; wir haben ja das Frauenwahlrecht eingeführt, das viele überrascht hat und vielen nicht erwünscht gekommen ist, wir haben vorgeschlagen und zum Besluß erhoben, daß die Frauen Geschworene werden und es ist geradezu phantastisch, zu vermuten, daß die Gesetzesvorlage eine Spize gegen die Frauen hat. Im Gegenteil, wir wollen die Wiederberechtigung der katholisch Geschiedenen ermöglichen und das kommt

natürlich für die Frauen in genau demselben Ausmaß in Betracht wie für die Männer.

Zum übrigen werden hier ja keine Gründe gegen das Gesetz selbst angeführt, sondern es wird nur ein formales Bedenken vorgebracht. Wenngleich die Buzschrift im Namen außerordentlich zahlreicher Frauen sprechen mag, hat diese Buzschrift, die sich doch nur auf eine Formalsfrage bezieht, auf mich nicht den Eindruck gemacht wie die vielen Buzschriften, die dem Berichterstatter zugekommen sind, von denen ich nur eine — es handelt sich um einen Ingenieur — vorlesen möchte, der in seiner Buzschrift folgende Worte gebraucht (liest):

„Hunderttausende unglücklicher deutschösterreichischer Staatsbürger atmen wieder frisch auf, die durch die Härten des österreichischen Ehe-rechtes“ — ich lasse die scharfen Worte weg — „in tiefstes Unglück gestürzt worden sind. Feder menschlich Fühlende begrüßt die Novelle wie die aufgehende Sonne, die wieder Licht in sein bis dahin so trauriges Dasein bringt, und werden alle den Schöpfern dieses zeitgemäßen menschlichen Gesetzes bis zum letzten Atemzuge hierfür dankbar sein.“

In diesem Sinne, meine Herren — denn aus diesen Worten, wenn sie auch nur die eines Einzelnen sind, spürt jeder Erfahrene heraus, daß sie, wie ich auch eingangs einmal erwähnte, nur der gut gewählte Ausdruck für die Empfindungen Hunderttausender sind — in diesem Sinne bitte ich die hohe Nationalversammlung, das Gesetz zum Besluß zu erheben. (Lebhafte Beifall und Handekklatschen.)

Präsident Dr. Dinghofer: Mit Zustimmung der hohen Nationalversammlung werde ich die General- und Spezialdebatte unter einem abführen lassen. (Zustimmung.)

Zum Worte haben sich gemeldet und zwar kontra die Herren: Dr. Freiherr v. Fuchs, Dr. Schoepfer, Wohlmeyer, Dr. Herzabek, Dr. Miklas; pro die Herren Abgeordneten: Dr. Ritter v. Mühlwerth, Seyer, Dr. Öfner und Geuthner.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. v. Fuchs das Wort. (Abgeordneter Hauser: General- und Spezialdebatte unter einem? Das geht doch nicht, das ist ganz ausgeschlossen bei einem so wichtigen Gesetz! — Zwischenrufe.) Ich habe es verfündet und es ist kein Widerspruch erhoben worden. (Anhaltende Zwischenrufe.) Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. v. Fuchs! (Abgeordneter Wohlmeyer: Wir erheben jetzt Einspruch, jetzt, wo wir wissen, was vorgeschlagen wurde! — Zwischenrufe.) Ich bitte, meine Herren, das Wort hat jetzt Herr Dr. v. Fuchs! (Abgeordneter Hauser: Spezialdebatte und Generaldebatte unter einem, das geht nicht!)

Abgeordneter Dr. Freiherr v. Fuchs: Meine verehrten Herren! Ich gebe zunächst, bevor ich in medias res eingehe, meinem tiefen Bedauern Ausdruck, daß diese wichtige Frage, ich möchte sagen, so zwischen Tür und Angel in das Haus hineingeworfen worden ist und insbesondere nicht Rücksicht genommen worden ist auf die Damen, welche im künftigen Parlament oder Staatsrat oder wie Sie das nennen wollen, Sitz und Stimme haben werden. Meine Herren! Sie haben den Frauen wichtige Rechte zuerkannt, Sie haben ihnen das Wahlrecht zuerkannt, Sie haben ihnen die Aufnahme in die Geschworenenliste zuerkannt, aber bei dieser wichtigen Frage der Ehereform, welche die Frauen gewiß ebenso interessiert wie die Männer, haben Sie die Frauen ausgeschlossen und Sie lassen nicht zu, daß sie heute in der Debatte über diese Eheangelegenheit mitsprechen.

Ich bedauere aber auch noch das jetzige Vor-
kommen, nämlich, daß die Generaldebatte mit der Spezialdebatte in eine Debatte vereinigt wird.
(Abgeordneter Fink: Ohne daß es in der Obmännerkonferenz ausgemacht worden wäre!) Wir bedauern das unendlich, denn Sie wissen ja doch alle selbst, daß man hier in dem Lärm sehr wenig versteht und man kann sich daher nicht darauf berufen, daß, nachdem niemand dagegen etwas eingewendet hat, nunmehr die Generaldebatte mit der Spezialdebatte unter einem durchgeführt werde. (Abgeordneter Dr. Schlegel: Beantragen Sie gleich die En bloc-Annahme! — Abgeordneter Fink: Das hat man immer in der Obmännerkonferenz ausgemacht! — Gegenrufe.)

Meine Herren! Ich bitte, wenn Sie diesen Streit ausmachen wollen, so machen Sie ihn anderswo aus, nicht hier, wo Sie den Redner stören. Ich bitte, lassen Sie mich reden, wie wir Sie reden lassen.

Nun gehe ich in medias res ein. Es liegt uns eine Frage vor, die wir nicht als Novum bezeichnen können, sondern eine Frage, die, ich möchte sagen, seit unvordenklicher Zeit — ich glaube, damit keine übertriebene Behauptung aufzustellen — die menschliche Gesellschaft interessiert hat und zum Gegenstande von Besprechungen und Verhandlungen gemacht wurde. Es haben sich damit befaßt Gelehrte, Philosophen, Hoch und Nieder, Historiker, Diplomaten und andere, alle in ihrer Weise, und diese Frage hat sie hoch interessiert. Und diese Frage, über die ich jetzt spreche, über die wir heute verhandeln, ist die Ehefrage. (Abgeordneter Hauser: In einer so wichtigen Frage lassen wir uns nicht vergewaltigen und auch das katholische Volk läßt sich nicht vergewaltigen!)

Präsident Dr. Dinghofer: Herr Nationalrat Häuser, Sie haben jetzt nicht das Wort, das Wort hat jetzt der Herr Nationalrat Dr. v. Fuchs!

Abgeordneter Dr. Freiherr v. Fuchs (fortfahrend): Die Frage, welche uns heute interessiert, dreht sich eigentlich in thesi um die Frage: Ist die Ehe ein zivilrechtlicher Akt, wie dies von vielen Seiten behauptet wird, oder ist sie, wie wir Katholiken erklären und feierlich behaupten, ein Sakrament, ein Dogma, durch welches wir Katholiken unbedingt gebunden sind. Das ist der Streitpunkt.

Wer hat nun, meine Herren, heute diese Frage noviert, wer hat sich veranlaßt geschenkt, diese Frage heute in der provvisorischen Konstellation unseres Parlaments zur Sprache und zur Verhandlung zu bringen? Es waren die Herren Abgeordneten Dr. Osner und Sefer. Aber wenn wir uns die Unterschriften auf diesen Anträgen ansehen, so werden wir finden, daß ein Großteil der Unterzeichner dieser Anträge Sozialdemokraten sind. Von diesen geht hauptsächlich der Antrag Osner aus — ich registriere das — der Antrag geht von den Sozialdemokraten aus.

Herr Dr. Osner hat seinem Antrage einen kurzen Bericht beigelegt und hat erklärt, daß die moderne Welt die Ehereform verlange, daß die Ehereform mit konfessionellen Alturen gar nichts zu tun habe, daß die Ehe ein soziales Institut und demnach einzig und allein ein zivilrechtlicher Akt sei. Wenn Herr Dr. Osner wirklich das, was er sich gedacht hat, zum Ausdruck gebracht hätte, so hätte er sagen müssen, daß dieser Antrag auf Eheform eine Forderung der modernen Welt ohne Gott ist. Denn Sie stehen auf dem Standpunkt, daß die Ehe mit dem Sakramente nichts zu tun hat, sondern daß lediglich ein zivilrechtlicher Akt die Basis der Verehelichung ist. Ihren Anträgen liegt nicht die Neigung zugrunde, den religiösen Gefühlen Rechnung zu tragen und sie nicht zu tangieren, sondern Sie sehen in der Ehe einen zivilrechtlichen Akt mit allen Konsequenzen des zivilrechtlichen Vertrages und demnach wäre die Ehe bloß als zivilrechtliches Verhältnis zu behandeln.

Wir Katholiken stehen auf dem Standpunkte des Sakramentes. Ich habe das ganz klar in meinem Minoritätsvotum, welches Sie gewiß als ein sehr objektives betrachten werden, zum Ausdruck gebracht. Ich muß füglich nochmals erklären, daß für uns die Ehe ein Sakrament ist, eines der sieben Sakramente, die Christus eingesetzt hat, daß es ein Dogma ist und daß wir als Katholiken von diesem Dogma absolut nicht abweichen dürfen. (Abgeordneter Sefer: Höchstens wenn sich einer bezahlt, dann weichen Sie ab! Beim Liechtenstein oder beim Hötendorf!) Sie kommen immer mit dem Liechtenstein. Das ist eine alte Phrase, die nicht wahr ist. (Zwischenrufe.)

Meine Herren! Wir stehen auf dem dogmatischen Standpunkt, der die Ehetrennung nicht kennt,

welcher einfach sagt, daß die Ehe untrennbar sei, und zwar mit Rücksicht darauf, daß die Ehe einen sakramentalen Charakter hat und von Christus angeordnet worden ist. Der Standpunkt ist für Sie klar, er ist aber auch für uns Katholiken klar. Wir müssen, wenn wir uns zu Christus bekennen — nicht etwa durch den Taufchein allein, sondern in praxi hierzu bekennen — uns wirklich an diese dogmatische Bestimmung halten: wir können davon nicht ablassen. (Abgeordneter Leuthner: Was geht das die Gesetzgebung an?) Mein lieber Freund, das von der Gesetzgebung verstecken Sie gar nicht.

Dieser Antrag Öfner und der Antrag Sever waren selbstverständlich im Justizausschuss Gegenstand eingehender Diskussionen. Es sind die Meinungen pro und kontra hervorgetreten und haben ihren Standpunkt geltend gemacht. Das Justizamt, welches den Ausschußberatungen beigewohnt hat, hat zuerst eine zuwartende Haltung eingenommen, hat sich jedoch im Laufe der Debatte veranlaßt gesehen, einen eigenen Entwurf vorzulegen, über die eventuelle Stilisierung und die Mache des ganzen Gesetzes, welche notwendig wäre, um die Ehereform zu bewerkstelligen. In dem Momente, wo die Regierung diesen Gesetzentwurf vorgelegt hat, sind eigentlich die beiden Anträge Öfner und Sever in den Hintergrund getreten und der Ausschuß hat sich in der Debatte nur mehr mit dem Entwurf der Regierung selbst beschäftigt. Nun gebe ich zu, daß die Regierung zum Teil den Wünschen, den berechtigten Forderungen der Katholiken Rechnung getragen hat, indem sie nicht auf den Standpunkt der Majorität eingegangen ist, sondern den Standpunkt der Minorität im Entwurfe geltend gemacht hat, so zum Beispiel, daß nämlich die Eheschließung nicht, wie beabsichtigt war, vor den politischen Behörden stattzufinden habe, oder weiter, daß auch die Bekündigung nicht vor den politischen Behörden stattzufinden hat, sondern die Regierung hat dem beigeplädiert, daß die Eheschließung und Bekündigung vor den kirchlichen Behörden, seien es nun die Behörden der protestantischen, oder der katholischen Kirche, sei es das Rabbinat z. stattfinden solle. (Berichterstatter Abgeordneter Dr. Neumann-Walter: Das war das Ergebnis meiner Beratungen im Justizministerium noch vor dem Beginn der Ausschußberatung. Ich war zuerst ganz allein. Herr Baron werden mir zugeben, dass ich mich als Referent bemüht habe, die Gegensätze möglichst zu mildern!) Gewiß! Aggressiv sind Sie nicht aufgetreten, das gebe ich zu; aber ich habe Ihren Standpunkt nicht geteilt, sondern a priori erklärt, daß unsere Standpunkte bezüglich der Trennbarkeit soweit auseinandergehen, daß es da keine Brücke gibt. Auf der einen Seite ist die Ehe ein Sakrament, es ist die Untrennbarkeit geradezu in den

Vordergrund geschoben, auf der anderen Seite ist sie ein zivilrechtlicher Vertrag mit allen seinen Konsequenzen: Das sind zwei Standpunkte, die sich miteinander nicht vereinbaren lassen. (Berichterstatter Dr. Neumann-Walter: Ich verstehe nur das eine nicht: Das Sakrament bleibt doch gänzlich unverändert. Was geniert die Herren der zivilrechtlichen Vertrag?) Sie wollen ja heute auch die katholische Ehe trennen. Der Staat hat nach meiner Ansicht und nach der Lehre der Kirche kein Recht, an und für sich trennende Hindernisse aufzustellen und die Trennung überhaupt zuzulassen. Das ist der Standpunkt der katholischen Kirche und infolgedessen werden Sie es begreiflich finden, daß wir als Anhänger der Auffassung vom sakramentalen Charakter der Ehe unbedingt gegen die Trennung sein müssen. Es ist nicht etwa so, daß wir so oder so können oder dürfen, sondern wir müssen gegen die Trennung sein, weil sie für uns Katholiken ein Dogma ist.

Die Regierung hat die Trennungsfrage in der uns abträglichen Weise im Gesetze festgelegt und erklärt, daß unter gewissen Voraussetzungen die Ehe trennbar sei. Dem haben wir absolut nicht zustimmen können, weil wir als Katholiken sagen müssen: Wir können nicht, wir dürfen nicht, es ist ein Dogma und das können wir nicht übertreten. Du Regierung hast nicht das Recht, in Glaubens- und Gewissenssachen unseren Konfessionsangehörigen, den Katholiken nahezutreten. (Rufe: Bravo!) Das ist unser klarer Standpunkt und von dem werden wir nicht ablassen.

Dass die Bevölkerung diese Ehereform nicht wünscht (Sehr richtig!), daß speziell in den deutschen Alpenländern die Bevölkerung nicht auf dem Standpunkt der Ehetrennung steht, dessen kann ich Sie versichern. Es mag vielleicht in Wien oder in größeren Städten in der Provinz draußen Leute geben, denen die Ehereform erwünscht ist, die eine Trennung herbeiführen wollen und es mag vielleicht sein, daß man deshalb diesen manchmal unangenehmen und unlieidlichen Verhältnissen ausweichen will. Aber das kann für uns nicht maßgebend sein. Es wird sehr häufig gesagt, man muß doch diesen armen Leuten, die getrennt werden sollen, Rechnung tragen. Herr Kollege haben darüber in beweglichen Worten gesprochen. Ich habe über diese Frage sehr viel gelesen. Es sind nicht bloß Bände, sondern nahezu Bibliotheken über die Ehefrage, über die Frage des zivilrechtlichen oder sakramentalen Charakters der Ehe, und über alle einschlägigen Fragen geschrieben worden. In einem dieser Werke habe ich auch die Gründe gelesen, welche dagegen sprechen, daß man den Wünschen einzelner weniger, die sich infolge der Untrennbarkeit vielleicht in einer unangenehmen Situation befinden, stattgibt. Der betreffende Schriftsteller sagt: Die ethischen Gründe für

die Unauflöslichkeit der Ehe sind folgende: „1. Der Begriff der Ehe als völliger Hingabe der Ehegatten, schließt eine Trennung aus und verlangt eine unverbrüchliche Treue bis zum Tode.“ (Abgeordneter Leutner: Wenn sie aber nicht mehr treu sind!) Das ist doch gar kein Einwand. Sie können vielleicht über Ihre Soldaten gut schreiben, aber von der Ehegeschichte verstehen Sie nichts. „Die Unauflöslichkeit ist die beste Warnung vor unbewusster Eheschließung.“ Meine Herren, das ist auch ein sehr zutreffender Grund. (Berichterstatter Dr. Neumann-Walter: Das haben wir im Kriege nicht gesehen, da haben die Leute wegen des Unterhaltsbeitrages geheiratet oder aus Laune, bevor sie ins Feld gegangen sind!) Das Buch ist schon vor dem Kriege geschrieben worden. (Berichterstatter Dr. Neumann-Walter: Soll man alle Leute im Unglücke lassen?) Warum haben sie geheiratet! Man muß im menschlichen Leben Vieles ertragen, was man nicht ändern kann. So muß man auch das ertragen. (Berichterstatter Dr. Neumann-Walter: Wem schadet es denn? Wir wollen, daß solche Leute wieder heiraten können und eine nächste Generation aufstellen! — Zwischenrufe und Lärm.)

Präsident Dr. Dinghofer: Ich bitte um Ruhe, meine Herren!

Abgeordneter Dr. Freiherr v. Fuchs: Ich bitte Sie um Ruhe, meine Herren, ich bin ja sofort fertig.

3. „Die Unauflöslichkeit ist der beste Schutz der Ehe selbst, denn könnte die Ehe durch Ehebruch zerrissen werden, so wäre dieser für viele ein erwünschtes Mittel, das Eheband dadurch zu zerreißen, und es wäre dies eine förmliche Aufforderung zum Ehebruch.“ Das ist auch sehr richtig.

4. „Die Unauflöslichkeit der Ehe schützt das sonst wehleose Weib, daß es nicht durch des Mannes Brutalität und Ausschweifung ihrer Rechte und Würde beraubt werde“ und

5. „Die Unauflöslichkeit nützt auch den Kindern, die am meisten unter der Trennung der Eltern unschuldig leiden.“

Meine Herren, das sind einige Gründe. Ich finde sie sehr zutreffend und sie geben nach meiner Ansicht durchaus die Berechtigung, zu verlangen, daß der Staat die kirchlichen Sätze dennoch unbedingt berücksichtigen soll und muß.

Die österreichischen Gesetzgeber der Josephinischen Chonobelle und das bürgerliche Gesetzbuch haben allerdings die Ehe als einen Vertrag erklärt, aber trotzdem sie die Ehe als einen Vertrag, als eine zivilrechtliche Institution erklärt, haben sie dennoch den konfessionellen Rücksichten ihrer Staatsbürger Rechnung getragen, beide haben, und zwar

das bürgerliche Gesetzbuch im § 111 ausdrücklich festgesetzt, daß die Ehe von Katholiken nur durch den Tod getrennt werden kann. Ist es so oder nicht, meine Herren?

Es ist aber auch noch im bürgerlichen Gesetzbuche der § 115, der ausdrücklich nur für Katholiken die Ehetrennung gestattet und die taxative Aufzählung derjenigen Gründe angibt, die dazu, ich möchte sagen, erforderlich sind, um eine Trennung durchzuführen. Das bürgerliche Gesetzbuch, welches gewiß von sehr erlacheten, aber ziemlich freisinnigen Gesetzgebern gemacht wurde, berücksichtigt ausdrücklich die konfessionellen Rücksichten und erklärt, daß für die Katholiken die Ehe als untrennbar gilt und nicht getrennt werden kann.

Und jetzt genügt Ihnen das nicht mehr, meine Herren, Sie wollen weiter hinausgehen, Sie wollen die Trennung für die Katholiken durchführen, Sie wollen, daß der § 115 auf den § 111 appetiert und zugereichert werde, und Sie wollen infolgedessen, daß der § 115 auf sämtliche Konfessionen, seien es nun Katholiken, Protestanten oder Juden, ausgedehnt werde. Da, meine Herren, müssen Sie es begreiflich finden, daß wir Katholiken keineswegs einer solchen Gesetzgebung zustimmen können; wir müssen uns eventuell der Gewalt beugen, aber in unserem Innern werden wir gewiß nie dieser staatlichen Gesetzgebung zustimmen. (Beifall.) Ich beantrage den Übergang zur Tagesordnung. (Beifall und Händeklatschen.)

Präsident Dr. Dinghofer: Meine Herren! Ich habe nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters vorgeschlagen, unter der Annahme der Zustimmung der Versammlung, daß die General- und Spezialdebatte unter einem durchgeführt werde. Es wurde dagegen kein Widerspruch erhoben. Erst nachdem ich bereits dem Herrn Dr. Freiherrn v. Fuchs das Wort erteilt hatte, haben einige Herren dagegen eine Einwendung erhoben. Es liegt mir vollkommen fern, irgendeine Vergewaltigung einzelner Herren oder einzelner Parteien vorzunehmen und ich glaube, daß die hohe Versammlung mit Rücksicht darauf, daß ein Widerspruch erhoben wurde, wenn er auch verspätet erhoben worden ist, damit einverstanden ist — die Herren haben es zweifellos überhört —, daß die General- und Spezialdebatte abgesondert durchgeführt wird. Wir führen daher derzeit nur die Generaldebatte durch. Ich bitte das zur Kenntnis zu nehmen.

Zum Wort hat sich zunächst gemeldet der Herr Staatssekretär Dr. Röller. Ich erteile ihm das Wort.

Staatssekretär für Justiz Dr. Röller: Wenn wir an eine teilweise Änderung der Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über die Ehe schreiten,

sind wir uns bewußt, daß wir an etwas heran- gehen, was das Einzelleben sowohl wie die staatliche und religiöse Gemeinschaft am einschneidendsten berührt.

Es wurde die Frage aufgeworfen und es ist mir diesfalls in den letzten Tagen eine Eingabe von 15 katholischen Organisationen überreicht worden, ob die teilweise Neuordnung der Ehebestimmungen so dringend geworden ist, daß sie kurz vor den Wahlen und kurz zuvor, als die Frauen in die Möglichkeit versetzt werden, zum ersten Male ihre politischen Rechte auszuüben und ihre Stimme über diese auch sie im höchsten Grade berührende Angelegenheit abzugeben, zur Beratung und Beschlusffassung gestellt werden muß.

Bekanntlich sind die Initiativanträge der Nationalräte Sever und Dr. Öfner, welche denselben Gegenstand betreffen, ohne erste Lesung und ohne Einspruch dem Justizausschuß von der Nationalversammlung zugewiesen worden.

Wegen der hohen Wichtigkeit und Bedeutung hat sich das Staatsamt für Justiz verpflichtet gefunden, die Frage ob und in welchem Umfange eine Ehereform in Angriff zu nehmen ist, der Justizkommission und dem Staatsrat vorzulegen.

Von beiden Körperschaften wurde die Dringlichkeit der Reform im jetzigen Augenblick anerkannt und der Staatssekretär für Justiz ermächtigt, im Rahmen der von ihm entwickelten Richtlinien einen Gesetzentwurf auszuarbeiten und dem Justizausschuß vorzulegen.

Für die Dringlichkeit wurden hauptsächlich die durch den Krieg und seine Folgen geschaffenen Verhältnisse als maßgebend anerkannt. Die lange Abwesenheit des Mannes im Kriege oder in der Gefangenschaft, der Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse im Hinterlande, Verlassenheit, Hunger, Kummer und Sorgen haben wie nach allen langwährenden Kriegen auch diesmal vielfach zu tiefgehenden seelischen Veränderungen und manchmal zur Entfremdung zwischen den Ehegatten geführt. Die Chronik der von Urlaubern verübten Aufregungsverbrechen bildet einen Beleg dafür. Wie schon jetzt bekannt, wird so mancher nicht mehr in die Heimat zurückkehren, weil er draußen ein leichteres Fortkommen, Befreiung von der Sorge für eine zahlreiche Familie erhofft, dieweil die verlassene Ehegattin, die ihrem Manne Besitz, Freiheit, Willen und oft Gesundheit opfern mußte, hilflos mit unversorgten Kindern zurückbleiben muß.

Hierzu kommen die nicht seltenen leichsfinnigen Kriegstraumungen, die oft nur wegen des Unterhaltsbeitrages oder Wohnungsgeldes geschlossen wurden. Alle diese Gründe tragen zur Dringlichkeit bei.

Seitdem die Reform auf der Tagesordnung steht, sind mir aus vielen Kreisen, ohne Unterschied

der Parteien und politischen Richtung, Schreiben zugekommen, die davon Zeugnis geben, wieviel Lebensglück von Eltern und Kindern, wieviel Leiden und Wünsche, Gram und Trost, Ruhe und Fortkommen an dieser Frage hängen. Wenn wir auch zugeben müssen, daß während des Krieges so manche Ehe nicht mit dem nötigen sittlichen Ernst geschlossen wurde und die Erleichterung der Trennbarkeit nur ein Lohn für diesen Leichtsinn wäre, so dürfen wir uns doch nicht verhehlen, daß der schreckliche vier-einhalbjährige Krieg viele Menschen aus der Bahn geschleudert hat, ohne ihr Verschulden, gewissermaßen durch höhere Gewalt.

Als oberster Grundsatz ist festzuhalten, daß die Ehe — das Wort bedeutet nach der deutschen Wurzel Gesetz — als dauernde Lebensgemeinschaft für gute und schlimme Tage die Grundlage der Familie, des Volkes, der ganzen Gesellschaft und des Staates immer bilden wird, an der nicht gerüttelt werden darf.

Nach katholischem kirchlichem Recht ist die Ehe ein Sakrament mit unlösbarem Charakter, zugleich aber nimmt der Staat für sich das Recht und die Pflicht in Anspruch, unbeschadet des sakramentalen Charakters und des Ideales der Religion die Errichtung der Ehe nach bürgerlichem Rechte zu regeln, soweit staatliche Rücksichten der Gesellschaft in Betracht kommen. Der gläubige Katholik soll dadurch zu nichts gezwungen oder verleitet werden, was seiner Bindung im Gewissen widerspricht. Die Lehre der katholischen Kirche ist nicht abändbar durch staatliche Gesetze. Daneben und unabhängig davon bestehen schon jetzt in den verschiedenen Staaten verschiedene Gesetzesbestimmungen über die Ehe, in den meisten Staaten und namentlich in den uns zunächststehenden mit größerer Abweichung vom katholischen Kirchenrecht als bei uns. Dies ist unter anderem auch in Ungarn der Fall, das bis auf die jüngste Zeit unter demselben katholischen Herrscherhause mit uns vereinigt war.

Dazu kommt, daß die 18 Millionen Katholiken Deutschlands und die 1½ Millionen Katholiken der Schweiz längst unter den Ehebedingungen leben, die in diesem Entwurf niedergelegt sind und der Wunsch nach gleicher Behandlung bei den dort lebenden Deutschösterreichern sowohl, wie aus gemeinsamen Schreiben an mich hervorgeht, als auch im Inlande lebendig zutage tritt. Als ein Notgesetz macht sich der gegenwärtige Entwurf die möglichste Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes und die Änderung nur in dem unbedingt notwendigen Rahmen zur Aufgabe.

Bei Abgrenzung nach der negativen Seite bleibt vor allem die obligatorische Zivilehe, welche im Deutschen Reich mit die Plattform für den Kulturmampf abgegeben hat, und selbst die fakul-

tative Zivilche außer Antrag, wiewohl dies von einer Seite als ein großer Mangel bezeichnet wird.

Es bleibt daher der Grundsatz bestehen, daß, wie bisher, in den weitaus meisten Fällen die kirchliche Trauung die Form der Eheschließung ist, was auch dem Volksempfinden entspricht.

In Deutschland, wo die obligatorische Zivilche vom katholischen Zentrum durch Vorschreibung der facultativen Zivilche bekämpft wurde, beweist die Statistik, daß in mehr als 90 Prozent der Fälle die vor dem Standesbeamten geschlossenen Zivilchen durch den Priester eingegangen werden. Weiters verbleibt die Matrikenführung in den bisherigen, in bezug auf Verlässlichkeit und Genauigkeit bewährten Händen. Auch tritt keinesfalls, wie etwa befürchtet werden könnte, eine über das Ziel schiehende Vermehrung der Scheidungsgründe ein. Ramentlich die etwaige Befürchtung, daß nun die Ehegattin willkürlich verstoßen werden könne, findet in der Reform keine Stütze. Im Gegenteil, die Auffassung, daß die Ehe nicht etwa ein bloßer Vertrag wie jeder andere auf Widerruf und Kündigung, sondern viel mehr ist, wird dadurch bestärkt, daß der Trennungsgrund der gegenseitigen unüberwindlichen Abneigung, welcher der Willkür Tür und Tor öffnete, abgeschafft wird. Bestehen bleibt auch die Bestimmung des § 67 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wonach eine Ehe zwischen zwei Personen, die miteinander einen Ehebruch begehen, ungültig ist und der Grundsatz, daß das Recht, die Trennung zu fordern, demjenigen Ehegatten nicht zusteht, dem vorwiegend die Schuld an dem Trennungsgrunde zuzuschreiben ist und daß in der Regel das Trennungsbegehren nur auf das Verschulden des anderen Teiles begründet werden kann, allerdings mit zwei, noch später zu besprechenden Ausnahmen, wo beiderseitiges Verschulden oder — wie bei der Geisteskrankheit — Zufall und Unglück den Trennungsgrund abgeben kann.

In ihrem Kernpunkt bedeutet die Änderung nichts anderes als die Ausdehnung der schon hente nach § 115 a. b. G. B. aus ganz bestimmten Gründen für Nichtkatholiken möglichen Trennung auf die katholischen Ehen mit Ausscheidung der gegenseitigen unüberwindlichen Abneigung, welcher Grund nunmehr auch für Nichtkatholiken abgeschafft wird, also eine Einschränkung der Trennungsgründe nach dieser Richtung. Bisher war die vollzogene katholische Ehe nur durch den Tod lösbar. Der Unterschied gegenüber dem katholischen Kirchenrechte soll nun darin bestehen, daß die Ehe auch dann lösbar ist, wenn der Ehegatte sich eines Ehebruches oder eines Verbrechens, welches die Verurteilung zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe nach sich gezogen, schuldig gemacht, wenn ein Ehegatte den andern boshaft verlassen hat und — falls sein

Aufenthaltsort unbekannt ist — auf öffentliche gerichtliche Vorladung innerhalb eines Jahres nicht erschienen ist, bei dem Leben oder der Gesundheit gefährlichen Nachstellungen, wiederholten schweren Mißhandlungen, schwerer, drei Jahre andauernder Geisteskrankheit oder einer so tiefen Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses, daß dem klagenden Ehegatten die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht zugemutet werden kann. Mit Ausnahme des letzten Gründes, dessen Zutreffen vom Richter auf Grund bestimmter Tatsachen und der darauf gegründeten Überzeugung zu beurteilen ist, sind die übrigen Trennungsgründe absoluter Natur und scharf abgegrenzt.

Zu den Trennungsgründen des § 115 a. b. G. B. hinzugekommen sind die Geisteskrankheit und die Zerrüttung. Diese Trennungsgründe sind bereits im deutschen und im schweizerischen Gesetz enthalten und finden hauptsächlich darin ihre Begründung, daß eine schwere, drei Jahre andauernde Geisteskrankheit keine Aussicht auf Genesung mehr bietet und in Rücksicht auf das Zusammenleben und den Zweck der Ehe dem physischen Tod gleichzuhalten ist und daß eine bis zur Unertüglichkeit zerrüttete Ehe überhaupt keine Ehe mehr ist und ihre Aufrechterhaltung nur eine Konserverierung von Unsittlichkeit, ewigem Zwist und schlechtem Beispiel wäre.

Im Verhältnis zum kanonischen Recht genommen, stellt sich die Änderung als die Ausdehnung der Notzivilche auf diese Trennungsgründe dar.

Der zweite Kernpunkt der Neuordnung ist die Möglichkeit der Wiederverehelichung der auf solche Weise getrennten Ehegatten. Damit steht das katholische Kirchenrecht im direkten Gegensatz, ist aber andererseits in einem Punkte weniger streng, indem es nicht wie der Staat schon die geschlossene, sondern erst die vollzogene Ehe grundsätzlich für unlösbar erklärt.

Aber auch hier ist zu bemerken, daß dies auf das kirchliche Eherecht insofern keinen Einfluß hat, als der in seinem Gewissen gebundene Katholik von diesem bürgerlichen Rechte nicht Gebrauch macht und zu keiner zweiten Ehe schreiten wird, zumal die Vorschriften über die Scheidung von Eisch und Welt bestehen bleiben.

Vom staatlichen Standpunkte aus sind jedoch zwei Tatsachen nicht zu übersehen:

1. Dass es heute Bemittelten leicht möglich ist, durch Erwerbung einer ausländischen — bei uns der ungarischen — Staatsbürgerschaft die Trennung der Ehe aus diesen Gründen und die Wiederverehelichung leicht zu erwirken, ohne von der inländischen Behörde angefochten zu werden. In neuerer Zeit hat der Oberste Gerichtshof

entschieden, daß hierzu bezüglich des bisher unverheirateten Eheleils nicht einmal die Erwerbung der ausländischen Staatsbürgerschaft erforderlich ist.

Dass derartige Verhältnisse, auf die von den ärmeren Schichten immer wieder hingewiesen wird, namentlich in der jetzigen demokratischen Zeit zur Verschärfung der Klassengegensätze beitragen müssen, liegt auf der Hand.

Der zweite Umstand ist das namentlich seit dem Kriege aus den bereits angeführten Gründen überhandnehmende Konkubinat, welches nicht nur das Institut der Ehe am meisten herabwürdigt, sondern vielen tausenden Kindern das Brandmal der Unehelichkeit aufdrückt.

Es ergibt sich da unwillkürlich die Frage, ob das einfache willkürliche Auseinandergehen der Eheleile und das Leben des einen oder anderen Eheleils in wilder Ehe der rechtlichen Lösung einer Ehe, die längst aufgehört hat, es innerlich zu sein, und die rechtliche Wiederbereicherung und Ordnung besser ist. Hierbei ist nicht zu übersehen, daß, wie aus den an mich gerichteten Schreiben hervorgeht, in den meisten Fällen nicht etwa der Widerstand gegen kirchliche Gesetze, sondern im Gegenteil die Sehnsucht sich mit der Kirche auszusöhnen und in geordnete Verhältnisse zu kommen der Grund ist.

Die staatliche Aufgabe in bezug auf die Ehe besteht in der Hauptache in der Aufrechterhaltung der Ehe als einer sittlichen Einrichtung, der inneren Gesundheit der Ehe und des Familienlebens und im Zusammenhang damit in solchen Einrichtungen des materiellen und Prozeßrechtes, welche das Gericht in den Stand setzt, sich unabhängig von dem Willen und der Willkür der Beteiligten nach festen Grundsätzen die Überzeugung zu verschaffen, von den wirklichen Vorhandensein des geltend gemachten Trennungsgrundes und dafür bietet die taxative Aufzählung der Trennungsgründe einerseits und das bestehende Verfahren in Ehestreitigkeiten mit allen durch den amtsweigigen Charakter und den Verteidiger des Ehestandes gegebene Sicherung andererseits die genügende Gewähr.

Der weitere Inhalt des Entwurfes hat nicht annähernd so wesentliche Bedeutung wie der bereits besprochene. Das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit wird meist durch Religionswechsel aus der Welt geschafft. Das Ehehindernis der höheren Weißen und Gelübde bleibt bestehen.

Im Laufe der Beratungen im Justizausschuß wurden dem Entwurf Übergangsbestimmungen angefügt, welche bestimmt sind, dem dringendsten Bedürfnisse der namentlich durch die Ereignisse der letzten Zeit hart betroffenen Eheleute zu entsprechen. Diese Übergangsbestimmungen waren nicht vom Justizamt in der vorliegenden Form vorgeschlagen

worden, sondern sind durch Mehrheitsbesluß zustande gekommen.

§ 67 a. b. G. B. verbietet eine Ehe zwischen zwei Personen, die miteinander einen Ehebruch begangen haben, als ungültig, falls der Ehebruch vor der geschlossenen Ehe bewiesen ist. Diese Bestimmung soll nach Artikel V auf bisher gerichtlich geschiedene Ehen keine Anwendung finden — eine Art Amnestie für diejenigen, die sich in der Kriegszeit in dieser Richtung vergangen haben, zugleich aber auch eine Amnestie für den im Konkubinat mit dem schuldigen Teil lebenden anderen Teil und die illegitimen Kinder. Die weiter in Aussicht genommenen Erleichterungen beziehen sich auf die bisherigen im Auslande als dem Heimat- nicht bloß Aufenthaltsstaate gültig geschlossenen Ehen, ferner auf diejenigen Ehen, welche bereits aus einem nunmehr aufgenommenen Trennungsgrund urteilmäßig geschieden sind, endlich welche einverständlich eventuell ohne Trennungsgrund schon nach zwei Jahren gerichtlich geschieden wurden.

In allen diesen Fällen soll ein gewöhnliches außerstreitiges Verfahren Platz greifen, welches nur diese Tatsachen ohne Eindringen in die sonst nach dem Verfahren in Ehestreitigkeiten zu erforschenden Verhältnisse vor dem Bezirksgerichte festzustellen hätte.

Zu überlegen wäre, ob der Zeitraum von zwei Jahren, den die einverständliche Scheidung zurückliegt, genügend lang ist, um die Erfassung der Beweise als unmöglich hinzustellen. Immerhin schiene es der Bedeutung und Wichtigkeit der Entscheidung angemessen, diese Fälle der einverständlichen Scheidung nicht dem Bezirksgericht in einfachem Verfahren zu zuweisen, sondern vielmehr dem Gerichtshofe nach dem qualifizierten Verfahren in Ehestreitigkeiten zu belassen.

Wenn wir Ihnen diesen Gesetzentwurf zur Annahme empfehlen so waren wir gezwungen ihn nach zwei Fronten zu verteidigen, ihn als mögliches Kompromiß anzubieten, nicht etwa als einen Kampfruf in einem großen oder kleinen Kulturmäßpf, sondern geleitet von Billigkeit, Ernst und Güte gegen die Öffentlichkeit und denen gegenüber, die es am meisten berührt. (Beifall.)

Präsident Seith: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. v. Mühlwerth.

Abgeordneter Dr. Ritter v. Mühlwerth: Hohes Haus! Sie werden mir alle, wie ich glaube, das Zeugnis nicht versagen wollen, daß ich zu jenen Kollegen gehöre, welche es nicht lieben, wenn persönliche Dinge in die Debatte gezogen werden. Wenn Sie mir eine ganz kleine Ausnahme diesmal gestatten wollen, so bitte ich Sie darum, weil ich glaube, daß ich dadurch der Sache und einer Ver-

ständigung in dieser höchstwichtigen Frage vielleicht dienen kann.

Man hat dem Herrn Berichterstatter zum Vorwurf gemacht, daß er nicht berufen sei, in dieser Sache das Wort zu führen, weil er auch zu den Katholischgeschiedenen gehört. Ich will nicht untersuchen, ob es recht geschmackvoll war, die Person des Berichterstatters, beziehungsweise seine persönlichen Verhältnisse in die Debatte zu zerren. Für mich ist das ganz gleichgültig. Ich habe eine Sache zu vertreten und mich kümmert die Person nichts. Aber selbst wenn das Argument der Gegner richtig wäre, wenn Dr. Neumann-Walter wirklich nicht berufen wäre, in dieser Sache das große Wort zu führen — er hat übrigens, wie ich einschränkend bestätigen muß, das Referat nur für mich übernommen, weil ich meinen schwer kranken Sohn in die Schweiz begleiten mußte und daher das Referat nicht erstatten konnte — wenn alle diese Einwendungen richtig wären, so würden sie für mich nicht zutreffen. Ich bin nicht geschieden und denke mich auch nicht scheiden zu lassen.

Ich sage das im vorhinein, weil es wirklich in einer Sache, die ja so vielfach von der Parteien Gunst und Haß verwirrt wird, wichtig ist, das festzustellen. Denn sonst würde vielleicht wieder in der "Reichspost" oder in einem anderen gegnerischen Blatte stehen: Dr. Mühlwerth will sich wahrscheinlich von seiner Frau scheiden lassen und wieder heiraten. Ich stelle fest, daß ich mich mit dieser Absicht nicht trage.

Es hat schon der Herr Staatssekretär für Justiz in anerkennenswerter Weise hervorgehoben, daß es sich im vorliegenden Falle durchaus nicht etwa um einen Kulturmampf handelt, und daß durchaus nicht beabsichtigt ist, in dieser so unendlich schweren Zeit, wo unser Volk von der bittersten Not bedrückt wird, einen Kulturmampf künstlich zu entfesseln. Das ist gewiß niemands Absicht gewesen. Und ich glaube, wenn man vorurteilsfrei diesen Gesetzentwurf Revue passieren läßt, so muß man sich doch sagen, er ist wahrhaftig sehr zähm, es sind den Anträgen Sever und Öfner die Giftpäne so gründlich ausgerissen worden, daß man sich wirklich wundern muß, wenn dieser zahme Gesetzentwurf bei einem Teile der Mitglieder des hohen Hauses nicht nur Bedenken erregt, sondern sogar eine Agitation entfesselt hat, welche alles Maß übersteigt. Ich weiß ja, daß wir uns jetzt in der Zeit des Wahlkampfes befinden, da wird von Süßen und Grünen immer ein bisschen über die Schnur gehauen. Ich finde das begreiflich und verständlich. Wenn man aber von ernstzunehmender Seite im Justizausschuß und hier wieder in einer Flugschrift, die im Hause verteilt wurde, behauptet, daß, wenn diese Eherechtsreform Gesetz würde, jedermann seine Frau ohneweiters davonjagen

kann . . . (Abgeordneter Eisenhut: Sehr richtig!) Dann haben Sie den Entwurf nicht gelesen. Lesen Sie ihn gefälligst, dann werden Sie das zurücknehmen! Oder wenn gesagt wird, daß man die Frau schlechter stelle als den Dienstboten, weil man dem Dienstboten kündigen muß, was bei der Ehefrau bekanntlich nicht der Fall ist, die braucht die vierzehn Tage nicht zu machen, so muß man gestehen, daß das eine Agitation ist, die alles Maß übersteigt. Darum handelt es sich ja gar nicht. Es ist, um es parlamentarisch auszudrücken, eine unbewußte — denn wer den Entwurf nicht gelesen hat, handelt unbewußt — eine unbewußte Verschleierung und Verdunklung der Tatsachen, wenn behauptet wird, daß die Bedingungen der Scheidung durch dieses Gesetz erleichtert werden. Das ist durchaus nicht der Fall. Die Scheidungsgründe sind im § 109 des bürgerlichen Gesetzbuches, und zwar nicht taxativ, sondern dispositiv aufgezählt. Dabei bleibt es, dabei hat es sein Bewenden. Es handelt sich nur um die Konstituierung eines neuen Falles von Notzivilehe. Wir haben in Österreich bekanntlich weder die obligatorische noch die facultative Zivilehe, wir haben die kirchliche Eheschließung, die Standesführung durch geistliche Matrikenführer. Es muß sich also jeder vor seinem Parochus proprius einsegnen lassen. Nur dann, wenn der Priester aus Gründen, die von der staatlichen Gesetzgebung nicht anerkannt werden, die Eheschließung verweigert, ist es möglich, die Notzivilehe vor dem Standesbeamten zu schließen. Es kann sich also hier durchaus nicht darum handeln, in irgendeinem Recht der Kirche einzugreifen. Ich kann es vielleicht ganz schön finden, wenn ein gläubiger Katholik sagt, ich fühle mich in meinem Gewissen gebunden, ich bleibe Katholik und meiner Kirche treu, infolgedessen werde ich mich als Geschiedener nicht wieder verheilichen. Das ist seine Sache; es wird ihm in dieser Richtung ja nicht der geringste Zwang auferlegt. Aber darum handelt es sich ja nicht, sondern es soll nur der Staat nicht der Mittel irgendeiner Konfession sein. Das Eherecht muß unter allen Umständen ein staatliches sein. Aber in die Rechte irgendeiner religiösen Gemeinschaft einzugreifen, ist nicht beabsichtigt und das wird gewiß auch nicht geschehen.

Nun haben Sie allerdings gesagt, es mag schon sein, daß Tausende oder Hunderttausende von Geschiedenen das wünschen, aber Millionen anderer wollen es nicht, und sonst herrscht doch immer die Majorität, und diese sind doch die Mehreren, wenn ich mich banal ausdrücken darf. Aber so liegen die Dinge nicht, sondern um da ein richtiges Zahlenverhältnis zu bekommen, müßten wir uns folgendes vor Augen führen: Die Millionen von Eheleuten, die in einer glücklichen Ehe leben und keinen Anlaß

haben; sich scheiden zu lassen, kommen nicht in Betracht, sie haben kein Interesse daran, daß irgend ein Geschiedener, der sich unglücklich fühlt, die Möglichkeit hat, unter gewissen Rautelen — es wird ihm ohnedies im Gesetzentwurf schwer genug gemacht — wieder zu heiraten. Wir müssen uns aber fragen: Wie viele von den katholisch Geschiedenen sind dafür und wie viel dagegen? Wenn Sie, meine Herren, die Rechnung so stellen, dann würden Sie finden, daß die weitaus große Mehrzahl der katholisch Geschiedenen, auch solche, die treue Katholiken sind, den Wunsch hegen: nur heraus aus der Fessel, aus der entsetzlichen Sklaverei, in der wir uns derzeit befinden.

Meine Herren! Ich erkenne es ohneweiters, die Ehe ist ein Fundament des Staates und ihre Unlöslichkeit soll die Regel bilden. Gewiß, ich stehe in dieser Richtung vollständig auf dem Standpunkte der gegenwärtigen bürgerlichen Gesellschaft. Aber ein altes Sprichwort sagt: Keine Regel ohne Ausnahme. Wir wollen das nicht zur Regel machen, was Sie beanstanden, wir wollen nur in Ausnahmefällen, unter ganz besonderen Rautelen eine zweite Eheschließung ermöglichen. Die Fälle, die uns oft zu Ohren gekommen sind, sind so krass, so himmelschreiend, daß man sich sagen muß, es ist ein Gebot der Humanität, auch diesen Bürgern zu helfen, denn sie sind gerade so gut Staatsbürger wie die anderen. Leute und jene Staatsbürger, die durch eine unglückliche Ehe in eine derartig unangenehme Lage hineingekommen und für ihr ganzes Leben unglücklich geworden sind, wollen wir helfen. Das ist gewiß ein läbliches und humanes Beginnen und Sie, meine Herren von der christlichsozialen Partei, tun nicht recht daran, wenn Sie in dieser Richtung eine so scharfe Opposition erheben. Ich will Ihnen folgenden Fall anführen: Ich kenne einen Mann, der zufällig das Wörtchen „von“ in seinem Namen hat. Es gibt Leute, die viel darauf halten. Sein Bruder ist ein katholischer Priester in einem Orte des Waldviertels. Dieser Mann ist nun vor Jahren in das Haus eines Offiziers gekommen und hat dessen Tochter kennen gelernt. Das betreffende Mädchen, die Tochter eines höheren Offiziers, war furchtbar auf den Adel erpicht und wollte durchaus einen Menschen ehelichen, der das Wörtchen „von“, „Ritter von“ oder „Freiherr von“ vor seinem Namen hatte. Dieser Herr von N. kam nun in dieses Haus, das Mädchen wußte sich ihm zu nähern und er heiratete sie. Nun war die Ehe geschlossen und der Ehemann wollte sich seiner Frau nähern, da sagte sie: Ich habe mit Ihnen nichts zu schaffen, hier ist mein Schlafzimmer, dort das Ihrige, wir kennen einander nicht. Ich wollte nur Ihren Namen haben. Sie hat ihm also mit zynischer Offenheit gesagt, daß sie lediglich den Namen und den Stand des Mannes haben wollte. Dieser

Mann ist also für sein ganzes Leben gefesselt. (Abgeordneter Hauser: *Non consumatum! Die Ehe kann kirchlich geschieden werden. — Zwischenrufe.*)

Präsident Seitz: Ich bitte, meine Herren, Zwiegespräche zu unterlassen.

Abgeordneter R. v. Mühlwerth (fortfahren): Sehr richtig, Herr Prälat Hauser, Sie nehmen mir das Wort aus dem Munde! Ich wollte eben sagen und das muß ich zur Schande der österreichischen Gesetzgebung konstatieren, daß das kanonische Recht in vielen Fällen viel milder ist als das österreichische Eherecht. (Zustimmung.) Matrimonium ratum sed non consumatum, eine durch Beischlaf nicht vollzogene Ehe ist nach kanonischem Recht als nicht konsumiert anzusehen und daher trennbar, nicht aber nach unserem bürgerlichen Gesetzbuch. Nichts spricht mehr dafür als dieser Einwurf, daß diese Dinge irgendwie geregelt werden müssen. Noch verschiedene andere Fälle wären zu erwähnen, in denen das kanonische Recht bedeutend milder ist als die staatliche Gesetzgebung.

Es ist also durchaus nicht eine neue Art des Kulturmäßiges beabsichtigt, für welche ich die gegenwärtige Zeit wahrlich nicht für geeignet halten würde. Im Gegenteil, ich muß mit Bedauern feststellen, daß durch diese Ehereformache ein Bankapfel in die jetzigen Arbeiten des Parlaments gebracht wurde. (Zustimmung.) Ich muß sagen, ich zähle es zu den schönsten Erinnerungen meines politischen Lebens, welches vielleicht in Kürze sein Ende erreicht haben wird, daß in dieser schweren Not unseres Vaterlandes, wo es galt, aufzubauen, die Trümmer wegzuschaffen, neues Fundament für die junge Republik, für das junge Staatswesen zu errichten, alle Parteien ohne Unterschied sich zusammengetan haben und jeder sein redlich Teil zu diesem Wiederaufbau des Staates nach den unsäglichen Verwüstungen dieses furchtbaren Krieges beigetragen hat.

Ich bedauere es also, daß dieser Bankapfel hineingekommen ist. Es war aber nicht anders zu machen. Ich teile auch den Standpunkt des Herrn Präsidenten Seitz, der einmal gemeint hat, wir haben nichts anderes zu tun als die Neuwahlen vorzubereiten und die nützlichen Geschäfte zu erledigen. Das war ursprünglich auch unser Standpunkt, es ließ sich aber mit der Zeit nichts machen, es waren doch eine Menge dringender Dinge zu erledigen und es gereicht gerade der Provisorischen Nationalversammlung, trotzdem sie nur provisorisch ist, nur zur Ehre, daß sie diese dringenden Dinge gemacht hat. Sie hat dadurch vieles geschaffen, wofür uns unsere Nachfolger in der Gesetzgebung gewiß nur dankbar sein werden. Daß manchmal Schönheitsfehler mitunterlaufen, daß verschiedene Dinge in Gesetze hineingekommen sind, die besser ausgemerzt worden

wären, will ich gewiß zugeben; bei dieser raschen Arbeit der Gesetzgebungsmaßchine aber waren gewisse Inkongruenzen und Schönheitsfehler nicht zu vermeiden. In der Beziehung muß ich erwähnen, und ich glaube das sagen zu müssen: Wenn auch die Wählerschaft heute vielfach auf dem Standpunkt steht: Neue Männer! Ich will dem nicht entgegentreten, wir gehören ins alte Eisen, das ist ganz richtig, neue Besen fehren gut. Man möge in der Wählerschaft sich aber auch vor Augen halten, daß wir gerade in der letzten Zeit ganz Erstklassiges geschaffen haben zum Wohle der Bevölkerung und vielleicht werden sich auch manche in der Wählerschaft auf den Standpunkt stellen, es gibt noch ein anderes Sprichwort als das „Neue Besen fehren gut“, nämlich das Sprichwort: „Es kommt selten etwas Besseres nach“. Entschuldigen Sie diesen kleinen Exkurs, ich will nunmehr zum Schluß meiner Ausführungen schreiten.

Die gegenwärtige Aktion ist infsofern eine dringliche, als ich sagen muß, daß, wenn durch Jahre und Jahrzehnte etwas erstrebt und vergebens erstrebt wurde, es endlich an der Zeit ist, an diese wirklich dringende Reform zu schreiten.

Den Rechten der katholischen Kirche wird ja in gar keiner Beziehung dadurch Abbruch getan — ich möchte das neuerdings feststellen — und die Absicht, einen Kulturmampf ins Leben zu rufen, ist uns vollkommen ferne gelegen. Aber dadurch, daß Tausenden und Hunderttausenden — es sind so viele — unserer Mitbürger wirklich die Möglichkeit gegeben wird, ihr Lebensschiff in den sicherer Port zu bringen, dadurch, daß sie eine neue Ehe unter besseren Bedingungen eingehen, haben wir, glaube ich, eine gute soziale Tat geschaffen. Vergessen Sie nicht, meine Herren, es wird dadurch auch einer Unzahl von Konkubinaten entgegentreten. Viele von diesen Unglücklichen leben im Konkubinat und das soll doch auch nach Ihren Begriffen nicht etwas Ehrenvolles sein, sondern eher eine Schande; wenn wir die verhindern und diesen Leuten die Möglichkeit geben, zu heiraten, kann man das doch wirklich nicht als etwas Himmelstürzendes bezeichnen oder als etwas, das die Grundlagen der modernen Gesellschaft erschüttern könnte. Wir haben nichts Himmelstürzendes oder Himmelstürmendes getan, sondern nur eine Reform ins Leben gerufen, die schon lange eine Notwendigkeit war und in diesem Sinne, obwohl ich überzeugt bin, daß ich den Herren von der christlichsozialen Partei nicht zu Gefallen geredet habe, sondern daß meine Ausführungen dort tauben Ohren gegolten haben, möchte ich Sie bitten, doch wenigstens Ihre Agitation dagegen auf ein exträgliches Maß einzuschränken. Ihren Rechten geschieht dadurch kein Abbruch. Lassen Sie die unglücklichen katholisch Geschiedenen, die durchaus wieder heiraten wollen, ein neues Leben

beginnen. Ein Mann hat zum Beispiel eine Frau gefunden, die ihm nicht bloß besser paßt, nein, die ihm wirklich eine Lebensgefährtin ist; ist ein solches Verhältnis nicht tausendmal sittlicher und religiöser als eine moderne Ehe, wo der Mann seine eigenen Wege geht und die Frau Gemahlin sich einen Hausfreund beilegt? Eine auf dauernder Lebensgemeinschaft gegründete Ehe ist doch bedeutend sittlicher als eine sogenannte moderne Ehe, von der die Leute soviel zu reden haben. Nun wollen wir es diesem Mann ermöglichen, daß er unter gewissen Rautelen, nicht leichtsinnig, sondern nur wenn vorher durch ein richterliches Urteil die Trennung der früheren Ehe ausgesprochen, wenn genügend Zeit verflossen ist usw., eine neue Ehe zu schließen mit einer Person, die ihm wirklich im besten Sinne des Wortes Lebensgefährtin geworden ist.

Meine Herren! Ist das vielleicht ein unmoralisches Beginnen, ist das nicht eher ein sittliches und, wenn Sie wollen, auch im religiösen Sinne, losgelöst von allen religiösen Dogmen in dem Sinne, als Religion auch Sittlichkeit, auch Ethik sein soll, ein ethisch-religiöses Beginnen? Prüfen Sie diese Frage vorurteilsfrei und dann werden Sie gleich mir zu der Überzeugung kommen, daß das, was die Herren in diese Ehereform hineinlegen, in der selben nicht steht und daß auch das nicht beabsichtigt war, was von gewisser Seite darin vermutet wird. (Beifall.)

Präsident Seitz: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Schöpfer; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Schöpfer: Hohes Haus! Wenngleich gegenwärtig nur ein ganz bestimmter Antrag in Verhandlung steht, und, wie mehrfach von den Gegnern hervorgehoben wurde, sie bei ihrem Antrag sich auf das knappste gehalten, auf das mindeste Maß sich beschränkt haben, wenn sie sogar erklären, sie hätten die Absicht gehabt, alles, was irgendwie nach Kulturmampf riecht, auszuschalten, so ist es doch unmöglich, auch diesen Einzelantrag vollständig zu behandeln und dazu Stellung zu nehmen, ohne ihn in Verbindung zu bringen mit den Prinzipien, die zugrunde liegen und damit auch mit den Anträgen, welche die Sozialdemokraten unter Führung der Abgeordneten Seifer und Dr. Osner hier eingebracht haben. Es hat ja der Herr Staatssekretär Dr. Röller selbst gesagt, es sei das nur ein Notgesch und es wurde wiederholt betont, daß es sich hier um eine Sache handle, die möglichst bald Gesetz werden müsse. Daraus ersehen Sie, meine Herren, daß nicht die Absicht besteht, etwa nach diesem Schritte Schluß zu machen, eine Art Abschlagszahlung zu geben

oder im Wege eines Kompromisses mit den Vertretern der katholischen Weltanschauung hier etwas zu schaffen. Mein, meine Herren, täuschen wir uns nicht, wenn dieser erste Schritt gemacht ist, dann wird später ein zweiter kommen... (Abgeordneter Schiegl: Hoffentlich!) Sehen Sie, es heißt „hoffentlich“, und man wird nicht rasen und nicht ruhen, bis nicht jenes Ziel erreicht ist, das der Herr Abgeordnete Öfner in seinen immer und immer wieder eingebrachten Anträgen ausgesprochen hat, nämlich die vollständige Euisierung des Institutes der Ehe. Sehr geehrte Herren! Das muß gleich anfangs betont werden, weil unsere Stellungnahme gegen den vorliegenden Antrag auch unter dem Gesichtspunkte dieses Ziels, das Sie vor Augen haben, ins Auge gesetzt werden muß.

Nun hat der erste Sprecher unserer Partei, der Vertreter des Minoritätsberichtes, Exzellenz Baron Fuchs, aufmerksam gemacht, daß die Bannenträger dieses Gedankens, die eigentlichen Einbringer des Antrages, die Sozialdemokraten sind. Das war etwas unvollständig; wir müssen festhalten, daß es zwei Gruppen, freilich zwei sehr verwandte Gruppen sind, die auf dem Gebiete der Ehereform die führende Rolle innehaben, erstens die Sozialdemokraten und zweitens die Juden. Meine Herren, ich habe gar nichts dagegen, wenn jemand von seinen Grundsätzen aus für irgendeine Idee die Fahne voranträgt und wenn es die Juden oder die Sozialdemokraten tun, gut, sie sollen es tun. Aber, meine Herren, das müssen wir entgegenstellen, daß die Sozialdemokraten, die grundsätzlich auf einem nichtkatholischen, ja auf einem nichtchristlichen Standpunkte stehen, und daß die Juden, die auf Grund ihrer Religion auch auf einem nichtchristlichen Standpunkte stehen, in die Frage der katholischen Ehe nicht bestimmt einzutreden haben. (Zustimmung.) Um das handelt es sich. Der Herr Staatssekretär hat gesagt, die Ehe sei eigentlich eine religiöse Institution; das ist auch sonst geäußert worden. Nun sind einmal die Religionen verschieden und danach ist auch die Betrachtung der Ehe eine verschiedene. Und was wir haben wollen, ist, daß die Institution der christlichen Ehe nicht von den Nichtchristen beurteilt werde und daß nicht diese die maßgebenden Gesichtspunkte dafür aufstellen. Die sollen uns hierin in Ruhe lassen, wir mischen uns nicht ein in die Ehen der Juden, das ist unser Standpunkt, aber wir wollen auch nicht haben, daß sie sich in unsere Ehe einmischen. (Sehr richtig!)

Und darum — ich sage Ihnen das ganz offen — erscheint es mir so befremdlich, daß Parteien, die es grundsätzlich ablehnen, Sozialdemokraten zu sein, die sogar die Fahne des Antisemitismus hochzuhalten vorgeben, daß die sich in dieser wichtigen, für die Gesellschaft entscheidenden Frage zum Schleppträger

der Sozialdemokraten und der Juden machen. (Sehr richtig!) Ich kann, meine Herren, den Juden verstehen, ich kann den Sozialdemokraten verstehen, aber den bürgerlichen Deutschen kann ich nicht verstehen (Sehr richtig!), den Arier, den geborenen Christen kann ich nicht verstehen, das sage ich Ihnen ganz offen.

Und nun zur Frage selbst. Ich kann mich der Mühe überheben, auf die große Kluft einzugehen — es hat das eigentlich schon Herr Baron Fuchs betont —, die in der Beurteilung dieser Frage und in der Stellungnahme dazu zwischen uns und den Sozialdemokraten und dem konfessionslosen Juden besteht; denn der konfessionelle Jude müßte eigentlich den religiösen Charakter seiner Ehe ebenso hochhalten wie wir, aber der konfessionslose Jude, der mit seiner Religion gebrochen hat, der nimmt eine ganz andere Stellung ein. Nun hat der Herr Baron Fuchs ausdrücklich gesagt, aber ich fühle mich als Christ, als Priester und auch wegen meines früheren Standes als Lehrer der katholischen Theologie berufen, neuerdings darauf aufmerksam zu machen, was so oft überschaut wird und was auch, wenigstens früher vom Herrn Kollegen Doktor Öfner außer acht gelassen wurde, ich fühle mich berufen und verpflichtet, neuerdings zu betonen, daß unsere Stellungnahme von vornherein dadurch gegeben ist, daß die Ehe als Vertrag zugleich, und zwar wesentlich, ein Sakrament ist.

Herr Dr. Öfner hat wiederholt erklärt, es stehe ja nichts entgegen, daß, wenn eine Ehe bürgerlich geschlossen wird als ein rein weltlicher ziviler Vertrag, daß dann der Priester der betreffenden Konfession seinen Segen dazu gebe. Das ist ein vollkommenes Missverständnis, ja eine Unkenntnis dessen, was denn die katholische Ehe ausmacht. Der Segen des Priesters ist etwas ganz Nebenfächliches, etwas ganz Unnotwendiges. Die katholische Ehe kommt ohne diesen Segen so zustande, wie mit demselben; die katholische Ehe kommt auch nach katholischer Auffassung unter Christen zustande durch die Vertragserklärung, die die Brautleute abgeben. Man nennt die Ehe gewöhnlich oder häufig einen Vertrag, und will daraus schließen, daß sie ein ziviles Verhältnis sei.

Meine Herren! Das ist ganz falsch, denn die Ehe ist nicht ein Vertrag wie irgendeiner, denn bei dem gewöhnlichen Vertrag können ja die Vertragschließenden den Gegenstand des Vertrages bestimmen, sie können ihn weiter, sie können ihn enger fassen, sie können die Form des Vertrages bestimmen. Das ist aber hier gar nicht der Fall. Der Gegenstand des Ehevertrages ist die Verbindung zum ehelichen Leben. Das ist in sich gegeben, so daß: wer diesen Vertrag eingehet, den Inhalt in seiner Totalität zugleich übernimmt. Es ist ganz außer freier Verfügung der Eheschließenden zu

erklären: wir wollen jetzt eine Ehe schließen und zusammenleben in dem und in dem Punkte, in dem aber nicht. Sie sehen, schon daraus allein ist erkennlich, daß die Ehe nicht allein ein ziviler Vertrag ist und daß sie darum ganz anders behandelt und betrachtet werden muß, als ein gewöhnlicher Vertrag und daß aus der Art des Entstehens dieser ehelichen Gemeinschaft gar kein Schluß daraus gezogen werden darf, ob der Staat oder irgendein anderer allein berechtigt ist, sich in die eheliche Gesetzgebung einzumischen.

Dazu kommt, um speziell den Gegenstand in Behandlung zu ziehen, der hier in Frage steht, daß es sich für das Entstehen einer Ehe darum handelt, wer denn Hindernisse, und zwar trennende Hindernisse, für die Ehe feststellen kann. Und da sagen wir, daß das Bestehen des ehelichen Bandes auch ein trennendes Hindernis ist. Und die katholische Kirche vindiziert sich als ein ihr von ihrem göttlichen Stifter gegebenes Recht, allein trennende Hindernisse für Ehen von Christen festzustellen. Nun, meine Herren, werden Sie freilich sagen: wir anerkennen dieses Recht nicht. Demgegenüber muß ich erklären, daß ich mich mit Konfessionslosen in eine Debatte nicht einlassen kann, deswegen nicht, weil jede Debatte, die darauf ausgeht, das Wahre; das Richtigste festzustellen, von Prinzipien ausgeht, die beide Streitteile gemeinsam annehmen. Über einer, der prinzipiell für die Konfessionslosigkeit ist, muß vor allem die Existenz Gottes leugnen, sonst kann er gar nicht für die Konfessionslosigkeit sein, außer wenn er in sich selbst die Inkonsistenz herumträgt. Darum würde uns eine solche Debatte zu gar nichts führen; denn ich kann nicht mit einem, der die Existenz Gottes leugnet, der noch viel mehr die Möglichkeit der Offenbarung leugnet, ich kann mit ihm nicht darüber debattieren, ob Christus das Recht gehabt hat, über die Ehegesetzgebung irgend etwas zu bestimmen.

Nun hat der Herr Baron Fuchs bereits gesagt, daß die Unauflöslichkeit der Ehe von Christus selbst festgesetzt wurde und mit diesem Punkt muß ich mich etwas eingehender beschäftigen, auch deswegen, weil gesagt worden ist, es sei mit 10.000 K die Lösung gültig geschlossener Ehen zu erreichen. Meine Herren! Die Worte des Stifters unserer Religion sind hierüber so klar, sind so unzweideutig, daß unter Christen hierüber gar kein Zweifel sein kann. Er hat erklärt, daß die Ehe ursprünglich als unauflöslich eingesetzt wurde, und daß er diese ursprüngliche Reinheit der Ehe wieder herstelle und die Ehe unter Christen als unauflöslich erkläre. Diese Worte wurden von seinen Jüngern sofort aufgesetzt, weil sie auch den Ernst der Sache erkannt haben.

Sie haben die Schwierigkeiten, sie haben die Folgen erkannt, sie haben gemerkt, daß für den ein-

zelnen jene Folgen sich ergeben werden, die heute hier breitgetreten würden: das Unglück derjenigen, die sich trennen möchten und nicht trennen können! Übrigens war das damals noch viel eßlicher in die Augen springend, weil Christus dieses Gesetz in eine Umgebung hineingeworfen hat, die von der Unauflöslichkeit der Ehe nichts wissen wollte, weil er es entgegengesetzt hat, dem sogenannten Scheidebrief, der unter den Juden gestattet war, und von dem er sagte: vom Anfang war es nicht so, vom Anfang an hat die Trennbarkeit der Ehe nicht existiert, allein eurer Herzeshärte wegen hat Moses die Trennbarkeit erlaubt. Und er hat für die christliche Kirche wieder das ursprüngliche Ideal der Reinheit der Ehe hergestellt. Da haben einige Jünger gesagt: wenn die Sache sich so verhält, dann ist eigentlich besser, ledig zu bleiben.

Man sieht aus diesen Worten, daß sie die Konsequenzen, daß sie den Ernst der durch dieses Gesetz Christi geschaffenen Sachlage sofort erkannt haben, daß nämlich der einzelne von diesem Gesetze schwer betroffen werden kann.

Darüber ist also kein Zweifel, daß uns Katholiken der Weg gewiesen ist. Wenn es heute wiederholt geheißen hat, daß ein Katholik dem Antrag zustimmen kann, daß er in seiner religiösen Überzeugung dadurch nicht beeinträchtigt wird, dann nehme ich von demjenigen, der nicht mit klarem Denken die Prinzipien der christlichen Religion erfaßt, solches hin; aber er spricht, meine Herren, über etwas, was er nicht kennt. Wer die katholische Religion, wer ihre Grundsätze, wer ihre Bestimmungen in diesem Punkte kennt, der muß den Mut haben, zu sagen: hier liegt ein Widerspruch gegen ein Gebot Gottes vor! Der muß den Mut haben, zu sagen, gut, ich will gegen die Kirche, ich will gegen das Gebot Christi auftreten. Er kann auch sagen: ich bin auf einem anderen Standpunkte, ich bin kein Theist und aus diesem Grunde finde ich mich nicht veranlaßt, das Gebot Christi anzunehmen und lehne es einfach ab. Das ist auch ein Standpunkt. Konsequent muß man eben sein.

Nun kommt eine weitere Frage. Nachdem der in Debatte stehende Antrag das kirchliche Zustandekommen der Ehe beibehält, so wird doch den gläubigen Christen damit nicht wehe getan. Man hat ja gesagt: ein guter Katholik wird ja das nicht machen, der wird es überhaupt nicht zur Scheidung kommen lassen oder es bei der Scheidung bewenden lassen. Aber dem schlechten Katholiken, dem soll man es ermöglichen.

Meine Herren! Der Staat unterscheidet nicht zwischen den guten und schlechten Staatsbürgern, sondern er beugt alle Staatsbürgern, auch jene, die nicht wollen, unter sein Gesetz. Die Kirche tut hier gar nichts anderes als das, was jeder auf dem

Gebiete des Staatsrechtes für selbstverständlich erklärt, daß, wenn sie für ihre Gesellschaft ein Gesetz gibt dieses auch denjenigen gegenüber aufrecht hält, denen die Einhaltung dieses Gesetzes als schwer, und über die Maßen drückend erscheint.

Aber die Frage ist nun, ob hier wirklich Gewissenskonflikte ausgeschlossen sind.

Meine Herren! Wenn zwei Katholiken religiös getraut sind — und der Staat verweist sie auch heute an die religiöse Trauung, er verweist sie, die Ehe als Sakrament einzugehen — und sie gehen auseinander, sie lassen sich scheiden und verheiraten sich dann wieder, so kommen diese für sich in keinen Gewissenskonflikt, weil sie sich eben über das Gebot hinaussetzen, sie kümmern sich nicht darum. Aber betrachten Sie das Prinzip: der Staat läßt die Ehe durch einen religiösen Alt ständekommen und diejenigen, die diese Ehe eingehen, gehen sie als einen unauflöslichen Pakt ein. Diejenigen, die die Ehe kirchlich-religiös eingehen, schließen einen unauflöslichen Ehelosigkeit als Sakrament und dann kommt hinterher der Staat und erklärt, durch einen bürgerlichen Alt solle das gelöst werden, was durch einen religiösen Alt untrennbar zustandekommen ist. (Berichterstatter Dr. Neumann-Walther: So ist es in der ganzen Welt, mit Ausnahme von Spanien und Italien und es hat sich nirgends schlecht bewährt!) Wir werden darauf zu reden kommen, Herr Kollega. Aber nun halte ich Ihnen den Gewissenskonflikt entgegen: der katholische Richter soll aussprechen, die kirchlich unauflösliche Ehe soll nun durch mein Votum als gelöst erklärt werden. Das ist der Gewissenskonflikt für den Richter. (Berichterstatter Dr. Neumann-Walther: Nur die staatliche Ehe!) Nein, wenn er aussprechen würde, eine bürgerliche Ehe solle gelöst werden, spricht er etwas rein Weltliches aus, aber wenn er ausspricht, die kirchliche Ehe solle gelöst werden, macht er einen Eingriff in dieses kirchliche Recht und zu diesem Eingriff veranlaßt ihn dann das Gesetz. (Berichterstatter Dr. Neumann-Walther: Dazu hat er aber kein Recht, das darf er nicht tun!) Darum steht fest, daß hier nicht bloß ein Widerspruch mit einem Dogma der katholischen Religion vorliegt, indem erklärt wird, die kirchlich geschlossene Ehe sei auflösbar, sondern es liegt hier praktisch der gesetzliche Zwang für den katholischen Staatsbürger vor, gegen sein Gewissen, gegen seine Überzeugung und seine religiöse Pflicht einen Alt zu setzen. Das ist das hier so verderbliche und darum sind alle Worte von Schonung der religiösen Überzeugung und der Gewissensfreiheit, so gut sie gemeint sein mögen oder soviel man dabei bemühten will, so sehr man diese Sache als etwas religiös Gleichgültiges, Irrelevantes, Unschädliches hinstellen will, unangebracht, sie fehlen die Scheibe, sie sind einfach Hirngespinste.

Aber, meine Herren, nun kommt eben die andere Frage. Sowohl in dem Motivenbericht und in dem ziemlich sich daran haltenden mündlichen Berichte des Herrn Berichterstatters als auch in der Rede des Herrn Staatssekretärs und auch in der Rede des unmittelbaren Herrn Vorredners wurde auf die soziale Notwendigkeit dieses Gesetzes hingewiesen. Darauf wird eigentlich aufgebaut, es bringe die Unauflöslichkeit der Ehe solche Missverhältnisse mit sich, sie bringe die Fortdauer eines Bandes mit sich, das eigentlich nicht aufrechterhalten werden kann, es bringe mit sich die Unmöglichkeit, ein anderes, vielleicht zum Familienglück führendes Band neu herzustellen und besonders habe sich diese Unzulänglichkeit oder dieses Missverhältnis oder nennen wir es, dieses soziale Unglück in diesem Kriege herausgestellt, wo so viele solcher Ehen geschlossen worden sind, von denen man sagen muß, es wäre viel besser, sie wären nicht geschlossen worden. Meine Herren! Da kommen wir nun auf einen anderen, auch für uns entscheidenden Fragepunkt.

Wie sollen wir von vornherein annehmen — und jetzt spreche ich vom Standpunkt derjenigen, die Christus nur als Menschen anerkennen — es gibt viel Gelehrte, die sagen: er hat existiert, er war fast ein Héros, er war aber nicht substantiell Gott; sie anerkennen ihn jedoch als den gelehrteten, als den wohlwollendsten usw., sagen wir, als einen der größten Männer aller Zeiten —, wie können wir, meine Herren, annehmen, daß ein Mensch, der mit einer solchen Weisheit, mit einer solchen Menschenliebe ausgezeichnet war, der durch die Stiftung seiner Kirche ein solches Beweismoment für seine geistige, für seine soziale Größe geschaffen hat, wie können wir annehmen, daß ein solcher über dieses Fundament des sozialen Lebens ein Gesetz gibt, das eigentlich zerstörend für das soziale Glück sich erweisen könnte? (Ruf: Das war vor 1900 Jahren!). Ja, vor 1900 Jahren, und durch Jahrtausende hindurch hat sich die Unauflöslichkeit der Ehe als das Fundament des Staates und der Gemeinschaft und des sozialen Glücks erwiesen; jene Erscheinungen, auf die Sie sich be rufen, die sind neueren Datums und sie sind hineingetragen, sie sind bewirkt dadurch, daß der christliche Geist zuerst untergraben wurde und daß auch jene Mittel, die Christus als Gott selbst gegeben hat, um das Schwere zu tragen, einfach gering geschätzt, ja verabscheut werden. Daraus sieht man, daß hier ein Kardinalpunkt, ein entscheidender Punkt auch für das soziale Leben der Menschen in Frage stehen muß.

Die Unauflöslichkeit der Ehe, die Heiligung des ehelichen Bandes ist prinzipiell und in ihren Konsequenzen von solchem Nutzen, und das Gegenteil ist von solchem Schaden, daß hier eine Ausnahme gemacht werden muß von jenem Sprich-

wort, das Kollege v. Mühlwerth angerufen hat: Keine Regel ohne Ausnahme. Der unmittelbare Herr Vorredner hat gesagt, jede Regel habe ihre Ausnahme und man wolle auch hier von der Regel der Untrennbarkeit nur eine Ausnahme statuieren, man wolle die Ausnahme der Trennung möglichst einschränken, aber keine Regel sei eben ohne Ausnahme.

Meine Herren! Es gibt Regeln ohne Ausnahme und hier liegt eine Regel ohne Ausnahme vor. Der Grund davon liegt in der ungeheuer großen sozialen und religiösen Bedeutung der Unauflöslichkeit der Ehe. Diese Bedeutung war dem göttlichen Stifter unserer Religion so hochstehend und er hat die Folgen des Kleinsten Risses hinein so erkannt, daß er gesagt hat: Selbst wenn es im einzelnen Falle hart, ja grausam erscheinen sollte, hier darf nicht gerüttelt werden, weil sonst noch viel, viel mehr Härten, noch viel, viel mehr Grausamkeit, noch viel, viel mehr Elend über die Menschheit kommen wird, wenn man einmal hier einen Riß macht und die Unauflöslichkeit des Ehebandes aufhebt. So liegt die Frage, meine Herren! Die Frage steht nicht so, ob dieser einzelne, der sich an den Herrn Berichterstatter gewendet hat, oder ob diese 10 oder 20 oder Tausende auf Grund eines solchen Gesetzes persönlich in ein Unglück kommen, sondern ob die Gesellschaft ins Unglück kommt oder nicht. Und, meine Herren, überall wo man mit diesen Prinzipien, die Sie hier zu statuieren anfangen, ernst gemacht hat, da hat die Gesellschaft in ihren Fundamenten eine Erschütterung erlitten. (Abgeordneter Winter: In der ganzen Welt ist die Ehe auflöslich, nur bei uns nicht! Warum gilt das Wort Christi nur in Deutschösterreich? Ist das Gesetz nur für Deutschösterreich da?) Die christliche Ehe ist nirgends auflösbar, weil niemand ein Recht hat, über die christliche Ehe zu verfügen, als Christus selbst und derjenige, dem er die Vollmacht dazu gegeben hat. Wenn der Staat einen staatlichen Vertrag auflöst, so ist das seine Sache. Aber hier wird die Auflösung der religiös beschlossenen Ehe statuiert, meine Herren!

Gestatten Sie mir, daß ich nun einen kleinen historischen Eklat mache. Es ist ja das nichts Neues, wir haben diesen Kampf ja schon seit dem Beginn des Protestantismus. Und wie Luther gegen die Sakramente überhaupt einen Stoß geführt hat, hat er insbesondere die Ehe als Sakrament geleugnet, der Riß in die Unauflöslichkeit der Ehe datiert seit dem Entstehen des Luthertums. Was war die Folge draußen in Deutschland? Man hat anfangs in den protestantischen Gegenden — ich spreche speziell von Preußen — die Gründe der Auflösbarkeit, der Trennbarkeit der Ehe sehr eingeschränkt.

Die Folge war, daß diese Gründe gewirkt haben und daß eine Tendenz, Ehen aufzulösen, aufgetreten ist. Die Gesetzgebung hat sich dann bewogen gesehen — das ist sonderbar, da tritt nun eine vor- und rückläufige Bewegung ein — wegen der zerstörenden Wirksamkeit dieses Risses ihn sogar zu erweitern und die Gründe zu vermehren, die Lösbartkeit der Ehe zu erleichtern, weil der Widerspruch des praktischen Erfolges, die Lösbartkeit mit der Absicht sie einzuschränken, nicht mehr aufrecht erhalten werden konnte. Und Sie werden gewiß nicht dem König Friedrich II. nachsagen, daß er bigott war, daß wird weder ein Verehrer, noch ein Verächter von ihm irgendwie behaupten. Aber er ist soweit gekommen, in den damaligen aus der Trennbarkeit der Ehe sich ergebenden sozialen Verhältnissen, sogar eine Gefahr für den Staat selbst zu finden, und dann haben in Preußen, in der preußischen Regierung wiederholt Bemühen eingesezt, die Gründe für die Trennbarkeit der Ehe immer mehr und mehr einzuengen, weil man gesehen hat, wohin das Prinzip der Trennbarkeit eigentlich führt.

Meine Herren! Das sind historische Tatsachen, die können Sie nicht hinwegleugnen, Sie können höchstens sagen, daß sich das in Österreich nicht bemerkbar gemacht hat. Lesen Sie die Akten der Verhandlungen im preußischen Landtag; ich glaube es war im Jahre 1852; damals ist auch eine ganze Reihe von Schriften pro und contra herausgegeben worden, und die ganze Bewegung, die Trennbarkeit der Ehe einzuschließen, ist eben aus der Erkenntnis hervorgekommen, wohin es führt, wenn man diese Trennbarkeit überhaupt einmal statuiert. Nun können Sie freilich sagen, daß in Österreich sogar unter den Protestanten eine solche Folge sich nicht zeigt. Das war eben die Rückwirkung eines entgegengesetzten katholischen Gesetzes. Es ist bei uns in Österreich bei der erdrückenden Mehrheit der Katholiken eine Sitte erzeugt worden, es ist die Sitte, die Ehe heilig zu halten, erzeugt worden, und unter dem Druck dieser sozial so wohlstätigen Sitte sind auch die Protestanten in Österreich gestanden und haben von dem, was Ihnen das Gesetz zugestanden hat, eigentlich nicht jenen Gebrauch gemacht, der Ihnen möglich gewesen wäre.

Aber, meine Herren, wir haben nicht bloß das Beispiel von Deutschland, wir haben auch das Beispiel von Frankreich. Freilich werden Sie sagen, die Gesetzgebung geht in Frankreich viel weiter. Aber auch bei uns will man ja die Ehereform noch mehr erweitern. Es hat vorhin geheißen: Hoffentlich ist das der erste Schritt! Deshalb wehren wir uns dagegen. Wie ist es in Frankreich? Wie in Frankreich die Propaganda gegen die Unauflöslichkeit der Ehe eingesezt hat, da hat man ganz das gleiche vorgegeben, was man auch heute vorgibt; es handle sich um das Glück der Familie, man müsse den Ehebruch,

moralisch unmöglich machen, es werden die Ehetrennungen nicht so häufig vorkommen, dafür werden schon die Gerichte sorgen. Bei uns sagt man ebenso: das Gericht wird sorgen, der Richter hat die Aufgabe, zu prüfen, zu untersuchen und dann zu verweigern. Und was ist dort geschehen? Ein Mitglied des Institutes von L'Economiste français, Louis Legrand, hat im Jahre 1902 einen Bericht veröffentlicht. Danach sind im ersten Jahre der Wirksamkeit des Gesetzes vom Jahre 1885 4640 Ehetrennungen beantragt und davon 4123 gewährt worden. Im zehnten Jahre des Bestandes des Gesetzes waren 9144 begehrt worden und 7893 wurden bewilligt und im Jahre 1898 sind 8100 Ehen gerichtlich getrennt worden. In den 16 Jahren von 1885 bis 1900 sind im ganzen 108.149 Ehen gerichtlich getrennt worden. Da haben Sie die abschüssige Linie, auf die man sich begibt, wenn man den geraden Boden einmal verläßt, und Sie mögen sich heute noch sagen: wir werden zurückhalten — Sie schaffen damit einen Boden, auf dem Sie nicht mehr einhalten können, besonders wenn der Zeitgeist länger währt, unter dessen Diktat diese Reform angestrebt wird.

Ein anderer französischer Schriftsteller, einer der dafür war, hat gesagt: Man ist dahin gekommen, daß man fast prinzipiell als Recht es beansprucht, die Ehe ohne alle Formalität und ohne rechtlich anerkannte Gründe aufzulösen oder besser gesagt, die freie Liebe zu predigen. Darum, meine Herren, sagen wir: Principiis obsta, im Anfange muß man widerstehen! Diese Tür darf nicht aufgemacht werden, weil viel mehr soziales Elend bei ihr hereinkommt, als man soziales Elend bei ihr hinausslassen will.

Es heißt ferner in dem Berichte: „Es ist leicht einzusehen, wohin eine derartige Moral führen muß, was nach ihr aus der Familie wird, welche Gefahr die Erziehung der Kinder anheimfällt und zu welcher Tiefe die Würde des Mannes und des Weibes hinab sinkt.“

Damit haben Sie, meine Herren, den Grund dafür, daß Christus dieses Gesetz festgestellt hat in der vollen Erkenntnis, wie schwer es für den Einzelnen sein wird, es einzuhalten. Aber, meine Herren, er hat auch hier den einzelnen in seiner Leidenschaft und in seinen Einrichtungen die Mittel geboten, diese Schwierigkeiten zu überwinden. Aber freilich, wenn man seine Wahrheit einfach mit einer Geste abweist, wenn man die in der Kirche enthaltenen Mittel gering schätzt, dann ist es kein Wunder; wenn es heißt: Ich kann es nicht leisten. Ja, ganz gewiß: Derjenige, der der Religionslosigkeit verfallen ist, der kann es nicht leisten. Aber, meine Herren, wenn man sagt, es ist so viel Elend, dann muß man eben fragen: Was sind für Mittel, um dieses Elend zu bannen? Nicht aber

sagen: Wir wollen dafür auf eine andere Weise dieses Elend noch vergrößern lassen! Es sind darum soziale Momente, Momente des Familienglückes, die Christus bewogen haben, dieses Gesetz zu geben, weil das Elend, das sonst entsteht, eben viel größer ist als dasjenige, das einzelne auf sich nehmen müssen. Darum, meine Herren, hat ein protestantischer Gelehrter, Dr. Stahl erklärt, daß sich in der Trennbarkeit der Ehe am meisten der menschenfeindliche Geist des Jahrhunderts offenbart, also nicht, wie es heute geheißen hat, das Menschenfeindliche oder das Sittsfeindliche, der Religion Abträgliche der Einrichtungen der katholischen Kirche, des Gesetzes Christi über die Unauflösbarkeit der Ehe. Hier sagt uns das Zeugnis eines Protestanten aus der von ihm gewissenhaft durchforschten Geschichte, daß in der Trennbarkeit der Ehe der menschenfeindliche Geist sich offenbare. Darum hochgeehrte Herren, sollte man eigentlich dafür dankbar sein, daß die Kirche den Mut hat, tren festzuhalten an ihren Grundsätzen, festzuhalten an dem Gebote ihres göttlichen Stifters. Der Staat sollte mit ihr halten, sollte aber auch ihre Einrichtungen zur vollen Wirksamkeit kommen lassen. Wir verlangen nicht, wie der Herr Kollege Mühlwirth gesagt hat, daß etwa der Staat als Büttel für irgend eine Konfession auftrete — mit Scheint, so hat er sich ausgedrückt — wir wollen für die Kirche nur die Freiheit. Würde man ihr diese Freiheit in der Entfaltung ihrer Mittel gewähren, dann würde jenes Elend, auf das man sich heute beruft und das man heute als Grund annimmt, um die Unauflöslichkeit der Ehe anzutasten, nicht vorhanden sein oder es würde vielleicht in so minimaler Weise vorhanden sein — weil ja Menschen immer Menschen sind, und die Menschen sind von Natur aus verderbt — daß es einem nicht einfallen würde, sich auf so etwas zu berufen, um eine so heilige, durch so viele Jahrhunderte dauernde und segensreich wirkende Institution anzutasten.

Sehr geehrte Herren! Es hat der Herr Abgeordnete Mühlwirth gesagt, es sei eine Schande für den Staat, daß er heute in seiner ehelichen Gesetzgebung in manchen Dingen nicht so frei sei wie die Kirche selbst. Es hat ein Zwischenruf gesagt, daß man für 10.000 K die Auflösung einer gültig geschlossenen Ehe bekommt. Natürlich, ich habe es ihm nicht verübelt; was wird denn ein religiöser Sozialdemokrat von religiösen Institutionen wissen. (Abgeordneter Sever: Ich bin ein besserer Katholik als Sie!) Ach so, der Herr Abgeordneter Sever! Dann ist es schon recht! (Zwischenruf des Abgeordneten Sever.) Der Herr Vorsitzender hat auch auf den Unterschied zwischen konsumierter und nicht konsumierter Ehe aufmerksam gemacht. Die nichtkonsumierte Ehe ist ein trennendes Ehehindernis, das dispensabel ist, und nur die

konsumierte Ehe ist ein indispensables Hindernis und Sie können keinen Beweis finden, kein einziges Exempel finden, daß in der Kirche jemals von dem Hindernis einer konsumierten Ehe dispensiert worden sei. (Abgeordneter Leuthner: Weil man jedesmal das Nichtkonsumiertsein konstruiert hat!) Da kommt wieder ein solcher Theologe! Da kommt einer, dort kommt einer; die Sozialdemokraten sind alle Theologen, scheint es. Grundsätzlich stellen sie sich auf den atheistischen Standpunkt. . . . (Zwischenruf des Abgeordneten Leuthner.) Das ist eine Tatsache, die sie nicht abstreiten sollten. Ich mache also aufmerksam, daß es mich freut hat, daß Kollege Mühlwerth hier der katholischen Kirche volles Recht hat werden lassen.

Und nun lehre ich am Schlusse nochmals zum Anfang zurück. Nachdem ein Sozialdemokrat von rechts und der andere von links sich bemerkbar gemacht hat, mache ich noch zum Schlusse auf folgendes aufmerksam: Die Bannenträger der Ehereform sind die Sozialdemokraten und die Juden. Ich habe nichts dagegen, wenn sie sich in die Ehe von Nichtchristen einmischen und dort sich die Entscheidung vorbehalten; aber ich verweise darauf, daß es sich hier um die katholische, um die katholisch geschlossene Ehe handelt. Ich kann daher nicht verstehen, daß diejenigen, die sich als Gegner der Sozialdemokratie und der Juden in sozialer Hinsicht ausgeben, in Beurteilung und Behandlung dieses eminent sozialen Instituts sich als die Nachläufer der Sozialdemokratie und der Juden erweisen. Damit schließe ich. (Lebhafter Beifall und Handklatschen.)

Präsident Seitz: Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Sever das Wort.

Abgeordneter Sever: Meine sehr geehrten Herren! Es wurde von vielen Herren die Frage aufgeworfen, warum wir noch jetzt in der provisorischen Nationalversammlung mit diesem Antrage gekommen sind, warum wir nicht gewartet haben, bis die Wahlen vorüber sind, um mit dem Antrag vor die ordentliche Nationalversammlung zu kommen. Ich glaube, die Antwort ist sehr leicht gegeben: Es würde es kein Mensch verstehen, wenn man mit einem Antrage, der ein Unrecht gutmachen soll, bis zum Zusammentritt der ordentlichen Nationalversammlung wartet, wenn man überzeugt ist, daß die provvisorische Nationalversammlung die Sache ebenso gut machen kann. Der Antrag wurde nicht als Bankapfel hier hereingeworfen, wie Herr Kollege Mühlwerth meint, sondern wir haben uns gesagt, daß gerade diese provvisorische Nationalversammlung ihren Abschluß damit finden soll, daß sie eine gute Tat ausführt, indem sie Tausenden und Tausenden von Menschen Glück bringt, die

durch die Untrennbarkeit der katholischen Ehe ins Unglück gestürzt worden sind.

In einem stimme ich mit dem Herrn Kollegen Professor Schöpfer vollständig überein. Er hat uns gesagt, daß gerade bei diesem Gesetze nur diejenigen dreinreden sollen, die es angeht. Ich bin vollständig dafür. Dann aber, meine sehr verehrten Herren, sollen eben die Herren Priester schweigen, weil es sie nichts angeht, denn sie haben das Zölibat beschworen. (Sehr gut!) Herr Professor Schöpfer spricht uns Sozialdemokraten das Recht ab, hier dreinzureden. Er scheint zu vergessen, daß die Sozialdemokraten nicht das Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, im Gegenteil, die Arbeiterschaft macht von der Möglichkeit, zu heiraten, einen sehr starken Gebrauch und sind infolgedessen wir berechtigt, mitzureden, und nicht die Herren, die im Zölibat leben und von der Ehe nichts verstehen. Haben Sie jemals Gelegenheit gehabt, mitanzusehen, welche furchtbaren Leiden und welches Elend diese Untrennbarkeit der Ehe über einzelne Familien gebracht hat, wie Familien, die sonst in Glück und Segen leben würden, nur deshalb nicht glücklich werden dürfen, weil der Vater vor 20 oder 30 Jahren katholisch geheiratet hat und nach einem halben Jahre sich von seiner Frau getrennt hat, weil sie nicht zusammengehalten, nachher mit einer andern Frau zusammengezogen ist, mit der er sein ganzes weiteres Leben in Glück und Frieden gelebt hat, die ihm Kinder geboren hat, aus denen etwas geworden ist, Lehrer, Lehrerinnen — ich weiß Fälle, wo sich die Kinder sogar dem Priesterstande gewidmet haben — und Vater und Mutter nie heiraten dürfen? Sie müssen immer mit der Schande des Kontubinats herumlaufen, da sie eigentlich ganz ungesehlich zusammenleben. Sie kennen ja die Ausdrücke, die so gern gerade von der Kanzel herab und auch von einigen Richtern gegen diese armen Leute gebracht werden. Bei den Männern sagt man Zuhälter, und den Frauen, denen gibt man Titel, die ich hier gar nicht erwähnen will. Vergessen Sie nicht, daß diese Ehescheidungen nie hält gemacht haben vor einem Stand oder vor einer Partei. Wir sehen, daß gerade die Herrschaften in den höchsten Ständen, die doch gewöhnlich nach der Ansicht der Priester gerade die katholischesten sind. (Abgeordneter Eisenhut: O nein!) Nach den wohltätigen Werken und nach den vielen Fenstern, die sie in den einzelnen Kirchen gestiftet haben, muß man annehmen, daß sie die wohltätigsten und gottgläubigsten sind. Das sind diejenigen, die, um alle ihre Sünden wegzubringen, in den einzelnen Kirchen immer wieder schöne Bildersäulen oder Messstücher stifteten. Gerade in diesen Kreisen sieht man, daß prozentuell Ehescheidungen oder, wie es dort heißt, Ehebrüderungen öfter vorkommen als beim gewöhnlichen Volk. (Ruf: Liechtenstein! — Zwischenrufe.) Ah was, Liechten-

stein! Den Herren Christlichsozialen ist es schon unangenehm, wenn sie den Namen Lichtenstein hören. (Abgeordneter Eisenhut: Ich habe geglaubt, Sie treten für die niederen Stände ein!) Herr Kollega Eisenhut, wenn ich sage, die hohen Stände, so will ich damit nicht sagen, daß in den niederen Ständen Ehescheidungen nicht vorkommen. Aber in den hohen Ständen, da verstehen Sie es, den Betreffenden Schutz zu geben durch eine Dispens, da wird schon verstanden, einen Weg zu gehen, daß der Papst die Ehe trennt oder für ungültig erklärt. Oder es geschieht dies auf einem anderen Umwege: Man wird ungarischer Staatsbürger und geht eine neue Ehe ein. Wenn es die Herren interessiert, Namen kennen zu lernen, so bitte ich, in die alte niederösterreichische Stathalterei hinüberzugehen, in die Matrikelabteilung, und Sie werden dort manchen bekannten Namen von höherstehenden Personen dieses Landes finden. Da ist es möglich gemacht, daß eine Ehetrennung vorgenommen wird; wer Geld hat, kann sich alles kaufen, kann sich alles richten, da haben Sie auch gar nichts dagegen, daß eine Reparatur gemacht wird. Wir haben wenigstens noch nie gehört, daß sich jemand aufgehalten hätte, wenn die Ehe eines Prinzen oder eines Höfendorf oder sonst eines anderen hohen Herrn getrennt worden ist. Über in dem Moment, wo wir verlangen, daß ein Gesetz geschaffen werden soll, daß arme Teufel, die katholisch geschieden sind und zusammen leben wollen, nicht bloß gemeinschaftlich wohnen, sondern auch ehelich getraut sein wollen, da verschließen Sie Ihr Herz und lassen Ihre Priester einen nach dem andern aufmarschieren, damit er gegen die Möglichkeit der Trennung und katholischen Wiederverehelichung spreche. Lieber wollen Sie alle diese Tausende Menschen im Konkubinat belassen, bevor Sie ihnen das Recht der gesetzlichen Wiederverehelichung geben wollen.

Die Herren, die den Minoritätsantrag unterstützen haben und sich mit den Herren Schoepfer und Fuchs voll und ganz einverstanden erklären, dürfen sich nicht einbilden, daß sie selbst ihre eigenen Parteianhänger hinter sich haben. Wenn Sie alle Ihre Bündenträger und Anhänger — von denen doch wohl der Herr Kollege Schoepfer nicht sagen kann, daß sie keine Katholiken sind, es sind doch Christlichsoziale —, die unter diesem Joche der Untrennbarkeit der katholischen Ehe leiden, hier beisammen haben würden, alle diejenigen, die freudig auf den Moment warten, wo die Abstimmung im Parlament gezeigt hat, daß sie sich nun wieder verehelichen können, daß ihre alte unglückliche Ehe getrennt werden kann, da würden Sie sehen, daß unter Ihren eigenen Parteigenossen und Anhängern viele sind, die schmerzlich auf den Moment warten, wo es ihnen möglich ist, wieder glücklich zu werden.

Ich spreche aber dem Herrn Dr. Schoepfer sowie allen anderen Christlichsozialen Herren das Recht ab, im Namen aller Katholiken zu sprechen; Sie haben kein Recht dazu, weil die Hunderttausende von Frauen und Männern, die unter dem Gesetze der Untrennbarkeit der katholischen Ehe schmachten, alle Katholiken sind; Sie haben kein Recht, diesen zu sagen, daß sie schlechtere Katholiken sind als Sie, weil Sie von ihnen die Möglichkeit der Trennung der katholischen Ehe verlangen, um in ihrem Leben noch einmal glücklich werden zu können.

Meine Herren! Ich glaube, wenn Sie sich ein bißchen mehr im Leben, wenn Sie sich ein wenig mehr selbst unter Ihren eigenen Parteigenossen umsehen würden, da würden Sie finden, daß Sie viele und viele Dissidenten gemacht haben wegen des starren Standpunktes, den Sie gerade bei der Reform des Ehegesetzes eingenommen, daß Sie sich viele und viele Katholiken abwendig gemacht haben, viele die Stunde verflucht, wo sie in ihrer Unkenntnis und in ihrer Jugend sich katholisch trauen haben lassen und nun all das Leid und Elend einer katholisch geschiedenen Ehe durchzumachen haben.

Ich glaube, das Leben hat uns oft genug gezeigt, was alles benutzt wird, was alles gemacht wird, um junge Menschen zusammenzuführen; daß es nicht immer das gegenseitige Sichverstehen, nicht das gegenseitige Schlieben ist, das die Leute zur Ehe führt, sondern daß es oft und oft ein reines Geschäft ist, das zu diesem heiligen Sakrament der Ehe führt. Um ein Geschäft vor dem Konkurs zu schützen, um das Geld für einen Betrieb zu erhalten, um den Adel zu erlangen, kurz alles Mögliche wird benutzt, um so ein junges Mädchen in eine Heirat hineinzuhetzen. (Zwischenruf des Abgeordneten Eisenhut.) Das glauben Sie nicht, Herr Kollega? Lassen Sie sich nur erzählen, wie viel Heiraten gestiftet werden, nicht durch den Himmel, wie es so schön heißt, sondern durch den schnöden Mammon, dadurch, daß das Mädel mit Geld verkauft wird... (Ruf: Besonders auf dem Lande!) Auf dem Lande und in der Stadt, es ist überall dasselbe Lied; um einen Bauernhof zu erhalten oder ein Stück Boden dazu zu bekommen, werden oft die jungen Leute zusammengegeben, ohne sie zu fragen, ob sie einander wollen. (Abgeordneter Wutschel: Wegen einer Kuh müssen's heiraten! — Abgeordneter Eisenhut: Wegen einer Gas! — Heiterkeit.) Heutzutage schon wegen einer Geiß, weil wir keine Rühe mehr haben. Alles wird dazu verwendet, um das Heiligtum des Sakraments der Ehe zu standezubringen.

Meine Herren! Ich weiß nicht, ob Sie Anzengrubers „Viertes Gebot“ kennen; der Dichter hat in seiner Figur des Stolzenthaler glänzend gemalt, was mit den jungen Menschenkindern

getrieben wird, indem er zeigt, daß das Mädel mit der Lieb im Herzen einen andern heiraten muß, weil der Geld hat und weil sonst ihre Eltern nicht die Möglichkeit hätten, in Haus und Braus zu leben. In ihrer Verzweiflung fragt das Mädel den Priester, ihren Beichtvater: Was soll ich tun? Und der Mann der Liebe, der doch der Vertreter Gottes ist, sagt dem Mädel: Du sollst Vater und Mutter gehorchen, das heißt auf dein Glück verzichten — um den Eltern die Möglichkeit zu geben, daß sie auf Posten deines Glückes weiter gut leben können. Und derartige Stolzenthaler-Ehen sehen Sie tausende und abertausende überall. Dazu kommt noch all das Unglück und Elend, das durch die Kriegsehen, die wir in vielen Fällen schließen geschenkt haben, hervorgerufen wird, Ehen von Menschen, die sich am Abend kennen gelernt haben und drei Tage danach schon verheiratet waren. Der Mann ist dann ins Feld gezogen, ist vielleicht drei und vier Jahre kriegsgefangen gewesen — wir haben derartige Fälle —, das junge Weib hat es gar nicht erfaßt, daß sie nun verehelicht ist; der Mann kommt zurück, das Weib lebt schon lang mit einem anderen. Kinder sind da, und da soll nur der Zurückgekehrte diese Ehe als gültig annehmen? Diese zwei Leute sollen immerwährend verbunden sein, sie sollen, wenn sie sich scheiden lassen — das Mädel mit 18 Jahren und der Bursche vielleicht mit 20 Jahren —, nie wieder das Glück haben, sich mit einem anderen Wesen zusammenzuschließen? Das kann der Nazarener, der Sohn des armen Zimmermanns, nicht gewollt haben. Meine Herren Christlichsozialen! Daß der Mensch sein ganzes Glück nur darum opfert, weil er sich in einem Moment der Desperadosstimmt zu einem Schritte verleiten ließ, der ihm nach Jahren, wo er reifer zurückgekehrt ist, sofort zeigt, daß es ein unrechter war und ihn um sein ganzes Lebensglück bringt, das kann Gottes Wille nicht sein.

Ich will Sie nicht länger aufhalten. Ich glaube, meine Herren, daß Sie gerade dadurch, daß Sie in diesem alten Hause diesen Antrag annehmen, beweisen sollten, daß Sie die Republik, für die Sie alle gestimmt haben, ernst meinen, daß in dieser Republik alles Unrecht, das der alte Staat über seine Staatsbürger gebracht, hat weggesegnet werden soll, und daß Sie sich durch Annahme dieses Antrages bei Tausenden und Tausenden von Menschen aller Stände, aller Parteischattierungen heissen Dank erwerben. Dank, von dem Sie überzeugt sein können, daß er ein ehrlicher und freudiger ist. Ich bitte Sie, meine Herren, lassen Sie alle Schärfe weg, betrachten Sie diesen Antrag nicht als Bankaspel, betrachten Sie ihn nicht als irgendeine Herausforderung, stimmen Sie für dieses Gesetz, Sie machen dadurch Vieles gut an all den Familien, all den Kindern, all den Männern und Frauen, die

durch Jahrzehnte unter den furchtbaren Bestimmungen des § 111 gesetzt haben. Geben Sie durch Ihre Zustimmung allen diesen Unglüdlichen das Recht auf Glück und ehelichen Zusammenschluß. (Beifall und Händeklatschen.)

Präsident Seitz: Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Wohlmeier das Wort.

Abgeordneter Wohlmeier: Hohes Haus! Ich habe schon im Justizausschuß über die Wichtigkeit und Bedeutung der zwei Ehereformvorlagen der Herren Abgeordneten Dr. Ofner-Sever und damit gegen die beabsichtigte Auflösung der katholischen Ehe sowie gegen die Einführung der obligatorischen Zivilehe und den damit zur Auflösung gebrachten Kulturmampf Stellung genommen. Durch den Herrn Staatssekretär Röller wurden in Verbindung mit der Justizkommission diese Anträge der beiden Herren abgeschwächt und ihre Forderungen teilweise reduziert. Es wurde dann von der Regierung ein dritter Antrag eingereicht, der natürlich in seinem Umfang und in seinen Anforderungen weit mäßiger war, als jener der beiden ersten Herren Antragsteller.

Nun, meine Herren, möchte ich hier konstatieren, aus welchem Grunde die Regierungsvorlage eingereicht wurde. In der heutigen "Arbeiterzeitung" steht (liest): „Endessen ist das Gesetz gar nicht ein Werk von Sozialdemokraten, sondern der Vater ist der deutschnationalen Staatssekretär Dr. Röller, also der Angehörige einer Partei, zu der die Christlichsozialen schon lange innige Beziehungen haben.“ Meine Herren, ich habe das nur angeführt, damit Sie wissen, daß der Herr Staatssekretär Dr. Röller dort hat die Sache abschwächen wollen, und aus dem Grunde eine Reduktion der Forderungen beantragt hat, und die Justizkommission hat dann diese Vorlage verfaßt und eingereicht. In dem Antrag, der von der Regierung vorgelegt wurde, und zwar in dem dritten Antrag, der dann später auch behandelt wurde, ist leider auch die Hauptforderung der beiden ersten Herren, nämlich die Durchbrechung der Untrennbarkeit der katholischen Ehe aufgenommen, aber nur für einzelne Ausnahmefälle.

Ich habe auch im Ausschuß auf folgendes hingewiesen und ich muß das auch hier vorbringen, denn dort waren nur einige Herren. Das ganze christliche Volk Deutschösterreichs hat bisher die Um- und Neugestaltung des Staates zur Republik, die Umgestaltung der Behörden und auch unsere Umgestaltung, nämlich die Umgestaltung dieses Hauses, ruhig anerkannt und hat sogar freudig an der Abstellung so vieler bürokratischer Missstände, wie an der Aufrechterhaltung der Ordnung in Österreich mitgewirkt. Es muß auch das konstatiert

werden, weil ja nicht nur in allen sozialdemokratischen Blättern, sondern überall, auch in den Versammelungen und selbst hier im Hause von Seiten der Sozialdemokratie es immer ausgespielt wird, als ob wir gegen die Republik losgehen würden. Im Gegenteil, wir haben es in vielen Punkten begrüßt, daß wir manche Mängel damit beseitigen könnten. Das christliche Volk hat auch so manche Maßnahme der neuen provisorischen Regierung, die ihr nicht behagt hat, ruhig hingenommen, aber die sozialdemokratischen Vertreter und sonstigen Leute der Sozialdemokratie sagen der Bevölkerung immer, wenn irgend etwas hier beschlossen worden ist: Ja, wir haben doch nicht die Zweidrittelmehrheit, die haben die anderen, wir sind ja die kleinste Partei, wir zählen nur ein Drittel. Deshalb ist es wichtig, daß dies hier konstatiert wird, damit die Herren wissen, daß sie sich auf die Füße stellen müssen, wenn es sich um ihre Interessen und um die Interessen des Volkes handelt. Aus diesem Grunde habe ich dies betont.

Es sind drei wichtige Aktionen, die das ganze christliche Volk von der Regierung Deutschösterreichs erwartet. Und da muß ich wenigstens einen Teil dessen wiederholen, was ich bereits im Ausschusse gesagt habe. Der erste Punkt ist Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, die Beseitigung der fürchterlichen Notlage, in der sich das ganze Volk befindet, und zwar durch Beschaffung von Lebensmitteln aus dem Auslande usw., und dann die schnellste Durchführung der Umgestaltung der früheren Kriegs- in die Friedenswirtschaft, insbesondere auf industrialem Gebiete. Der zweite Punkt war der Schutz der Volksmassen vor Wucher und Ausbeutung und eine Heranziehung, und zwar eine bedeutende finanzielle Heranziehung der Kriegsgewinner und Wucherer sowie der Schleichhändler und Volksausbeuter überhaupt. Der dritte Punkt war der Schutz der großen Mehrheit des christlichen Volkes und des kulturellen und nationalen Standpunktes.

Zu dem ersten Punkte muß ich schon sagen, daß hier eine große Enttäuschung herrscht. Die Notlage wächst von Tag zu Tag und es ist der Regierung bis heute nicht möglich geworden, eine Lösung dieser Frage zu finden. Auch bezüglich des zweiten Punktes ist die Bevölkerung ebenso enttäuscht. Die Lebensmittel für die armen Volksmassen verschwinden immer mehr und mehr, aber im Schleichhandel kann man um enorme Preise noch ungeheure Massen von Lebensmitteln und Bedarfssartikeln erhalten. Auch von der Heranziehung der großen Kriegsgewinner — ich habe hier im Hause diesbezüglich selbst Anträge gestellt — hört man wenig, dafür werden Schulden gemacht und wird die Bevölkerung noch weiter belastet. Ich glaube, daß das dazu beträgt — und es soll deshalb dieses Zuhören wohl überlegt werden —, daß die be-

treffenden Schleichhändler und Wucherer ihre Beute in Sicherheit bringen können.

Was den Schutz des christlichen Volkes anbelangt, so ist es tief bedauerlich, daß wir heute gar keinen Schutz haben. Ich sehe auch noch gar keine Vorkehrungen dazu. Unser armes deutsches, christliches Volk steht schutzlos da. Das sehen wir an allen Grenzen. Alle unsere Nachbarn fallen über uns her und wir stehen völlig ohne Schutz da.

Und was den letzten Punkt, den kulturellen Standpunkt betrifft, so haben wir durch die Anträge Öfner und Sefer gesehen, daß uns jetzt in der großen Notlage, in der sich das ganze Volk befindet, im letzten Augenblitze vor unserem Auseinandergehen der Kulturmampf aufgezwungen wird. So traurig diese Reformanträge, die gestellt wurden, sind, so ist es doch gut, daß endlich Aufklärung geschaffen wird, damit die Bevölkerung daraus sieht, welche Absichten die Regierung und die Mehrheit dieses Hauses hat und daß sich das christliche Volk nicht weiter von christlichfeindlichen Zeitungen und Agitatoren täuschen läßt, sondern daß es sich selbst ein Urteil über die Lage bilden kann.

Die katholische Ehe — das ist heute schon mehrmals konstatiert worden — ist die Sicherstellung des Bestandes und die Existenz der christlichen Familie und diese wieder ist die Grundlage der Gesellschaft und des Staates. Die Untrennbarkeit der katholischen Ehe, die eine Vernichtung vieler Existenz von Frauen und Kindern und die Vergrämmerung vieler Familien verhindert, dient zur Sicherung des geordneten Aufbaues und des Bestandes für unsere neue Republik, ebenso wie sie früher die Stütze des Staates war, für unsere neue Republik, die nur auf dem gesicherten Bestande der Familie und einer geordneten patriotischen und häuslichen Kindererziehung gedeihen kann. Die sozialen Folgen dieser Familienerzümmerung für die Gesellschaft und den Staat sind jetzt sehr traurige. Heute schon ist die Volksbewegung in einzelnen Orten und Städten unglaublich rückgängig. Die Sterbefälle übertreffen die Geburten weitauß. Selbst in den kleinsten Orten kommen auf 100 Todesfälle nur 30 bis 50 Geburten. Nach Beseitigung des katholischen Eherechtes mit seiner Untrennbarkeit der Ehe wird dann bei uns so wie es in Frankreich war, eine nationale Katastrophe eintreten.

In Frankreich waren bei Einführung der Ehereform im Jahre 1884 1657 Ehescheidungen, 15 Jahre später 8042, wobei aber die Zahl der Eheschließungen selbstverständlich sehr zurückgegangen ist. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika sind in den letzten 20 Jahren 10 Millionen Ehescheidungen, welche 3000 Gerichtshöfe und Gerichte beschäftigt haben, vorgekommen, in Kanada dagegen, wo die Entscheidungen vor das dortige Parlament

kommen müssen, waren von 1867 bis 1888 nur 26 Ehescheidungen und von 1888 bis 1910 nur

35. Ja, meine Herren, die Notiz, die in den Blättern gestanden ist, daß ein Amerikaner nach der 32. Scheidung sich eine 33. Frau suchte und sich bei der Verheiratung herausstellte, daß diese schon 34 Männer gehabt hat, ist kein Spaß, sondern daß ist Tatsache. (Abgeordneter Schoiswohl: Es wäre interessant, zu wissen, wie es da mit den Kindern war!) Ich komme darauf zu reden. Es gibt eben nur zwei Gesichtspunkte, entweder der katholische Standpunkt, der dem christlichen, auf der höchsten spirituellen und moralischen Kulturstufe stehenden Volke durch die untrennbare Ehe für die christlichen Familien, für die Frauen und Kinder ein Schutzgesetz geschaffen und damit ein Menschheitsideal zur Durchführung gebracht hat — das ist der eine Standpunkt, oder, meine Herren, Sie durchbrechen dieses Ideal, diese Schutzvorlehrung, und das führt dann zur freien Ehe, zur freien Liebe und zum Schluss zu solchen Zuständen, wie wir sie als Beispiel jetzt in Russland sehen können, wo der Mensch tatsächlich ganz auf den tierischen Standpunkt heruntersinkt.

Ich bitte, es sind Gefangene aus Russland zurückgekommen, die Beschlüsse und Gesetze aus Russland mitgebracht haben, und da sind zwei solche lokale Reformgesetze, die aber wirklich bewilligt und im Frühjahr 1918 für Wladimir und Saratow von den dortigen Sowjets erlassen wurden. Das erste wurde von Wladimir im offiziellen sozialistischen Organ „Iwestia“ veröffentlicht und behandelt die Beziehungen zwischen Mann und Weib. Das Dekret sagt fest, daß jedes Mädchen, das ihr 18. Lebensjahr erreicht hat, als Staats-eigentum zu betrachten ist und wenn es noch nicht verheiratet ist, bei schwerer Strafe sich im Bureau der freien Liebe, im Überwachungskommissariat einschreiben lassen muß. Einmal im Bureau eingetragen, haben sie das Recht, einen Mann zu wählen. Die Kinder, welche aus diesen Vereinigungen entspringen, sind Staatseigentum. Noch furchterlicher aber, meine Herren ist das in Saratow beschlossene Gesetz, welches tatsächlich herausgegeben wurde, und zwar mit 1. März 1918 — es sind also beide im vorigen Jahre in Kraft getreten — dieses hat 17 Punkte und darunter sind folgende: Die früheren Besitzer der Frauen, die Ehegatten haben das Recht ihre Frauen auch außer der Reihe für sich zu beanspruchen. Nach Inkrafttreten des Gesetzes scheiden alle Frauen aus dem Privatbesitz, die Ehe löst sich auf und sie werden als Volkseigentum erklärt. Die Verteilung der Frauen übernimmt der Anarchistenklub.

Aber den früheren Männern ist gestattet, auch außerdem noch andere Frauen zu bekommen.

Meine Herren, dazu führt es, wenn man den prinzipiellen Standpunkt einmal verläßt und immer mehr und mehr Erleichterungen schafft. So weit

führt es, wenn man gegen die Unlösbarkeit der katholischen Ehe auftritt.

Nun, meine verehrten Herren, die Churciformier behandeln die Ehe immer als einen Vertrag; sie gehen nicht von religiösen und ethischen, sondern von sachlichen, sozialen und zivilrechtlichen Standpunkten aus. Sie sagen, das sei ein gewöhnlicher Vertrag und der müsse auch lösbar sein. Nun, meine Herren, heute wurde schon von meinen Herren Vorendnern sehr viel vom religiösen Standpunkte aus über die Sache gesagt und vielleicht werde auch ich noch einige Worte darüber sprechen. Wenn ich aber schon den Herren auf ihr Gebiet folge, so muß ich konstatieren, daß es sehr verschiedene Verträge gibt, wenn man die Sache schon vom Vertragsstandpunkt behandeln will. Die Ehe kann doch nicht so behandelt werden wie der Mietvertrag, der von jedem nach Willkür gekündigt werden kann. So tief darf die Ehe doch nicht sinken. Hier handelt es sich ja um eine freiwillig eingegangene gegenseitige Verpflichtung, von der aber die Sicherstellung, Würde, Rechte, Stellung und Existenz der ganzen Familie, der Frau und der Kinder abhängen. Das ist also ein schwerwiegender Vertrag, der gegenseitig freiwillig eingegangen und geschlossen wurde. Nun, meine Herren, möchte ich Sie auf etwas aufmerksam machen. Wenn jemand freiwillig ohne weitere Verpflichtung aus humanitären Gründen, sagen wir, zur Sicherung der Existenz oder der Ausbildung oder der Verpflegung von einzelnen Individuen oder ganzen Gruppen, selbst nachkommender Geschlechter, einen Betrag als Stiftung anlegt, oder wenn er einen Betrag für den Fall seines Ablebens für einen solchen Zweck vermacht, dann führt der Staat diesen Willen gewiß durch. Wir haben wenige Fälle, wo das vielleicht durch Irrtümer oder Veruntreuungen nicht geschehen ist. Wenn, meine Herren, aus irgendeinem Grunde jemand eine solche Stiftung selbst für eine Sache macht, die nicht einmal zur Unterstützung und Förderung von Menschen, sondern zum Beispiel für einen luxuriösen Zweck, sagen wir zur Verschönerung einer Sache — auch auf lange Zeit hinaus — oder wenn einer zur Förderung von Gewerbe und Landwirtschaft oder von irgendwelchen Instituten einen solchen Vertrag abschließt, oder wenn er zum Beispiel ein Hundespital schaffen will oder so etwas ähnliches und eine Stiftung dafür errichtet, dann wird, meine Herren, diese Stiftung auch vom Staat strengstens behütet und geschützt und niemand im Staat wird sich verneinen oder herausnehmen, die Rechte oder Sicherheit einer solchen Stiftung oder eines solchen Vermächtnisses anzutasten oder zu brechen. Nun, meine Herren, um wie viel berechtigter, wenn Sie schon vom Vertragsstandpunkt oder vom zivilrechtlichen Standpunkt ausgehen, ist ein Ehevertrag, bei dem auf beiden Seiten bindende Verpflichtungen eingegangen worden sind, wo es sich

um die Rechte, Existenz und Zukunft der Familie, der Ehegattin und der Kinder handelt! Sollten die, meine Herren, vielleicht weniger gelten, als irgendein Augusgegenstand oder ein Hundespital oder so etwas? Meine Herren, ich glaube, da haben die Herren Vorredner oder die anderen Ehereformer, die sich immer auf den Vertrag berufen, ein unglückliches Argument gewählt.

Herr Dr. v. Mühlwerth hat in seinen Ausführungen hervorgehoben, daß es sehr wenig geschmackvoll war, daß man den Herrn Referenten Dr. Neumann angegriffen hat. Da muß ich sagen, es ist noch weniger geschmackvoll, daß diese Ehereform in die provvisorische Vertretung hineingeworfen wurde, noch dazu ohne die wahlberechtigte Frau, um deren Interesse es sich doch im wesentlichen handelt, ohne sie mitberaten und mitbeschließen zu lassen, um so mehr, als sie schon in drei Wochen hier im Hause vertreten ist und hier erscheinen wird; das Wahlrecht hat sie ja schon lange.

Alle behaupteten im Ausschusse: Wir wollen ja keinen Kulturmampf. Ja, was soll denn das anderes sein, als der Beginn, die Auslösung des Kulturmampfes? Im Ausschusshaben einige Herren gesagt, wir wollen heute keinen Kulturmampf, wir werden das ablehnen, wir werden unsere Forderungen auf die Ausführung der Regierungsvorlage beschränken; vorläufig machen wir das, denn wir erwarten, daß im neuen Hause noch viel drakonischere Anträge und viel radikalere Reformen durchgeführt werden. Diese Drohung von ein paar Herren im Ausschusse — das sagen sie hier nicht, das teile ich den Herren aber mit — ist als Begründung angeführt worden. Ich muß schon sagen, Millionen und Milliarden danken der Unauflöslichkeit der katholischen Ehe ihr und ihrer Familie Glück, und zwar aus dem Grunde, weil bei auftretenden Differenzen diese mit Rücksicht auf die Unlösbarkeit der Ehe beigelegt und zurückgestellt wurden und in späterer Zeit, wo die Familie herangewachsen war, haben sie alle gefunden, daß es ein großes Glück war, daß die Ehe nicht lösbar war, sonst wären sie schon längst auseinander gelaufen. Das Christentum hat die heidnischen Sklavenketten und auch die Herrschaft der heidnischen Sklavenstaaten gebrochen und es hat für das christliche Volk eine Kultur geschaffen, welche auf der höchsten sittlichen und moralischen Stufe der Zivilisation steht. Ihre Blütezeit und ihren Hochstand hat sie im christlichen Zeitalter erreicht und ihre Segnungen können wir auch heute noch genießen. Den Frauen, die früher in den heidnischen Staaten, so wie heute noch in vielen orientalischen Staaten eine sehr minderwertige Rolle gespielt haben, dem Manne untergeordnet waren, von ihm teils als Arbeitstier, als Sklavin oder als Spielzeug behandelt wurden,

die geradezu nur geduldet wurden, hat die katholische Kirche im christlichen Staate eine menschenwürdige Existenz und geachtete Stellung im Hause und Gesellschaft geschaffen. Das Christentum ist es, daß in allen Kulturstaaten der Frau jene hochgeachtete selbständige und einflußreiche Stellung an der Seite des Mannes geschaffen hat, die sie heute als Mutter und Hausfrau in der Familie und in der Gesellschaft einnimmt. Die christliche Frau und Familienmutter, der fast allein die Familienerziehung obliegt, weil der Mann im Kampfe ums Dasein nicht die Zeit findet, sich mit häuslichen Angelegenheiten zu befassen, legt den Grund und pflanzt den Keim der Bildung, von Glauben, Recht und Sitte in die Herzen der Kinder, um sie dieser Art für die Gesellschaft und für den Staat heranzubilden. Die katholische Kirche hat der Frau in der Familie und in der Gesellschaft nicht nur ihre heutigen Rechte, ihr Ansehen und ihre Stellung geschaffen, sondern sie hat auch im Sakramente der Ehe durch die Unauflöslichkeit der Ehe einen Schutz für die Frau, für die Kinder und für die christlichen Familien geschaffen, wodurch deren Ansehen, Stellung, Existenz und Zukunft so viel und so gut als möglich gesichert wurden. Und der christliche Staat hat diesen Kulturforschritt anerkannt und hat ihn in die staatliche Gesetzgebung und auch in das bürgerliche Gesetz aufgenommen.

Die Anträge, dieses Schutzgesetz, diese gesetzlich gesicherte Unlösbarkeit der katholischen Ehe aufzuheben oder auch nur zu durchbrechen und teilweise zu beseitigen, sind daher ein unerhörter Angriff gegen die Frauenwürde und Frauenrechte, gegen das heutige Ansehen und die Stellung der Frau in der Familie, in der Gesellschaft und im Amte. Die Beseitigung dieses katholischen Eherechtes würde weiters die Entwürdigung, die Zerrüttung und den Zerfall der Familie und eine Zerstörung der Familie und eine Zerstörung und Vernichtung der Existenz, der Zukunft der Familienmitglieder bedeuten. Der Bestand und die Existenz der Frau, der Kinder und der Familie würden dann von der Gnade und Willkür des Mannes allein abhängen. Die geringste Meinungsverschiedenheit, jede kleine Differenz und Erregung des Mannes würde durch die Unlöslichkeit der katholischen Ehe zur katastrophalen Austragung angereizt werden. Die Stellung der Frau würde schlechter sein, als die des niederen Dienstboten, denn die Frau, die den Schwören und Versprechungen des Mannes geglaubt, die ferner, dem Schutze und dem Bunde der Ehe vertrauend, ihre Person und ihre schönste Zeit dem Manne geopfert und die ihrem Manne auch Kinder geboren hat, kann nicht so einfach wie ein unberührtes junges Dienstmädchen wieder aus der Familie und aus der Ehe austreten und sich in den Kampf des Lebens stürzen. Gegen den

Beschluß, daß die große Kulturrettungenschaft der katholischen Ehe in solcher Weise zerstört und vernichtet werden soll, gegen diesen ungeheuren Rückschritt werden nicht nur die Frauen aller Volkskreise, dagegen wird und muß auch jeder gerecht denkende, jeder sein Volk und sein Vaterland liebende, insbesondere der christliche und katholische Mann Stellung nehmen. Und vor allem hat die nunmehr wahlberechtigte Frau dabei mitzusprechen, denn um deren Stellung und Rechte, um deren Erringen und Zukunft handelt es sich bei allen diesen Beratungen und Beschlüssen. Kein rechtl. Denklender wird dieses Mitberatungsrecht der Frau ausschließen wollen. Es ist geradezu undenkbar und rechtlich unbehauptbar und ausgeschlossen, daß die jetzige provisorische Regierung und Majorität, die sich aus dem früheren Reichsrat konstituiert hat, dieses so weitgehende Gesetz ohne die wahlberechtigten Frauen allein beraten und beschließen kann und wird, dies um so mehr, als ja in drei Wochen die Wahlen sind und gar kein stichhaltiger Grund dafür geltend gemacht werden kann, warum die Sache gar so dringlich ist, daß man diese drei Wochen nicht abwarten kann.

Aus den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Dr. Röller geht allerdings hervor, daß das kirchliche Eheaufgebot und die kirchliche Trauung vorsätzlich beibehalten, daß die obligatorische Zivilhehe nicht eingeführt und auch keine Änderung in der Matrikelführung durchgeführt wird, daß diese vielmehr der Geistlichkeit überlassen bleibt. Ich möchte ganz besonders betonen, daß Dr. Röller konstatiert hat, daß die Geistlichkeit die Matrikelführung bisher tadellos besorgt hat.

Beschwichtigend verweist man darauf, daß ja nur der § 111 beseitigt wird, dafür aber der § 115, der bisher für die anderen Konfessionen gegolten hat, in Zukunft auch auf die Katholiken Anwendung finden soll, und zwar aus besonders angeführten Gründen. Dieser Paragraph hat aber durch die uns zugewandte Regierungsvorlage eine sehr bemerkenswerte Änderung erfahren, daß nämlich ein Ehegatte die Trennung der Ehe durch ein gerichtliches Urteil fordern kann. In sieben Punkten wird dargelegt, wann die Trennung der Ehe gefordert werden kann. In mehreren dieser Punkte sind die darin angeführten Punkte so vag, so unbestimmt, so unklar, ohne Angabe von Fakten, daß man alles mögliche darunter verstehen kann. Diese Bestimmungen, wenn sie Gesetz werden, sind so unklar, daß man dem Richter, der darüber zu urteilen hat, alle möglichen Argumente vorbringen kann, die zur Umgehung des katholischen Eheschutzes und Eherechtes dienen können.

Ich will auf die Punkte, die heute besprochen wurden, nicht eingehen. Auch viele weitere Änderungen der bisherigen Bestimmungen, betreffend die

Regelung der Ehepakten und Verbindungsverhältnisse, sind ebenso bedenklicher Art, denn dadurch wird es zu vielen und schweren Differenzen und kostspieligen Prozessen und zu schreiendem Unrecht kommen. Es wurde argumentiert, daß schon jetzt eine Umgehung des Gesetzes dadurch möglich ist, daß vermögende Personen einfach nach Ungarn gehen. Sie brauchen sich nicht einmal scheiden zu lassen, sie gehen nach Ungarn, um sich dort wieder zu verehelichen, so daß also die Beschriftung dieser Ehereformvorlage nur eine Sanktionierung der ohnedies schon bestehenden Umgehungsmöglichkeiten bedeutet; man mache also nichts Neues.

Der Herr Dr. Öfner hat es sich mit seinem Antrage gar bequem gemacht. Wenn Sie seine Begründung lesen, so muß man sich darüber geradezu verwundern. Er hat zur Begründung seines für das ganze katholische Volk so schwerwiegenden und einschneidenden Antrages gesagt: Die Idee des modernen Staates verlangt die Verstaatlichung des Institutes der Ehe. Ferner hat er gesagt: Die Idee des modernen Staates verlangt auch eine Änderung der Bestimmungen über die Matrikelführung, die Ehe ist vom Staat nur als soziales Institut zu behandeln und die Anforderungen der allgemeinen Sittlichkeit sind vor allem zu wahren. Das war die ganze Begründung, die er seinem Antrage gegeben hat. Mit diesen Phrasen will Herr Dr. Öfner in der Zeit der Hungersnot, wo die Volksmassen vereindeln und der tiefverschuldete Staat nicht einmal in der Lage ist, die Mittel aufzubringen, um die notwendigsten Lebensmittel für die Volksmassen im Auslande bezahlen zu können, dem Clerus die bisher unentgeltliche Matrikelführung wegnehmen und dafür ein großes Beamtenheer einstellen, was ungeheure Kosten verursacht. Ja, wer zahlt den diese Kosten?

Mit dieser modernen Phrase und ähnlichen Schlagworten hat man auf den verschiedensten Gebieten der Humanität, der Justiz usw. immer die Ausnahmen gegen die Regel unterstützt. Man hat Institutionen bekämpft und die Ausnahmen herangezogen, um einen Schein von Berechtigung seiner Kampfe zu geben. Die moderne Humanität misst mit sehr ungleichem Maße. Für einen unverbesserlichen Schwerverbrecher, ich könnte eine ganze Reihe aufzählen, sogar für einen Raubmörder wird alles aufgeboten, damit er die genügende Vertretung vor Gericht erhält, und wenn er schon verurteilt wird, dann wird er sehr sorgsam behandelt und es wird darauf gesehen, daß er die genügende vorgeschrriebene Kost bekommt, ordentlich bekleidet wird, daß für ihn geheizt wird, es wird ein Arzt und alles Mögliche vorgeschenkt. Aber um die große Masse der armen Bevölkerung, um die Arbeiter, Angestellten, kleinen Handwerker und Bauern, da kümmer-

sich kein Mensch und keine moderne Humanität. Nur wo es sich um Ausnahmen handelt, da kann man sie immer finden. Ich erinnere daran, wie man in der jüdenliberalen Zeit, zum Beispiel wegen ein paar Judenkinder, wegen Alkatholiken, aus den Schulzimmern sehr schnell die Schulgebete und die Kreuzfeste beseitigt hat. Auf die große Masse, auf die 96 Prozent katholischer Kinder hat man keine Rücksicht genommen, sondern die Ausnahmen wurden berücksichtigt. So wird da vorgegangen.

Zur Begründung der angeblich notwendigen Ehereform wurden von den Ehereformern auch Beispiele angeführt, in denen Personen durch die Unauslösbarkeit der katholischen Ehe in Mitleidenschaft gezogen werden. Es mag solche Fälle geben, gewiß, das sind eben Ausnahmen, und es wurde heute schon oft genug konstatiert: Keine Regel ohne Ausnahmen, Ausnahmen bestätigen die Regel. Nicht selten ist aber der Leidende selbst an seinem Unglück mitschuldig.

Nun, meine Herren, daß auch Ehebrüche, insbesondere heute bei der vom Staate geduldeten Demoralisierung der Bevölkerung, in steigendem Maße vorkommen, ist ja Tatsache. (*Unruhe.*) Der Herr Abgeordnete Benker und die anderen Herren dort unterhalten sich ja prächtig, aber ich möchte doch, daß auch andere etwas von meiner Rede hören könnten! Ob nun in solchen Fällen, noch dazu, wenn Familie vorhanden ist, für die Kinder und die anderen Beteiligten das Radikalmittel eines öffentlichen Skandals und einer Ehetrennung das Beste ist und ob man zu solchen Skandalprozessen und Ehetrennungen durch die Gesetzgebung anstimmen soll, ob überhaupt der geschädigte Gatte das verlangt, das, meine Herren, ist eine andere Frage. Man wird durch eine solche Anmierung durch die Gesetzgebung mehr schaden als nützen. Ich kenne Fälle, wo in früheren Jahren der eine der Ehegatten einen Fehlstritt begangen hat. Man führt aber heute in dieser Familie ein höchst geordnetes, friedliches Familienleben und der Teil, der sich seinerzeit das Vergehen hat zuschulden kommen lassen, hat seinen Fehler bereut und steht heute seiner Familie mustergültig vor.

Ein anderes Beispiel möge mir erlaubt sein. Ich habe unter den vielen Beispielen nur das eine oder das andere herausgenommen. Es kam einmal eine Mutter von fünf Kindern zu mir und hat mir gefragt, sie habe den Beweis erhalten, daß ihr Mann mit einer anderen jüngeren Frau ein Verhältnis eingegangen sei. Sie suchte Rat bei mir und sagte, sie wolle sich der Kinder wegen nicht scheiden lassen; heiraten könne sie nicht mehr, ihre Lebensfreude sei verdorben, sie habe nur mehr die eine Aufgabe, ihre Kinder zu ordentlichen Menschen zu erziehen. Weiters sagte sie mir, daß sie mit ihren

Kindern auf die Erhaltung durch ihren Mann angewiesen ist. Sie bat mich, ob ich nicht persönlich oder durch einen Vertrauensmann intervenieren wolle, damit der Mann sein Unrecht einsehe und zu seiner Pflicht zurückkehre. Es ist das auch gelungen und die Familie lebt heute in geordneten Verhältnissen. Es gibt Hunderte und Tausende solcher Fälle. Hätte in diesem Falle eine Beseitigung des katholischen Eherichtes oder eine Trennung des Ehebandes bestanden, so würde dies zum Vorteil des ohnedies Schuldigen geführt haben. Dieser hätte vielleicht damals in seiner ersten Aufregung die junge Frau geheiratet und die arme Familie wäre verdorben und zugrunde gegangen. (Abgeordneter Dr. Ritter v. Mühlwerth: Das ist ein Irrtum! Der schuldige Teil kann nie um die Trennung ansuchen!) Es ist mit diesem Gesetz alles möglich. Er geht weg und kommt ein Jahr lang trotz behördlicher Aufforderung nicht zurück. Sie fordert ihn zurück und er kommt nicht. Sie haben im Gesetz solche Bestimmungen darin, die alles ermöglichen. (Abgeordneter Dr. Ritter v. Mühlwerth: Nein!) Ich bitte sehr, Herr Doktor! (Abgeordneter Dr. Ritter v. Mühlwerth: Umgehen läßt sich jedes Gesetz!) Ich möchte noch einen weiteren Fall anführen. Da schreibt eine Frau, die das Leid und Elend so treffend schildert (*liest*): „Bezugnehmend auf die bald in Kraft tretende Eherichtsreform — das ist eine geschiedene Frau, Herr Doktor — erlaube ich mir auf einen Punkt aufmerksam zu machen, der gewiß die Aufmerksamkeit und notwendige Verbesserung verdient. In jeder Hinsicht sorgt man im Staate für das soziale Wohl der Menschheit und der Familie. Man reformiert, stößt die alten Sitten und Gebräuche um, um etwas Neues zu schaffen. Dabei übersieht man aber ganz, wie viele Familien erst recht unglücklich gemacht wurden durch die gegenwärtige Reformation, durch das moderne Leben. Erschreckend viele Ehetrennungen werden jetzt durchgeführt werden, viel mehr als notwendig ist. Langjährige Familienbände werden zerrissen. Und was ist die Ursache?“ Ich bitte sehr, sie sagt, daß sie eine höhere Beamtenstengattin ist. Ich will kurz referieren. Sie ist eine Eisenbahnbürobeamtenstengattin und sagt, daß sie Familie hat und daß ihr Mann, weil sie doch schon nicht mehr so jung ist, mit einem jungen Mädchen ein Verhältnis angefangen hat. Sie sagt auch, die älteren Männer neigen mehr zur Sinnlichkeit; so behauptet sie wenigstens. Das sei die Ursache. Sie sei infolgedessen geschieden; sie hat auf Scheidung gebrängt. Sie kriegt jetzt einen Unterhaltsbeitrag, der ist aber so gering, daß sie mit ihren Kindern davon nicht leben kann. Sie sagt auch, wir sind geschieden, aber nicht gerichtlich, sondern nur freiwillig geschieden, weil der Beamte seinen Unterhalt verliert, wenn es zu einer Scheidungsklage bei Gericht kommt. Darüber klagt sie nun und sagt: Ich muß heute

sehen, daß mein Mann mit der leichtfertigen jungen Person lebt; nachdem ich durch lange Jahre bittete Not gelitten habe, als er noch eine kleine Stellung hatte und die Kinder zu erziehen waren, nachdem ich gedarbt und mich auf spätere Zeiten gefreut habe, wo er eine höhere Stellung haben wird, müssen ich und meine Kinder jetzt erst recht bittere Not leiden, während die jüngere Frau die Früchte genießt. Die Frau wehrt sich auf das entschiedenste gegen die Trennung ihrer katholischen Ehe. Mich hat nun dieser Brief dazu angeregt, heute hier im Hause diesbezügliche Anträge zu stellen. Ich stelle jetzt vor allem den Antrag, daß Beamte wegen Ehescheidungen nicht in ihrer Lebensstellung beeinträchtigt werden, und stelle weiters den Antrag, daß Ehegatten, die schuldlos mit ihren Kindern durch eine Entscheidung um ihre Existenz gebracht werden, gleichgültig, ob männlichen oder weiblichen Geschlechts, insbesondere wenn es sich um Frau und Kinder handelt, von dem anderen Ehegatten, der verdienend oder vermögend ist, nicht bloß mit der Bagatelle eines Alimentationsbetrages, sondern in einem Ausmaße unterstützt werden, daß sie in derselben Weise weiter leben können, wie bisher in der Familie.

Meine verehrten Herren! Man kann aber wegen einzelner solcher Ausnahmen, wegen solcher drastischer Fälle nicht das katholische Eherecht be seitigen, das sich so lange und so trefflich bei Millionen und Milliarden von Ehen bewährt hat. Man führt an, daß es auch Fälle gebe, die nicht im Verschulden der Ehegatten liegen. Gewiß, meine verehrten Herren, die gibt es ja, eine vis major oder vis legis kann diesbezüglich vorliegen. Würde in solchen Fällen das Gesetz eine Auflösung der Ehe gestatten, dann würde von einem Ehe teil der Versuch gemacht werden, auf Kosten des anderen und gleichfalls schuldlosen Teiles die Ehe zu lösen, wodurch der andere Teil arg geschädigt würde. Dagegen lehnt sich wohl das christliche Empfinden auf, daß unheilbare Krankheiten oder Kriegsfolgen als Hauptargumente für die Auflösung des Ehe bandes vorgebracht werden können und gelten sollen. Soll der arme Mann, der zum Beispiel im Existenzkampf Schaden an seiner Gesundheit erlitt, und ich kenne, meine verehrten Herren, mehrere solcher Herren, die in ihrer Jugend sehr eifrig waren, es sind sogar Fabrikanten darunter, die durch eine Verkühlung im Unterleib ganz gelähmt wurden und die 20 oder 30 Jahre, obwohl sie Familie hätten, im Sessel gesessen sind und zur Führung einer Ehe wohl nicht fähig waren — soll ein solcher armer Mann oder soll der zur Verteidigung von Frau und Kind in den Krieg gezogene Soldat, der im Schützengraben stand und dort unheilbar erkrankt oder gar verwundet und zum Krüppel wurde, soll der erleben, daß sein vielleicht weniger

gefühlvolles und vielleicht noch lebenslustiges jüngeres Weib sich mit einem anderen verheiratet und seine Kinder und ihn, der doch für das Vaterland und für seine Familie gekämpft hat, verläßt und daß ihn ein solches Unglück trifft? Und der Staat hat ihr durch das Gesetz zum Verlassen des Vaterlandsverteidigers das Mittel geboten. Soll die moderne Ehereform es ermöglichen, daß ein wackerer Mann, der jahrelang in feindlicher Gefangenschaft gewesen ist, heimkehrend seine Frau an einen anderen verehelicht findet, weil sie sich mit Hilfe des neuen Gesetzes zivilrechtlich verheiraten konnte? Meine Herren, es zeugen die Ausnahmen auch nicht nur gegen die Unlöslichkeit der Ehe, sondern vielmehr, und zwar hauptsächlich solche aus moralischen Gründen, für die Belassung derselben. Die Auf hebung der Unlöslichkeit der katholischen Ehe würde aber noch ganz zweifellos den Heiratswindlern zugute kommen, die ja natürlich dann wissen, daß sie jederzeit die Gelegenheit haben, sich wieder von der Frau, wenn sie ihren Zweck oder das Vermögen oder was sie anstreben erreicht haben, losmachen zu können.

Zum Schlusse möchte ich noch auf etwas verweisen. Ich muß die Eile betonen, mit der hier vorgegangen wird, um dieses schwerwiegende, für das katholische Volk schädigende Gesetz zum Beschlusse zu bringen. Ich erstaune, daß bei unseren ungeordneten Zuständen, wo in breiten Volksmassen direkte Hungersnot besteht, wo die öffentliche Sicherheit so im argen liegt und die Regierung scheinbar weder Zeit noch Mittel findet, diese Zustände zu regeln und zu ordnen, daß man jetzt die Zeit hat zu einem Kulturmampf. Nichtkatholiken — das wurde ja heute schon konstatiert — werden durch das katholische Eherecht nicht betroffen, sie können sich ungehindert zivilrechtlich trauen lassen. Jetzt, wo das christliche Volk im Kriege so ungeheure Opfer an Gut und Blut gebracht hat, wo die Volksmassen im Hinterlande so enorm ausgewuchert und geschädigt wurden, wo die Volksmassen Schutz und Hilfe verlangen, aber auch dringend erwarten, jetzt will man ihnen durch den Kulturmampf ihre heiligsten Güter, vor allen die katholische Ehe, vernichten. Das christliche deutsche Volk hat den Zusammenbruch Österreichs, die Umwälzung auf politischem Gebiete, die republikanische Regierung und alles ruhig und zustimmend hingenommen, es hat auch die Auswanderung und die Hungersnot mit Resignation über sich ergehen lassen, aber wenn man ihm das Letzte und die heiligsten Güter, an die sich das christliche Volk in seiner Notlage noch klammert, auch noch nehmep will, die Familie, die Kindererziehung, die katholische Ehe, dann wird sich auch das christliche deutsche Volk erheben und seine höchsten Güter verteidigen. Es mag ja sein, daß

Sie vielleicht heute hier in diesem Hause, wo ja die Zahl der Besucher immer sehr klein ist — kaum daß die Vollzähligkeit erreicht wird —, die Majorität erlangen werden. Ich kann Sie aber versichern, meine Herren, daß diese Sache draußen eine ungeheure Erregung hervorrufen wird und eine Bedeutung besitzt, die Sie, die mit dem Volke wenig in Berührung kommen, vielleicht gar nicht ahnen.

Bezüglich aller uns vorliegenden Anträge auf Einführung der obligatorischen Zivilehe, gegen das katholische Eherecht und gegen die Unauflösbarkeit der Ehe sowie gegen den uns damit aufgezwungenen Kulturmampf erhebe ich im Namen des christlichen, des katholischen Volkes von Deutschösterreich entschiedensten Protest. Ich habe diesen Protest bereits im Ausschusse erhoben und ich protestiere auch hier; ich protestiere ebenso auch im Namen aller christlichen und katholischen Frauen gegen diese beabsichtigte Entrechteung und Schädigung der christlichen Frauen und Kinder und auch dagegen, daß man die Frauen bei diesem Gesetze, wo es sich um ihre Existenz handelt, nicht einmal mitberaten und mitbestimmen lassen will. Ich verlange dieses Recht für die Frauen um so mehr, als dieselben schon in drei Wochen zur Wahl schreiten.

Ich habe heute weitere Proteste erhalten und habe auch einen solchen eingebracht. Es ist hier ein Protest von einer ganzen Reihe von katholischen Vereinen, wie: vom katholischen Schulverein mit 122.000 Mitgliedern, vom Piusverein mit 150.000 Mitgliedern, vom katholischen Volksbund mit 34.000 Mitgliedern. Dann sind weiter noch andere Vereinigungen aufgezählt, darunter eine mit 120.000 Mitgliedern; es ist also eine ganze Reihe solcher Vereinigungen, die Protest erhoben und denselben eingebracht haben. Gestern war auch eine Frau hier, nämlich die Obmännin der katholischen Frauenvereinigung, die auch im Namen von circa 500.000 Frauen, die den einzelnen Vereinigungen angehören, entschiedenen Protest erhoben hat. Sie schreibt (*liest*):

„Die unterzeichneten katholischen Frauenorganisationen und -vereine halten sich für berufen, in Ergänzung des von der Gesamtheit der katholischen Vereine erhobenen Protestes ihren besonderen Frauenstandpunkt nachdrücklich zu betonen. Als erstes Prinzip des demokratischen Staates gilt die Mitbestimmung jedes einzelnen Staatsbürgers.“

Wir protestieren, daß in einem Falle, wo es sich vor allem um Frauenehre und Frauenrecht handelt und wo die Frau als Gattin und Mutter ein gewichtiges Wort mitzusprechen hat, der gegenwärtig stark in der Mehrzahl befindliche weibliche Volksteil ungefragt die Diktatur eines nur für die Übergangszeit aufgestellten Nationalrates annehmen soll.

Wir protestieren, daß drei Wochen vor dem Inkrafttreten des den Frauen zuerkannten Wahlrechtes durch die überstürzte Entscheidung ein Gesetz beschlossen wird, welches in die Tiefen des Familienlebens eingreift und das von der Gesamtheit der gläubigen katholischen Bevölkerung abgelehnt wird.“

Dann sind die Vereinigungen mit ihren Mitgliederzahlen angeführt. Dieser Protest ist auch bereits dem Staatsrat überreicht worden.

Nun erhebe ich aber weiter Protest gegen die Legalität dieses Hauses sowie der jetzigen provisorischen Regierung zu solchen Handlungen. Sie haben nicht das Recht, solche tief einschneidende Handlungen durchzuführen, solche tief einschneidende, das ganze katholische Volk entrichtende und schädigende Beschlüsse zu fassen, drei Wochen vor den Wahlen, wodurch Frauen und Kinder geschädigt, wodurch die Familien und alles andere zerstört wird.

Ich nehme aber auch, meine Herren — das habe ich auch bereits im Ausschusse getan —, dem Wunsche vieler entsprechend, Stellung dagegen, daß die Juden — das wurde ja heute hier auch schon betont —, die bei uns mehr als gleichberechtigt erscheinen, die bisher immer eine Vorzugsstellung eingenommen haben, die bei uns finanziell und gesellschaftlich einflußreich und tonangebend geworden sind, gegen Kultangelegenheiten des katholischen Volkes Stellung nehmen.

Die Notlage des christlichen Volkes, hervorgerufen durch eine systematische finanzielle und volkswirtschaftliche Ausbeutung und Proletarisierung durch ein halbes Jahrhundert, ist bekannt und jetzt treten die Juden, die sich endlich als eigene Nation erklärt haben, mit einer Eile als erste auf den Plan, um dem tief geschädigten Christenvolke seine heiligsten Güter, die es noch besitzt, streitig zu machen. Das ganze christliche Volk, das sich nie in Kultangelegenheiten der Juden gemischt hat, wird sich diese Gewalttat der Juden merken.

Ich will nun meine Ausführungen schließen. Ich glaube, wir sollen solche Beschlüsse dem neuen Hause überlassen. Ich gebe das den Herren zu bedenken. Es ist bereits der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung gestellt worden und ich stelle dazu den Antrag auf namentliche Abstimmung.

— **Präsident Hauser:** Zum Worte gelangt der Herr Nationalrat Reismüller.

Abgeordneter Reismüller: Ich verzichte auf das Wort.

— **Präsident Hauser:** Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Ferzabel. (Nach einer Pause:) Der Herr Abgeordnete Ferzabel ist im

Saale nicht anwesend. Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Osner.

Abgeordneter Dr. Osner: Hohes Haus! Ich möchte zunächst dagegen Einsprache erheben, daß man vermeint, das Gesetz, welches jetzt vorliegt, sei das Gesetz, welches ich beantragte. Ganz das Gegenteil ist der Fall. Ich selbst habe seit ungefähr 15 Jahren stets den Antrag gestellt, daß man das Eherecht Österreichs auf denselben Standpunkt stelle, auf dem die Eherechte fast aller Staaten Europas, insbesondere aber des Staates Deutschland, an welches unsere Zustände am intimsten angeknüpft sind, sich befinden. Damals war im Deutschen Reich, und zwar mit Einverständnis des Zentrums, das neue bürgerliche Gesetzbuch entstanden, in welchem die Ehe als auflöslich erklärt wurde, in welchem eine obligatorische Zivilehe eingeführt war, in welchem die Matriken den Staatsbeamten übergeben wurden, alles das durchaus ohne irgend einen Angriff gegen eine Kirche. Dafür möge den geehrten Herren als Beweis dienen, daß das Zentrum, diese große katholische Partei, mit dem Gesetze einverstanden war. Durch den Einfluß des Zentrums ist sogar in das bürgerliche Gesetzbuch eine Einrichtung eingefügt worden, welche im Entwurf nicht bestanden hatte, die Scheidung von Tisch und Bett. Der ursprüngliche Entwurf hatte darauf bestanden, was ja begrifflich richtig ist, daß eine Ehe, die von Tisch und Bett geschieden ist, eigentlich keine Ehe ist; denn nach ihrem Begriffe ist die Ehe eine Lebens- und Zeugungsgemeinschaft. Wenn man nun durch die Scheidung vom Tisch die Lebensgemeinschaft und durch die Scheidung vom Bett die Zeugungsgemeinschaft endigt, was bleibt dann eigentlich von der Ehe als sozialem Institut übrig? Der ursprüngliche Entwurf des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches hatte also die Folge gezogen und gemeint, man solle die Scheidung von Tisch und Bett aufgeben. Wenn die Leute miteinander nicht leben können, so solle man die Ehe auflösen. Damit soll aber nicht gemeint sein, was einige der Herren gesagt haben, als ob man meinte, die Eheleute könnten freiwillig, einverständlich die Ehe auflösen. Rein! Alle modernen Ehegesetze sind von dem Gedanken erfüllt, daß die Ehe das soziale Institut ist, welches die Grundlage der Gesellschaft und des Staates ist, und daß es im Interesse von Staat und Gesellschaft liegt, die Ehe als Gesamteinrichtung in ihrer großen und hohen Aufgabe zu erhalten. Nur unter gewissen Umständen, welche in den Gesetzen jetzt regelmäßig genauer angeführt sind, bei deren Vorhandensein man sagen muß, eine solche Ehe könne nicht mehr erhalten werden, da könne man dem Ehegatten nicht zumuten, noch an den anderen angellossen zu bleiben, die Ehe sei so zerrüttet, daß sie ihrer Aufgabe nicht

mehr gerecht werden kann, dann wäre dem einen Ehegatten gestattet, um die Auflösung der Ehe anzusuchen.

Ich möchte gleich hier auf das zurückkommen, was wir hier in dem Ehegesetzentwurf, der dem hohen Hause vorliegt, festgestellt haben. Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch war von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß für die Protestanten die Ehe leichter löslich sei, und hatte deshalb im § 115 gesagt, den nichtkatholischen christlichen Religionsgemeinschaften sei es gestattet, daß ihre Anhänger aus erheblichen Gründen die Ehe auflösen könnten.

Solche Gründe sind — und nunmehr hat es eine gewisse Anzahl von Gründen ausgesprochen, welche lediglich beispielweise aufgezählt sind — so, daß der Richter auch dann, wenn ihm andere Gründe angegeben werden, wenn er aber vermeint, sie seien erheblich genug, um die Ehe aufzulösen, gleichfalls die Auflösung verfügen kann. Unter diesen Gründen der Auflösung ist auch die unüberwindliche Abneigung enthalten. Wenn eine unüberwindliche Abneigung zwischen den Ehegatten besteht und die beiden nunmehr um Auflösung der Ehe ansuchen, so ist es nach dem jetzigen Gesetz dem Richter möglich, die Auflösung zu beschließen. Er kann allerdings, wenn er glaubt, es sei noch immer Hoffnung vorhanden, daß die Ehegatten miteinander weiterleben, zunächst die Scheidung von Tisch und Bett verfügen, er kann sie darauf verweisen, daß sie erst nach einem halben Jahre oder nach einem Jahre wiederkommen sollen, und wenn es darin trotzdem nicht mehr geht, so kann er ihnen die Auflösung bewilligen. Es ist nun — und das ist sicherlich das direkte Gegenteil von dem, was dem Entwurf hier vorgeworfen wird — ausdrücklich verfügt worden, daß der § 115 dahin geändert werde, daß die dort angeführten Beispiele taxativ genannt sind. Es heißt jetzt nicht: „solche Gründe sind“, sondern: „solche Gründe sind nur“. Es sind also die Gründe für die Auflösung außerordentlich eingeengt, es kann die Auflösung nur aus ganz bestimmten Gründen bewilligt werden, welche sehr schwerwiegend sind, also zum Beispiel bei hoher Verlassen, wenn der Verlassende während eines Jahres nicht wiederkommt, bei einer fünfjährigen Kerkerstrafe, bei schweren wiederholten Misshandlungen, bei Lebensnachstellungen usw. Nur wenn einer dieser Gründe vorhanden ist, kann die Auflösung erfolgen; der Auflösungsgrund der unüberwindlichen Abneigung ist wegfallen; er ist durch einen anderen, objektiven Grund ersetzt: es muß die Ehe derart tief zerrüttet sein, daß es dem Ehegatten nicht zugemutet werden kann, die Ehe fortzuführen. Das alles hat der Richter objektiv zu prüfen. Da hat er nichts zu glauben, sondern da hat er Zeugen zu vernehmen und sich selbst davon zu überzeugen, ob wirklich

eine so tiefe Zerrüttung der Ehe eingetreten ist. Sie sehen, es ist wirklich ein unverdienter Vorwurf, wenn man vermeint, der Ehegesetzentwurf und wir alle hätten den Gedanken, die Ehe sei nur ein Vertrag wie ein Kauf- oder ein anderer wirtschaftlicher Vertrag und die Leute könnten diesen ihren Ehevertrag aufheben, wenn er ihnen nicht mehr paßt. Das ist gewiß ganz unrichtig. Wir sind alle davon überzeugt, daß die Ehe von einer außerordentlichen Wichtigkeit für die Gesellschaft ist, und wir wollen nicht, daß sie leichthin gelöst werden kann. Wenn Herr Hofrat Schoepfer, von dem ich wirklich — das muß ich sagen — diesen Uneschmack nicht vermutet hätte, mir sagt, ich könne deswegen nicht darüber reden, weil ich kein Katholik sei, so möchte ich doch darauf aufmerksam machen, daß in diesem Ehegesetzentwurf auch die Judenehe behandelt wird und daß alle Unterschiede der Judenehe gerade so aufgehoben werden wie jene Unterschiede der katholischen Ehe, von welchen wir meinen, daß sie mit der Anschauung unserer Zeit nicht vereinbar seien.

Man hat gesagt, daß die Ehe ein kirchliches Institut sei und daß deswegen der Staat in die Ehe nicht eingreifen könnte. Das, meine verehrten Herren, ist allerdings nicht unsere Anschauung. Die Ehe ist ein soziales Institut, ein außerordentlich wichtiges, wie gesagt, geradezu die Grundlage der Gesellschaft, wie auch wir überzeugt sind. Das hat nunmehr die Folge gehabt, daß jede, große Organisation des Volkes die Ehe zum Objekt ihrer Regelung und zum Objekt ihrer Sanktion gemacht hat. Als daher die kirchliche Organisation, nicht bloß die katholische, sondern jede kirchliche Organisation entstand, war es immer die Ehe, welche sie vorgezugsweise in Angriff nahm und einer Regelung unterzog und der sie ihre Sanktion gab, so daß die Personen, die Ehe geschlossen hatten, nicht bloß durch ihr eigenes Gewissen, sondern auch durch den Befehl der Organisation gebunden waren. Deshalb verstehen wir es ganz wohl, daß die Kirche, jede Kirche, sich die Regelung der Ehe zum Gegenstand genommen hat. Nun ist — und das ist eine Entwicklung, welche vor ungefähr 500 Jahren eingesezt hat — der moderne Staat entstanden, eine ganz eigenartige neue Organisation des Volkes. Diese Organisation, welche ursprünglich im Mittelalter mit der Kirche verbunden war, unter der Kirche war — die Herren wissen, daß man von den beiden Schwestern sprach, von dem geistlichen und dem weltlichen Schwert, wobei allerdings das weltliche Schwert dem geistlichen untergeordnet war —, dieser Staat hat sich ungefähr in der Zeit, in welcher auch der Protestantismus entstand, von dieser Verbindung losgemacht und es ist der moderne souveräne Staat entstanden, der allmählich den Gesichtspunkt aufgenommen und durchgeführt hat, daß er von

seinem eigenen Standpunkt alle die verschiedenen sozialen Institutionen, das soziale Leben seiner Bürger eingerichtet habe. Und von hier aus beginnt nun eine Bewegung, welche die staatliche von der kirchlichen Organisation, die staatliche von der kirchlichen Regelung allmählich löst, nicht derart, daß eine Feindseligkeit zwischen den beiden sein muß, sondern daß der Staat auf dem Standpunkt steht: das Weltliche gehört mir, das Geistliche gehört der Kirche, in das Weltliche lasse ich mir nicht hineinreden, in das Geistliche rede ich nicht hinein, und die Ehe ist für mich als weltliches Institut das Objekt meiner Regelung; also ich regle die Ehe als Grundlage der Gesellschaft, als weltliches Institut, und zwar binde ich mich nicht an eine gewisse kirchliche Einrichtung, sondern an die großen sittlichen Auffassungen der Zeit. An dasjenige, von dem die Anschauung der Zeit annimmt, daß es ein Ausschließungsgrund für die Ehe sei, muß sich jeder binden, ob er jetzt Katholik, Protestant oder Jude oder Mohammedaner ist, das ist ganz gleichgültig.

Alle diejenigen Gründe, welche die Ehe ausschließen, welche für die Schließung der Ehe notwendig sind, gelten für alle ohne Unterschied des Glaubens. Dabei ist es jedem durchaus gestattet, sich auch den Anordnungen seiner Kirche, seiner Religion zu fügen. Ich meine das nicht so, wie Hofrat Schoepfer erklärt hat, es könne der Seelsorger hintendrein die Ehe segnen; die Art und Weise, wie die Kirche vermeint, daß das Sakrament geschlossen sei, das ist ihre Sache. Im deutschen Gesetz finden wir es ebenso wie in anderen Gesetzen, es steht jedem frei, seine Ehe dann auch kirchlich einzegen zu lassen, kirchlich zu schließen. Es ist hier ein soziales Institut; aber zwei Regelungen und zwei Sanktionierungen, welche nebeneinander stehen. Der Staat erklärt: ich regle nach meiner Weise und sanktioniere nach meiner Weise, stelle es aber jedem frei, sich zu gleicher Zeit auch der Regelung und Sanktion seiner Kirche zu unterwerfen. Nehmen wir an, daß der Staat sagen würde, ich gestatte nicht die Ehe den Verwandten bis zum dritten Grade, und die Kirche sagt, ich gestatte sie nicht bis zum fünften oder sechsten Grade. Da versteht es sich von selbst, daß jeder, der will, bis zum sechsten Grade nicht heiratet. Das steht ihm frei. Dann wird er ebenso dem Staat gerecht wie der Kirche. Wenn er aber sagt, ich will mich lediglich dem Staat unterwerfen, fragt der Staat nicht nach den Verwandtschaftsgraden, welche die Kirche verlangt, sondern er stellt sein eigenes Gesetz auf. Und wenn beispielsweise der vierte Grad vorhanden wäre, würde er sagen, von mir aus steht nichts entgegen, daß diese Ehe geschlossen wird.

Das, meine Herren, ist also der Standpunkt, den ich vertrete. Und aus diesem Grunde

habe ich für das österreichische Gesetz den Antrag gestellt, die Ehe an dieselben Voraussetzungen anzuschließen und dieselben Formen für die Eheschließung, dieselben Gründe und Formen für die Eheauflösung zu verfügen, wie sie im deutschen Gesetz vorhanden sind. Ich habe durchaus nichts Originelles geschaffen, ich habe gar nichts anderes vorgeschlagen als die Anwendung des deutschen Gesetzes und habe in meinen Begründungen, allerdings nicht in der ganz kurzen Begründung, mit welcher ich derzeit dieses Gesetz vorgelegt habe, aber in den verschiedenen Begründungen, die ich sonst gegeben habe, darauf verwiesen, daß wir uns an das deutsche Gesetz um so mehr anschließen können, weil das deutsche Gesetz durch das Zentrum mitbeschlossen worden ist, und daß ich nicht einsehe, warum denn eigentlich die Katholiken in Österreich dasjenige nicht annehmen könnten, was die Katholiken in Bayern angenommen haben. Es ist doch wahrlich kein großer Unterschied zwischen den beiden Ländern und zwischen der Intensität des katholischen Glaubens bei den Bewohnern beider Länder.

Ich möchte noch ein Anderes hinzufügen. Seitdem ich zum ersten Male meinen Antrag gestellt habe, seitdem ist in Ungarn gleichfalls dieses Gesetz angenommen worden; gleichfalls die obligatorische Zivilehe und die staatliche Matrikenführung eingeführt worden, immer damit verbunden, daß dem Einzelnen erlaubt sei, zugleich auch die kirchliche Ehe zu schließen. Und dieses ungarische Gesetz konnte nicht zustandekommen, ohne daß es der österreichische Kaiser sanktioniert hat. Es ist also mit der Einwilligung des Kaisers Franz Joseph... (Abgeordneter Glöckner: Des gut katholischen Kaisers!)... ja des gewiß gut katholischen Kaisers Franz Joseph, dieses Gesetz in Ungarn zustandekommen. Ich meine also, man kann doch nicht sagen, daß ein Gesetz so mit allen Grundmauern der katholischen Kirche im Widerspruch sei, wenn ein so gut katholischer Fürst dasselbe sanktionierte. Man kann allerdings sagen, er habe als konstitutioneller Monarch dem Beschlüsse des ungarischen Reichstages nachgegeben. Allein er hätte die Sanktionierung doch gewiß verweigert, wenn es sich um eine Grundmauer desjenigen Glaubens gehandelt hätte. (So ist es!), welchem er so stark anhing. Ich meine also, es ist schon auch eine gewisse Unterlage, ein gewisser Stützpunkt dafür vorhanden, daß das Gesetz nicht in so absolutem Widerspruch mit den Grundsätzen der katholischen Kirche sein kann, wenn sowohl das katholische Zentrum, als auch der österreichische Kaiser ein solches Gesetz mitbeschlossen, beziehungsweise genehmigt hat.

Der Ausschuß hat diesen meinen Antrag nicht angenommen; er hat vielmehr erklärt, die obligatorische Zivilehe sei nicht so dringlich, daß die provisorische Nationalversammlung sie beschließen

sollte; er hat die Gründe, welche auch vom Herrn Hofrat Schöpfer und vom Herrn Wohlmeyer dafür angeführt worden sind, daß die provvisorische Nationalversammlung sich nur mit Provisorien abgeben, daß sie nicht allzuweit in das Definitivum eintreten solle, gleichfalls akzeptiert. Ich selbst allerdings bin der Ansichtung gewesen, daß, wenn man einmal angreift, man die Frage derart ordne, wie es der Zeit gemäß sei. Dasselbe hat man bezüglich der Matriken gesagt. Es ist also das Gesetz ganz unverdientermaßen mir zugeschrieben worden; es ist nicht der Antrag, den ich vorgeschlagen habe; es ist vielmehr ein Antrag des Herrn Staatssekretärs der Justiz, welcher an seine Stelle gezeigt worden ist und welcher etwas ganz anderes ist, welcher weit weniger enthält, in welchem nur etwas Halbes enthalten ist. Dieser Antrag ist zur Grundlage der Beratung genommen und angenommen worden. Wenn ich nun für mich trotzdem diesem Antrage zustimme, so bekenne ich, es ist eigentlich vorzugsweise Mitleid, das mich hierzu veranlaßt; ich würde sonst in Konsequenz meiner Ansichtung eigentlich gegen den Antrag gewesen sein, weil wenn man schon einmal im XX. Jahrhundert, 20 Jahre, nachdem das deutsche bürgerliche Gesetzbuch zustandekommen ist, ein solches Ehegesetz macht, es sich meiner Ansicht nach empfehlen würde, es so zu machen, wie es die Zeit verlangt. Allein ich erkläre, es war Mitleid bei mir. Ich versichere Ihnen, verehrte Herren, es ist nicht übertrieben, wenn ich sage, ich habe Hunderte von Zuschriften erhalten, in welchen die Opfer der unauslösblichen Ehe — die nicht bloß die katholische, sondern auch die jüdische Ehe ist, wie ich bemerke, weil da auch die Frau geradezu in eine unauslösbliche Ehe gedrängt ist, wenn der Mann nicht will, wie es in der katholischen Ehe beide Ehegatten sind — ich habe Hunderte von Zuschriften bekommen, in welchen man mir sagt: Um Gottes willen, lassen Sie uns doch ehrliche Leute sein, wir sind es doch. Natürlich sind es die Frauen, welche als 17- oder 18jährige Mädchen versorgt worden sind. Die Eltern haben für sie irgendeinen Mann ausgesucht und waren froh, daß sie ihre Tochter endlich angebracht haben, und nunmehr hat es sich gezeigt, daß, wie die Tochter anfangt, selbst zu denken, es ihr unmöglich war, mit dem Manne zu leben, daß dieser Mann sie lediglich als Wirtschafterin — ich will nicht etwas Ärgeres sagen — behandelt hat.

Ich selbst hatte in meinem Hause eine Näherin, welche vor zwei Jahren, glaube ich, gestorben ist. Sie war ungefähr im 60. Jahre gestorben und war noch mit 60 Jahren eine sehr anmutige Frau. Dieses Mädchen haben ihre Eltern mit 17 Jahren an einen älteren Beamten verkauft; sie sagten sich eben, ihre Tochter bekomme

einmal eine Pension und sei gut versorgt. Dieser Mann hat sie nun behandelt wie einen Dienstboten. Er hat zugleich mit anderen Frauenzimmern gelebt, sie hat mit ihm absolut nicht leben können und die Ehe ist in der Tat — ich glaube, als die Frau 22 oder 23 Jahre alt war — von Tisch und Bett geschieden worden, und zwar aus alleinigem Verschulden des Mannes. Nunmehr ist diese junge Frau dagestanden mit all den Trieben, welche die Frau hat, welche ganz natürlich sind, und ohne die Mittel, bei denen es einem Reichen sehr leicht möglich ist, in eine zweite Ehe einzutreten. Sie war, wie gesagt, seit ihrem 22. oder 23. Jahre zum Zölibat verurteilt. Sie hat manchmal gesagt, sie wisse wahrlich nicht, warum die armen Leute der katholischen Kirche verurteilt sein sollten, im enigen Zölibat zu leben.

Das ist also ein wichtiger Umstand, der, wie ich glaube, auch jene, welche sehr streng in der Frage denken, bewegen sollte, sich diesem Gesetz nicht entgegenzustellen. Wir haben derzeit ein internationales Recht und die Frage der Gültigkeit einer Ehe wird nach demjenigen Rechte beurteilt, den die Ehegatten unterstehen. Für die katholisch geschiedene Ehe eines Österreicher ist es lediglich von Wichtigkeit, daß der Mann oder die Frau Staatsbürger eines anderen Staates wird, welcher die Auflösung gestattet. Das ist ja möglich. (Abgeordneter Glöckner: Wird gemacht!) und wird gemacht. Man kann in Ungarn die Staatsbürgerschaft erlangen. Es gibt ein sehr genau ausgeschafftes Formular, nach welchem dieser Übergang geschaffen wird, es kostet nur Geld, es hat früher 20.000, dann 10.000 K. gekostet, jetzt ist es etwas billiger, aber unter 5000 bis 6000 K. geht es noch nicht. Wenn der Mann also reich genug ist, um sich die ungarische Staatsbürgerschaft zu erkaufen, dann geht er dorthin, vor dem ungarischen Gericht wird die Ehe aufgelöst und er kann die zweite Ehe schließen. Der Oberste Gerichtshof hat bei uns eine Zeitlang den Standpunkt eingenommen, es sei dies in fraudem legis geschehen, es sei dies geschehen, um das österreichische Gesetz zu umgehen und hat deshalb diese ungarischen Ehen als ungültig erklärt. Aber seit dem Jahre 1907 hat er sich gesagt; er hat den Gedanken in sich aufgenommen, daß wir nun einmal internationales Recht haben, daß die anderen Staaten nicht an österreichisches Gesetz gebunden sind und daß, sobald es einmal ein wohlkanntes europäisches, internationales Recht ist, daß der Grundsatz gilt: wessen die Staatsbürgerschaft, dessen Gesetz gilt, er sich gleichfalls diesem Grundsatz fügen müsse. Seit dem Jahre 1907 werden also die ungarischen Ehen erkannt; sobald nur die Ehegatten ungarische Staatsbürger waren, als sie diese Ehen schlossen.

Was kommt also dabei heraus, meine Herren? Ein anderes Eherecht für die Reichen und ein

anderes Eherecht für die Armen. Der Reiche geht nach Ungarn und heiratet, der Arme muß in Österreich bleiben und kann im Konkubinat leben.

Und das nun, meine Herren, dieses letztere ist doch wahrlich nicht im Sinne derjenigen, welche die Ehe wirklich heilig halten. Die müssen doch davon ausgehen, daß Konkubinate nach Möglichkeit zu verhüten seien, das heißt, daß man die Leute nicht zum Konkubinat zwingen dürfe. Wenn wir sozial vorgehen, wenn wir uns sagen: hier ist der eine, welcher allerdings nach der Satzung von Kirche und Staat der Ehegatte ist, welcher aber die Ehegattin in einer derartigen Weise behandelt hat, daß der Richter sie aus seinem Verhältnis geschieden hat, so daß sie von ihm nichts hat, daß sie mit ihm also in Wirklichkeit in keiner Ehe lebt; und da ist ein zweiter, welcher sich um sie in der zärtlichsten Weise kümmert, welcher für sie sorgt, sie haben miteinander Kinder, welche sie gut erziehen: wer ist da eigentlich, wenn wir vom sozialen Gesichtspunkte aus sprechen, des Schutzes wert, der erste, der Ehegatte, oder der zweite? Und doch ist der zweite ein Konkubine und die Kinder sind mit dem Makel der Unehelichkeit behaftet.

Und da bitte ich, meine verehrten Herren, nur noch eines in Rücksicht zu ziehen: das Schicksal dieser Kinder. Das Kind bekommt nämlich den Geschlechtsnamen der Mutter. Wenn also die Mutter „Meier“ geheißen und einen „Müller“ geheiratet hat, und wenn nunmehr die Ehe von Tisch und Bett geschieden ist, so heißt sie „Müller“, aber ihre Kinder heißen „Meier“.

Und wenn das Kind in die Schule kommt oder zu irgend jemanden seinesgleichen, so fragt der: woher hast denn du den Namen? Und so wird, wenn man es noch so sehr versucht, das Verhältnis in Geheimnis zu hüllen und den Kindern mindestens ein Geheimnis daraus zu machen, dieses sofort offenbar, sobald das Kind in die Schule kommt.

Ich rede hier nicht ex abstracto, was ich mir etwa zusammengestellt habe, sondern alles, was ich erzähle, weiß ich aus Erlebnissen. Ich kann den Herren versichern, diese Kinder sind unglücklich und die Eltern sind natürlich mit unglücklich. Wie sie in die Schule kommen, wirft man ihnen die Unehelichkeit vor, nennt sie Bankert etc., kurz, diese Kinder sind wirklich unglückselige Geschöpfe.

Sie finden also gegen die jetzige Vorschrift erlens, daß eine Ehe, die von Tisch und Bett geschieden ist, begrifflich keine Ehe ist, daß sie die Aufgabe der Ehe in keiner Weise löst. Und wenn im Evangelium die Ehe als unauflöslich erklärt ist, so ist zweifellos nicht daran gedacht, daß die Ehe von Tisch und Bett geschieden werden könnte, dann ist sicher die Unauflöslichkeit in der heiligsten Weise

gemeint, die Gatten müssen beieinander bleiben. Sowie die katholische Kirche einverstanden war, die Scheidung von Tisch und Bett zu erlauben, hat sie eigentlich diesen Standpunkt aufgegeben. Ich will also nicht Gewicht darauf legen, daß für die volle Unauflöslichkeit der Ehe mindestens das Evangelium Matthäi nicht berufen werden kann. (Abgeordneter Bauchinger: *Markus!*) Das Evangelium Matthäi spricht zweimal davon. (Abgeordneter Bauchinger: *Einmal!*) Es spricht zweimal davon, einmal „mit Ausnahme des Ehebruches“ und einmal — nach der Übersetzung, die ich habe — „mit Ausnahme der Hurerei“. (Zwischenruf des Abgeordneten Bauchinger.) Es tut mir leid, Hochwürden, daß ich das Evangelium nicht mithabe — ich habe es manchmal mit — aber ich kann Ihnen diese beiden Stellen aus Matthäus nachweisen. Es wird zweimal gesagt, daß einmal „mit Ausnahme des Ehebruches“ das anderemal „mit Ausnahme der Hurerei“. Aber es liegt mir fern, mich in das Dogma einzulassen — das versteht sich ganz von selbst — das ist nur ein Zitat der Bibel. Ich meine nur, eine Ehe, die von Tisch und Bett getrennt ist, ist keine Ehe.

Das zweite, was dagegen spricht, ist der große Unterschied zwischen Reich und Arm. Es ist unmöglich, es gut zu heißen, daß der Arme anders behandelt wird, als der Reiche und daß dem Reichen eine Möglichkeit gegeben wird, welche der Arme nicht hat.

Das dritte ist, die furchtbare soziale Folge dieser unauflöslichen Ehe für geradezu Hunderttausende von Menschen. Vor kurzem, vor ungefähr 14 Tagen oder drei Wochen bekam ich von einem Manne einen Brief, in welchem er mir schreibt: Ich bin einberufen worden, ich war drei Jahre im Felde und nunmehr komme ich nach Hause und finde meine Frau als eine Person, welche sich hingibt. Herr Doktor, muß ich an diese Dirne mein ganzes Leben lang gebunden sein?

Und nun komme ich zu einem vierten Grund, das ist der, jehige, das ist der soziologische Grund der heutigen Zeit. Es wurde, glaube ich, vom Herrn Abgeordneten Sever bereits betont, daß in der heutigen Zeit eine große Masse von Ehen in leichtfertigster Weise gestiftet worden ist, oft lediglich deshalb, damit die Frau den Unterhaltsbeitrag bekommt. (Abgeordneter Bauchinger: *Das ist nicht moralisch!*) Das mag sein, aber entschuldigen Sie, Hochwürden, vergessen Sie nicht, daß das ganz junge Leute waren, 22, 23 Jahre alt, die sind einberufen worden; waren zum letztenmal mit ihren guten Freundinnen befreundet und die haben ihnen gesagt: Schau mal, du gehst hinaus, ich weiß nicht, wie ich leben soll, du kannst mir das Leben erleichtern! Da sagte sich dieser

junge Mensch: Wer weiß, in einem Vierteljahr trifft mich vielleicht die Kugel, vielleicht habe ich einen Menschen glücklich gemacht!

Die Frage der Moral muß man eben von den verschiedensten Seiten und insbesondere psychologisch behandeln. Diese jungen Leute, die in Jahren einberufen wurden, in welchen sie noch gar nichts von den Erfahrungen des Lebens gewußt haben, sind psychologisch ganz anders gestimmt, als wenn bereits Erfahrene über solche Dinge urteilen und danach handeln. Das geht nicht anders. Wir wissen ohnehin, daß unsere einberufenen Jugend zur Hälfte geradezu psychiatrisch angelegt ist, weil die furchtbare nervöse Stimmung des Krieges auf so junge Leute ja eine furchtbare Wirkung hat. Und nun kommen sie nach Hause und es zeigt sich, daß die jungen Ehegatten, die einander ja kaum gekannt haben, nicht miteinander leben können und nunmehr sollen sie ihr ganzes Leben lang aneinander gebunden sein! Bedenken Sie eines, meine verehrten Herren! Wir haben Hunderttausende der kräftigsten jungen Menschen im Kriege verloren.

Wir haben andere, welche für die Beugung, für die Gewinnung künftigen Volkes ganz unbrauchbar sind, denn alle jene, welche durch Geschlechtskrankheiten und alle, welche durch schwere Neurose des Krieges betroffen sind, darf man eigentlich nicht heiraten lassen, sonst kommt ja ein entsetzliches Geschlecht heraus. Und da soll man nun gerade diejenigen, welche gesund sind, davon abhalten, unser künftiges Volk erzeugen und gebären zu können? Ich glaube, es ist geradezu, unsere Pflicht und Schuldigkeit, danach zu sinnen, wie wir es den Leuten möglich machen, ehrlich zu sein. Sie wollen es sein und ich glaube, die hochwürdigen Herren entfremden sich ihre eigenen Kinder. Diese Leute, namentlich die Frauen, sind gute Katholiken, ich kann Sie versichern — ich bin ja mit dem Verein der katholisch Gefiedeten in mancherlei Beziehung —, diese Frauen sagen mir oft: Wir fühlen uns unglücklich, daß wir nicht mit unserer Kirche im Frieden sein können! Und warum sollen sie es nicht sein können? (Abgeordneter Bauchinger: *Das können wir nicht machen, Gesetz ist Gesetz!*) Das mag sein, ich sage nur eines: Sie werden sich überzeugen, daß diese Frauen, wenn wir das Gesetz gemacht haben werden, zu Ihnen kommen und Ihnen ihr Herz ausschütten werden, und Sie werden dann — davon bin ich ganz überzeugt — wenn einmal diese Frauen sich darauf berufen können: das staatliche Gesetz läßt es mir doch zu, daß ich nunmehr mit dem Manne mich verehle, den ich liebe und der mich liebt und mit dem ich Kinder habe, ihr vielleicht eine Buße auferlegen — das ist ja Ihr gutes Recht —, aber Sie werden ihr doch verzeihen. Sie werden sich sagen: Ich kann dieser Frau nicht sagen, sie solle sich von dem Manne und ihren Kindern

trennen, sie solle mir ein derartiges Opfer bringen, das sie nicht bringen kann, von dem sie mir bewiesen hat, daß es so stark ist, daß sie alles Mögliche tun würde, bevor sie dieses Opfer zu bringen in der Lage ist.

Es ist gewiß, daß der § 111 und der ihm entsprechende Paragraph des Judenrechtes die eigentlichen Paragraphen sind, um die sich der jetzige Entwurf dreht. Ich hatte noch vorgeschlagen, einen anderen Paragraphen zu ändern, das ist der §. 63, der von dem Ehehindernis der höheren Weihe handelt. Wir hatten nämlich einen Fall, wo es sich um einen Professor der Philosophie handelte, der die höheren Weihen hatte, dann aber aus der katholischen Kirche ausgetreten war und sich verheiraten wollte. Ihm wurde nun in Österreich diese Ehe nicht gestattet. Ich weiß nicht, ob sie für ungültig erklärt wurde oder ob sie ihm überhaupt unmöglich gemacht wurde. (Abgeordneter Freiherr v. Hock: Er ist Ausländer geworden und wurde dann hier als Ausländer Dozent!) Er wurde also Ausländer und war dann hier Dozent; Professor konnte er nicht werden, weil er dann Österreicher geworden wäre und das hat man nicht mehr zugelassen. Es wurde über diesen Fall viel geschrieben; Franz Brentano hat selbst darüber geschrieben und Professor Krasnopski hat ihm geantwortet. (Abgeordneter Freiherr v. Hock: Der berühmte Kanonist Franz Maassen hat die Gültigkeit der Ehe behauptet und bewiesen!) Krasnopski, der Jurist, war nämlich gegen Franz Brentano und Maassen, der Professor des Kirchenrechtes, damals für ihn aufgetreten. Es galt damals die Frage, ob jemand, der aus der katholischen Kirche ausgeschieden ist, als Protestant nach dem Staatsgrundgesetze an ein Ehehindernis gebunden sein soll, das ja eigentlich doch nur für Katholiken gelten kann. Das war die Frage, um welche sich damals die Juristen gestritten hatten. Ich meine, es ist gewiß ein casus rarissimus. Ich hatte nur gemeint, daß gerade deswegen, weil es ein casus rarissimus ist, weil eigentlich die Frage praktisch von gar keiner Bedeutung ist, man dem Staatsgrundgesetze Rechnung tragen und den Grundsatz zum Ausdruck bringen sollte: derjenige, der einer gewissen Konfession angehört, ist an Ehehindernisse nicht gebunden, die lediglich für eine andere Konfession gelten. (Abgeordneter Freiherr v. Hock: Der Fall ist gar nicht so selten. Besonders in jüngster Zeit melden sich zahlreiche Geistliche!) Ich meine, häufig wird er nicht sein. Aber genug, auch dieser Paragraph wurde belassen, weil der Ausschuß davon ausgegangen ist, es könnte als eine Art Kulturmampf aufgefaßt werden, und er wollte keinen Kulturmampf führen, er wollte lediglich jene Gesetzesbeschlüsse machen, die nach seiner Auffassung absolut notwendig sind, wie schon gesagt,

aus Menschlichkeit, um ein paar hunderttausend Menschen aus der Qual der unauflöslichen Ehe zu erlösen.

Meine verehrten Herren! Ich möchte mich in dieser Generaldebatte selbstverständlich nicht auf einzelne Bestimmungen einlassen; ich weiß nicht, ob ich es in der Spezialdebatte tun werde. Ich glaube, daß es nicht dafür steht, bei den einzelnen Paragraphen das eine oder andere etwas besser zu gestalten, etwas zu bereichern; es ist wirklich das Prinzip maßgebend, daß wir diese Menschen, die leiden und die wir insbesondere derzeit für unser künftiges Geschlecht, für unser künftiges Volk brauchen, aus der Last der unauflöslichen Ehe bringen.

Ich möchte zum Schluß nur noch wiederholen: Es ist nicht mein Gesetz, nicht der Gesetzesantrag, den ich gestellt habe, der hier durchgeführt wird; ich selbst kann denselben nur mit halbem Herzen zustimmen, und kann nur die Hoffnung aussprechen, daß von diesem Schritte bis zum nächsten, welcher uns endlich ein wirklich reformiertes Eherecht bringt, nicht wiederum 50 Jahre verfließen wie seit dem Jahre 1868 bis heute. (Lebhafter Beifall.)

Präsident Seitz: Ich breche die Verhandlung ab.

Die Herren Abgeordneten Freiherr v. Panz und Prisching haben ihre Mandate als Ersatzmitglieder des Staatsrates zurückgelegt.

Mit Zustimmung der hohen Versammlung werde ich die erforderlichen Ersatzwahlen sofort vornehmen lassen und ersuche die Herren, die Stimmzettel abzugeben. (Nach Abgabe der Stimmzettel:) Die Stimmenabgabe ist geschlossen; das Skrinium wird unverweilt vorgenommen und sein Ergebnis noch im Laufe der Sitzung bekanntgegeben werden.

Ich werde den Antrag des Abgeordneten Hummer und Genossen, betreffend die Einführung einer Geschäftsordnung für die Vollstreckungen und Ausschüsse der Deutschösterreichischen Nationalversammlung (26 der Beilagen), dem Verfassungsausschuß;

den Antrag des Abgeordneten Abram und Genossen, betreffend die Verpachtung des arabischen Jagdgebietes Hinterriß—Karwendeltal—Pertisau und Bächental (123 der Beilagen) dem volkswirtschaftlichen Ausschuß;

den Antrag des Abgeordneten Dr. Kofler und Genossen, betreffend die Aneichnung der Kriegsjahre bei der Zuverkennung zeitlicher Steuerbegünstigungen für Neubauten, Zubauten, Umbauten und Aufbauten, deren Benutzung während des Krieges ganz oder teilweise unmöglich geworden war (125 der Beilagen), und

den Antrag des Abgeordneten Miklas und Genossen, betreffend die Entschädigung der deutsch-österreichischen Länder aus Staatsmitteln in Form von Überweisungen für den Ausfall an Umlagebasis bei der nunmehr im Wege des Abzuges zur Einhebung gelangenden Rentensteuer von den Kontoverrentzinsen (127 der Beilagen), den Antrag des Abgeordneten Dr. Kofler und Genossen über die Anerkennung und Erfüllung von Ansprüchen deutsch-österreichischer Staatsbürger gegen das ehemalige k. k. und k. u. k. Kvar dem Finanzausschusse; und schließlich den Antrag des Abgeordneten Miklas und Genossen, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115, dem Wahlgesetzausschusse zuweisen.

Das eben vorgenommene Skrinium über die Wahl von Erstmitgliedern für den Staatsrat hat folgendes Resultat ergeben.

Abgegebene Stimmzettel 62.

Die absolute Stimmenmehrheit ist daher 32; gewählt erscheinen mit je 62 Stimmen zu Erstmitgliedern des Staatsrates die Abgeordneten Reimann und Freiherr v. Fuchs.

Ich schlage dem Hause vor, die nächste Sitzung morgen 11 Uhr vormittags mit folgender Tagesordnung abzuhalten: Fortsetzung der Beratung und Beschlusffassung über den Bericht des Justizausschusses, betreffend ein Gesetz, womit Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Ehrerecht abgeändert werden. (Beilage 145.)

Den übrigen Teil der Tagesordnung wird heute erst die Obmännerkonferenz endgültig festsetzen und wir werden uns morgen gestatten, dem hohen Hause eine entsprechende Ergänzung vorzuschlagen.

Wird gegen diesen Vorschlag eine Einwendung erhoben? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall, es bleibt daher bei meinem Vorschlage.

Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

Schluss der Sitzung: 4 Uhr 50 Minuten nachmittags.